

2030 - F

**Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Beamtengesetz
(VV-BayBG)**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 21. Februar 2002

Nr. 21 - P 1003/1 - 023 - 6 311/02

Auf Grund von Art. 155 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG), § 51 Abs. 6 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (LbV), § 25 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (UrlV), § 20 Satz 1 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) und § 7 Abs. 7 Satz 1 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (AzV), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Benehmen - soweit erforderlich im Einvernehmen - mit der Bayerischen Staatskanzlei und den übrigen Staatsministerien zum Vollzug beamtenrechtlicher Bestimmungen folgende allgemeine Verwaltungsvorschriften:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Geltungsbereich

Abschnitt II

Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Beamtengesetz

Zu Art. 7 - Fälle der Ernennung -

Zu Art. 8 - Formvorschriften für die Ernennung -

Zu Art. 33 und 34 - Abordnung und Versetzung/ -

Zu Art. 56 ff. - Grundsätze für die Überprüfung der Dienstfähigkeit von Beamten und Richtern -

Zu Art. 56 Abs. 5 Nr. 1 - Antragsruhestand -

Zu Art. 56a - Begrenzte Dienstfähigkeit -

- Zu Art. 59 – Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit – Anordnung und Kostentragung –
- Zu Art. 61 - Urkunde über den Eintritt in den Ruhestand -
- Zu Art. 63 - Politische Betätigung -
- Zu Art. 66 - Eid und Gelöbnis -
- Zu Art. 73 - Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten -
- Zu Art. 74 - Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten -
- Zu Art. 77 - Nebentätigkeitsverordnung -
- Zu Art. 79 - Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Bedienstete des Freistaates Bayern -
- Zu Art. 80 - Gleitende Arbeitszeit -
- Zu Art. 80d - Altersteilzeit für Beamte -
- Zu Art. 86 - Fürsorgepflicht -
1. Freizeitausgleich wegen Inanspruchnahme durch Reisezeiten
 2. Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaates Bayern
 3. Kranzspenden und Nachrufe beim Tod von Behördenangehörigen
 4. Fortbildung an Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien und Förderung der Verwaltungs- und Wirtschaftsdiplominhaber
- Zu Art. 88 - Mutterschutz, Elternzeit, schwer behinderte Beamte, Arbeitsschutz -
1. Vollzug der Mutterschutzverordnung
 2. Arbeitsbedingungen für Beamte des Freistaates Bayern an Bildschirmgeräten
- Zu Art. 88a - Jugendarbeitsschutz für Beamte -
- Zu Art. 88b - Vollzug der Jubiläumsszuwendungsverordnung -
- Zu Art. 99 - Vollzug der Urlaubsverordnung -
- Zu Art. 104 - Beteiligung der Spitzenorganisationen der Beamten -
- Zu Art. 118 - Beurteilung der Beamten und Richter - Materielle Beurteilungsrichtlinien -
- Zu Art. 122 - Verwaltungsgerichtliches Vorverfahren -
- Zu Art. 144b - Ausbildungskostenerstattung beim Dienstherrnwechsel von Beamten -

Abschnitt III

Anwendungsempfehlung für nichtstaatliche Dienstherrn

Abschnitt IV

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1 Inhaltliche Festlegungen für ein Formblatt zur Überprüfung der Dienstfähigkeit bei Ruhestandsversetzungen (VV Nr. 7.1 zu Art. 56 ff. BayBG)
- Anlage 2 Niederschrift über die Vereidigung (VV Nr. 3.4 zu Art. 66 BayBG)
- Anlage 3 Vordruck für die Abrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen (VV Nr. 2.6.1 zu Art. 77 BayBG)
- Anlage 4 Vordruck für die Berechnung des abzuliefernden Betrages der Nebentätigkeitsvergütungen (VV Nr. 2.6.3 zu Art. 77 BayBG)
- Anlage 5 Muster für die Meldung der Ersatzstellen für Altersteilzeit an das Staatsministerium der Finanzen (VV Nr. 1.2.1 zu Art. 80d BayBG)
- Anlage 6 Vereinbarung über die gewerkschaftliche Beteiligung bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mit dem Bayerischen Beamtenbund (VV Nr. 2.1 zu Art. 104 BayBG)
- Anlage 7 Vereinbarung über die gewerkschaftliche Beteiligung bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund - Landesbezirk Bayern - (VV Nr. 2.1 zu Art. 104 BayBG)
- Anlage 8 Beurteilungsbogen für periodische Beurteilungen von Beamten des gehobenen und höheren Dienstes (VV Nr. 5.2 zu Art. 118 BayBG)
- Anlage 9 Beurteilungsbogen für periodische Beurteilungen von Beamten des mittleren Dienstes (VV Nr. 5.3 zu Art. 118 BayBG)
- Anlage 10 Beurteilungsbogen für periodische Beurteilungen von Beamten des einfachen Dienstes (VV Nr. 5.4 zu Art. 118 BayBG)

Abschnitt I

Geltungsbereich

1. Die Verwaltungsvorschriften gelten für die Beamten des Freistaates Bayern. Für die Dienstanfänger oder in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Freistaat Bayern stehenden Personen gelten sie entsprechend, soweit dies in den Verwaltungsvorschriften bestimmt ist.
2. Die Verwaltungsvorschriften gelten für Richter, soweit für diese die beamtenrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden sind.
3. Für Arbeitnehmer des Freistaates Bayern gelten die Verwaltungsvorschriften entsprechend, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.
4. Die in diesen Verwaltungsvorschriften verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Abschnitt II

Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Beamtengesetz

VV zu Art. 7 BayBG - Fälle der Ernennung -

1. Die Fälle, in denen es einer Ernennung bedarf, sind in Art. 7 BayBG abschließend festgelegt.
2. Die Reaktivierung eines Ruhestandsbeamten nach Art. 59 BayBG ist durch eine Ernennung zu vollziehen, weil insoweit die (Wieder-)Begründung eines Beamtenverhältnisses vorliegt.
3. Einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis und damit einer Ernennung bedarf es nicht, wenn
 - 3.1 eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist (Art. 46 BayBG), im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt wird, die diese Wirkung nicht hat (Art. 48 Abs. 1 BayBG) oder
 - 3.2 ein Disziplinarurteil, das auf Entfernung aus dem Dienst erkannt hat, im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben oder auf eine andere Disziplinarmaßnahme abgemildert wird (Art. 98 BayDO).
4. Nummer 3 gilt entsprechend, wenn im Gnadenwege der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt oder die Entfernung aus dem Dienst aufgehoben wird (Art. 49 Abs. 2 BayBG, Art. 110 Abs. 2 BayDO).

VV zu Art. 8 BayBG - Formvorschriften für die Ernennung -

1. **Inhalt von Ernennungsurkunden**
 - 1.1 Die Urkundsformel lautet bei Ernennungen wie folgt:
 - 1.1.1 Bei Begründung des Beamtenverhältnisses (Art. 7 Nr. 1 BayBG):

Im Namen des Freistaates Bayern
ernenne ich
Herrn/Frau (*Vorname Familienname*)
unter Berufung in das Beamtenverhältnis¹
zum/zur

1.1.2 Bei Umwandlungen des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art
(Art. 7 Nr. 2 BayBG):

1.1.2.1 Ohne Änderung der Dienst- oder Amtsbezeichnung:

Im Namen des Freistaates Bayern
berufe ich
Herrn/Frau (*Dienst-/Amtsbezeichnung*)
(*Vorname Familienname*)
in das Beamtenverhältnis¹

1.1.2.2 Bei Änderung der Dienst- oder Amtsbezeichnung:

Im Namen des Freistaates Bayern
ernenne ich
Herrn/Frau (*bisherige Dienst-/Amtsbezeichnung*)
(*Vorname Familienname*)
unter Berufung in das Beamtenverhältnis¹
zum/zur

1.1.3 Bei der ersten Verleihung eines Amtes, bei der Verleihung eines anderen
Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung oder bei
der Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim
Wechsel der Laufbahngruppe (Art. 7 Nrn. 3 bis 5 BayBG):

Im Namen des Freistaates Bayern
ernenne ich
Herrn/Frau (*bisherige Dienst-/Amtsbezeichnung*)
(*Vorname Familienname*)
zum/zur

¹ Einzusetzen je nach Bedarf: auf Widerruf, auf Probe, auf Zeit, auf Lebenszeit, als Ehrenbeamter, auf
Zeit für die Dauer von

1.2 Bei einem Zusammentreffen von Ernennungstatbeständen nach Art. 7 Nr. 2 BayBG und Art. 7 Nr. 3 oder 4 BayBG ist grundsätzlich die Urkundsformel nach Nummer 1.1.2.2 zu verwenden. Soweit Beamten ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit nach Art. 32a BayBG oder ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nach Art. 32b BayBG übertragen wird, ist folgende Urkundsformel zu verwenden:

1.2.1 Bei der Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit nach Art. 32a BayBG:

Im Namen des Freistaates Bayern
ernenne ich
Herrn/Frau (*bisherige Amtsbezeichnung*)
(*Vorname Familienname*)
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit (Art. 32a BayBG)
für die Dauer von fünf Jahren²
zum/zur

1.2.2 Bei der Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nach Art. 32b BayBG:

Im Namen des Freistaates Bayern
ernenne ich
Herrn/Frau (*bisherige Amtsbezeichnung*)
(*Vorname Familienname*)
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (Art. 32b BayBG)
zum/zur

1.2.3 Bei der Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Sinn des Art. 32a BayBG bzw. Art. 32b BayBG auf Lebenszeit:

Im Namen des Freistaates Bayern
ernenne ich
Herrn/Frau (*Vorname Familienname*)
zum/zur
im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- 1.3 Bei einer Ernennung durch die Staatsregierung nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayBG ist die Beschlussfassung der Staatsregierung hierüber wesentliche Voraussetzung der Ernennung. Daher sind in die Ernennungsurkunde nach den Worten „ernenne ich“ die Worte „auf Grund Beschlusses der Bayerischen Staatsregierung“ einzufügen.
- 1.4 Bleibt bei einer Ernennung die Art des Beamtenverhältnisses unverändert, so soll die Ernennungsurkunde einen die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz nicht enthalten.
- 1.5 In den Ernennungsurkunden ist die Amtsbezeichnung des verliehenen Amtes, bei Ernennungen, die der ersten Verleihung eines Amtes vorausgehen, ist die Dienstbezeichnung für die übertragene Tätigkeit anzugeben. Die Amts- oder Dienstbezeichnungen ergeben sich aus den Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG), der Verordnung über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen vom 26. September 1997 (GVBl S. 523) in der jeweils geltenden Fassung oder den Laufbahnvorschriften. Steht der zu Ernennende bereits im Beamtenverhältnis, so ist auch die bisherige Amts- oder Dienstbezeichnung anzugeben. Ist bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses der zu Ernennende berechtigt, eine frühere Amtsbezeichnung mit einem Zusatz oder Titel, die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehen worden sind, weiterzuführen (vgl. Art. 89 BayBG), so ist auch die Angabe dieser Amtsbezeichnung mit dem Zusatz sowie dieses Titels zulässig. Staatlich verliehene Titel oder akademische Grade werden in die Urkunde mit der amtlichen Abkürzung oder der Abkürzung aufgenommen, die sich aus den vorgelegten Unterlagen (z.B. Verleihungsurkunde) ergibt.
- 1.6 Bei Beamtinnen sind die Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form anzugeben.
- 1.7 Andere als die in den Nummern 1.1 bis 1.5 vorgesehenen Angaben sind in die Urkundsformel nicht aufzunehmen. Die Bezeichnung der Besoldungsgruppe und der Behörde des zu Ernennenden unterbleibt im Regelfall. Die

² Im Falle der Anrechnung von Zeiten, in denen die leitende Funktion bereits vor der Ernennung übertragen war, ist die Dauer der Amtsperiode entsprechend zu kürzen.

Behörde ist jedoch dann aufzunehmen, wenn diese Teil der Amtsbezeichnung ist (z.B. Direktor der Landesschule für Körperbehinderte). Die Besoldungsgruppe ist ausnahmsweise anzugeben, wenn diese zur konkreten Bestimmung des Amtes bzw. wegen der Besonderheiten im richterlichen Bereich zur Abgrenzung des bisherigen Amtes zwingend erforderlich ist (z.B. bei der Übertragung des Amtes eines Ministerialrats der Besoldungsgruppe B 3 im Wege der Ernennung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe nach Art. 32b BayBG).

2. **Wirksamwerden der Ernennung**

Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist (Art. 8 Abs. 3 Satz 1 BayBG). Die Bezeichnung des Tags, von dem an die Ernennung wirksam werden soll, ist daher in die Ernennungsurkunde nur dann aufzunehmen, wenn die Ernennung zu einem späteren Zeitpunkt als dem Tag der Aushändigung der Urkunde wirksam werden soll. In diesem Fall sind in die Urkunde nach dem Namen die Worte „mit Wirkung vom“ unter Angabe des Zeitpunkts einzusetzen.

3. **Ausfertigung der Ernennungsurkunden**

3.1 In den Urkunden sind nach der Urkundsformel Ort und Datum der Ausfertigung anzugeben.

3.2 Die Urkunden sind wie folgt auszufertigen:

3.2.1 Bei Ernennungen durch die Staatsregierung (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayBG):

„Der Bayerische Ministerpräsident
(*Unterschrift*)“

3.2.2 Bei Ernennungen durch das jeweils zuständige Mitglied der Staatsregierung (Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BayBG):

„Der Bayerische Staatsminister (*z.B. der Finanzen*)
(*Unterschrift*)“

- 3.2.3 Bei Ernennungen durch eine andere Behörde, der die Ernennungsbefugnis durch Rechtsverordnung übertragen worden ist (Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BayBG):

„Für den Bayerischen Staatsminister
(z.B. der Finanzen)
.....(Angabe der Behörde)
(Unterschrift)“

- 3.3 Wird die Urkunde durch einen Vertreter des Ministerpräsidenten oder eines Staatsministers vollzogen, so sind die Worte „Der Bayerische Ministerpräsident“ bzw. „Der Bayerische Staatsminister“ durch die Worte „Für den Bayerischen Ministerpräsidenten“ bzw. „Für den Bayerischen Staatsminister“ zu ersetzen. Die Zusätze „In Vertretung“ oder „Im Auftrag“ sind nicht zu gebrauchen.
- 3.4 Die Unterschrift ist handschriftlich zu vollziehen. Unter die Unterschrift ist der Name und die Amtsbezeichnung des Unterzeichnenden zu setzen.
- 3.5 Die Urkunden sind mit dem Dienstsiegel zu versehen.

4. **Aushändigung von Ernennungsurkunden**

Die einfachste und zweckmäßigste Form der Aushändigung im Sinn des Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayBG ist die persönliche Übergabe der Urkunde durch die Ernennungsbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle gegen schriftliche Empfangsbestätigung. Die Empfangsbestätigung ist zu den Personalakten zu nehmen. Im Falle einer längeren Abwesenheit von Beamten kann die Urkunde mittels eines eigenhändig zuzustellenden eingeschriebenen Briefes mit Rückschein oder durch die Post mit Postzustellungsurkunde unter Ausschluss einer Ersatzzustellung übersandt werden. Voraussetzung für eine Aushändigung durch die Post ist, dass die Zustimmung des zu Ernennenden vorliegt oder vorausgesetzt werden kann.

5. **Planstelleneinweisung**

Die Einweisung in eine besetzbare Planstelle nach Art. 49 Abs. 1 BayHO ist den Beamten von der Ernennungsbehörde unter Angabe des Zeitpunkts, zu

dem die Einweisung wirksam werden soll, schriftlich mitzuteilen. Eine rückwirkende Einweisung in eine Planstelle ist bei Beförderungen mit Wirkung vom Ersten des Monats zulässig, in dem die Ernennung wirksam geworden ist (Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayHO). Die Möglichkeit einer rückwirkenden Einweisung im Umfang von bis zu drei Monaten nach Art. 49 Abs. 2 Satz 2 BayHO wurde bislang regelmäßig durch das jeweilige Haushaltsgesetz ausgeschlossen.

6. Ernennungsähnliche Verwaltungsakte

- 6.1 Wird Beamten ein anderes Amt mit anderem Endgrundgehalt übertragen, ändert sich jedoch die Amtsbezeichnung nicht, so bedarf es, wie sich aus Art. 7 Nr. 4 BayBG ergibt, keiner Ernennung und daher auch keiner Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Den Beamten ist die Beförderung (§ 4 Abs. 3 Satz 2 LbV) und die Einweisung in die neue Planstelle jedoch schriftlich mitzuteilen. Die Übertragung des Amts wird mit der Mitteilung an die Beamten wirksam, wenn nicht in der Mitteilung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Nummer 5 gilt entsprechend.
- 6.2 Wird Beamten ein anderes Amt mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung übertragen, so gilt Nummer 6.1 außer im Fall einer Ernennung nach Art. 7 Nr. 5 BayBG entsprechend. Die Mitteilung muss die neue Amtsbezeichnung enthalten.
- 6.3 Ändert sich die Amtsbezeichnung des bisherigen Amts, ohne dass Beamten ein anderes Amt übertragen wird, so ist den Beamten die neue Amtsbezeichnung schriftlich mitzuteilen.
- 6.4 Den einzelnen Ressorts bleibt es überlassen, Einweisungsschreiben bei ernennungsähnlichen Verwaltungsakten in Form einer Urkunde zu gestalten.

VV zu Art. 33 und 34 BayBG – Abordnung und Versetzung -

1. Dauer von Abordnungen

Abordnungen dienen dem vorübergehenden Einsatz von Beamten bei einer anderen Dienststelle. Die Dauer einer Abordnung soll einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.

2. **Versetzung über den Landesbereich hinaus**

2.1 **Versetzung in den Dienst des Freistaates Bayern**

2.1.1 Treten Beamte im Wege der Versetzung (§ 123 BRRG, Art. 34 BayBG) in den Dienst des Freistaates Bayern über, so bleibt ihr Beamtenverhältnis hiervon unberührt. Eine Ernennung ist daher nicht erforderlich.

2.1.2 Beamte erhalten im Falle der Versetzung nach Art. 34 BayBG oder § 123 BRRG von der aufnehmenden Stelle (Ernennungsbehörde) eine schriftliche Mitteilung mit folgendem Wortlaut:

„Auf Grund der Versetzung sind Sie unter Fortdauer Ihres Beamtenverhältnisses auf mit Wirkung vom in den Dienst des Freistaates Bayern übergetreten.

Ab diesem Zeitpunkt erhalten Sie Ihre Bezüge als aus einer Planstelle bei

Ändert sich durch die Versetzung die Amtsbezeichnung der Beamten, so ist in der Mitteilung Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Sie führen nunmehr die Dienst-/Amtsbezeichnung und erhalten ab diesem Zeitpunkt Ihre Bezüge aus einer Planstelle bei

2.2 **Versetzung in den Bereich eines außerbayerischen Dienstherrn**

Die Versetzung zu einem anderen, nicht dem Bayerischen Beamtengesetz unterliegenden Dienstherrn hat zur Folge, dass Beamte vom Wirksamwerden der Versetzung an dem Beamtenrecht des neuen Dienstherrn unterstehen und damit einen anderen beamtenrechtlichen Status erhalten. Einer über den Bereich des Landes hinausreichenden Versetzung kommen somit Wirkungen zu, die allgemein nur durch eine Ernennung herbeigeführt werden können. Im Hinblick auf diese vergleichbaren Rechtswirkungen ist davon auszugehen, dass über den Bereich des Landes hinausreichende Versetzungen eben-

so wie Ernennungen rechtswirksam nicht mit Wirkung für die Vergangenheit ausgesprochen werden können (vgl. Art. 8 Abs. 3 BayBG, § 5 Abs. 4 BRRG).

Um eine teilweise Unwirksamkeit von Versetzungsverfügungen zu vermeiden, sind Beamte nicht mit Rückwirkung zu versetzen. In der Versetzungsverfügung ist zum Ausdruck zu bringen, dass die Versetzung erst mit Aushängung der Versetzungsverfügung wirksam wird, wenn nicht in der Verfügung ausdrücklich ein späterer Tag für das Wirksamwerden bestimmt wird.

VV zu Art. 56 ff. BayBG - Grundsätze für die Überprüfung der Dienstfähigkeit von Beamten und Richtern -

1. Vorrang von Präventionsmaßnahmen

1.1 Als Präventionsmaßnahmen kommen in Betracht:

- Mitarbeitergespräche,
- Motivationsmaßnahmen,
- medizinisch notwendige Kurmaßnahmen,
- Anti-Stressprogramme,
- psychologische Hilfestellungen,
- Umschulungen, Fortbildungen, Weiterbildungen,
- Umsetzungen in gleichwertige Tätigkeiten als personalwirtschaftliches Steuerungsinstrument,
- konsequente Anwendungen des Art. 56 Abs. 4 BayBG (Rehabilitation vor Versorgung); ggf. Übertragungen eines anderen Amtes derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn oder einer geringerwertigen Tätigkeit innerhalb der Laufbahngruppe,
- bei Lehrern die vorübergehende Ermäßigung der Unterrichtspflicht.

1.2 Der Dienstvorgesetzte hat schon im Vorfeld und rechtzeitig die in der Aufrechterhaltung ihrer Dienstfähigkeit gefährdeten Beamten sowie etwaige Ur-

sachen für die Gefährdung, die zu einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit führen können, zu ermitteln und präventive Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die Durchführung von Präventionsmaßnahmen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

1.3 § 84 Abs. 2 SGB IX bleibt unberührt.

2. **Prüfung der Dienstfähigkeit**

2.1 Nach erfolglosen Maßnahmen zur Erhaltung der Dienstfähigkeit ist die Dienstfähigkeit der Beamten oder Richter im Einzelfall und die Unabweisbarkeit einer Versetzung in den Ruhestand nach strengen Maßstäben zu prüfen.

2.2 Vor der Einleitung eines Ruhestandsverfahrens nach Art. 56 ff. BayBG (mit Ausnahme von Art. 56 Abs. 5) oder Art. 78 BayRiG hat der Dienstvorgesetzte oder ein von ihm beauftragter Vorgesetzter mit dem betroffenen Beamten oder Richter ein persönliches Gespräch zu führen, um einen aktuellen persönlichen Eindruck und ggf. weitere Informationen zu erhalten. Dieses Gespräch soll auch der Vorbereitung einer späteren Entscheidung über die Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit des Betroffenen dienen. Ein solches Gespräch ist nicht erforderlich, wenn der Gesundheitszustand des Beamten oder Richters es nicht zulässt oder aufgrund einer erheblichen organischen Erkrankung eine Ruhestandsversetzung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

2.3 Zuständig für die Feststellung der Dienstfähigkeit bzw. Dienstunfähigkeit ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte (vgl. Art. 56 Abs. 1, Art. 57 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1 BayBG, Art. 78 Abs. 1 und 2 BayRiG). Über die Versetzung in den Ruhestand entscheidet die nach Art. 61 Abs. 1 BayBG zuständige Behörde.

2.4 Bei der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wirkt der Personalrat auf Antrag des Beschäftigten nach Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) mit. Der Beamte ist rechtzeitig von der Maßnahme in Kenntnis zu setzen (Art. 76 Abs. 1 Satz 3 BayPVG) und auf sein Antragsrecht hinzuweisen.

Ebenfalls auf Antrag des Beschäftigten ist der Gleichstellungsbeauftragte nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGlG) zu beteiligen; der Beschäftigte soll über sein Antragsrecht unterrichtet werden. Die Information des Gleichstellungsbeauftragten soll gleichzeitig mit der Unterrichtung der Personalvertretung erfolgen.

Unabhängig von einem Antrag ist die Schwerbehindertenvertretung bei schwer behinderten Beamten nach § 95 Abs. 2 SGB IX zu unterrichten und vor der Entscheidung anzuhören.

3. **Gutachtensauftrag (insbesondere Sachverhaltsschilderung durch den Dienstvorgesetzten)**

3.1 Der Dienstvorgesetzte soll, wenn aus seiner Sicht Anhaltspunkte für eine dauerhafte Dienstunfähigkeit des Beamten gegeben sind, spätestens aber nach einem zusammenhängenden Zeitraum krankheitsbedingter Fehlzeiten von drei Monaten ein Zeugnis der Gesundheitsverwaltung (sogenanntes amtsärztliches Zeugnis) über die Dienstfähigkeit des Beamten oder Richters einholen. Wird trotz einer dreimonatigen durchgehenden krankheitsbedingten Fehlzeit kein Gutachten angefordert, so hat der Dienstvorgesetzte die Gründe hierfür schriftlich festzuhalten

3.2 Der Dienstvorgesetzte stellt bei der Anforderung eines Zeugnisses der Gesundheitsverwaltung den Sachverhalt umfassend dar und teilt sämtliche bekannten und für die Abfassung des Zeugnisses wesentlichen Umstände mit. Der Gutachtensauftrag enthält daneben konkrete Fragen an den Begutachtungsarzt (vgl. Nummer 4.2.5). Beamte erhalten auf Wunsch eine Kopie des Gutachtensauftrags.

3.3 Zur Sachverhaltsmitteilung gehört insbesondere die bisher ausgeübte Funktion der Beamten oder Richter. Der Dienstvorgesetzte beschreibt das Anforderungsprofil des derzeit ausgeübten Dienstpostens konkret und umfassend. Neben einer ausführlichen Tätigkeitsbeschreibung ist auch auf physische und psychische Anforderungen und Belastungen hinzuweisen, denen Beamte oder Richter in ihrem Amt konkret ausgesetzt sind.

3.4 Der Dienstvorgesetzte schildert den bisherigen Krankheitsverlauf aus seiner Sicht und berücksichtigt dabei insbesondere die Fehlzeitentwicklung, Zeit-

punkt und Dauer der letzten Krankschreibung und gibt an, ob innerhalb der letzten 6 Monate mehr als 3 Monate kein Dienst geleistet wurde. Beamte sind nicht verpflichtet, dem Dienstvorgesetzten Auskünfte über ihre Krankheit zu erteilen.

- 3.5 Für die Beurteilung der Dienstfähigkeit wesentlich sind die Auswirkungen der Erkrankung auf die Fähigkeit zur Erfüllung der den Beamten obliegenden Dienstpflichten. Der Dienstvorgesetzte hat daher die aus seiner Sicht bestehenden gesundheitsbezogenen Leistungseinschränkungen konkret darzulegen.
- 3.6 In Anwendung des Grundsatzes vom Vorrang von Präventionsmaßnahmen berichtet der Dienstvorgesetzte auch über das Ergebnis der im Vorfeld zur Vermeidung der Dienstunfähigkeit durchgeführten Präventionsmaßnahmen. Dazu ist die nach Nummer 1.2 gefertigte Dokumentation über die durchgeführten Präventionsmaßnahmen vorzulegen.
- 3.7 In den Fällen der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist Art. 56 Abs. 4 BayBG zu beachten. Diese Vorschrift sieht vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen andere Aufgaben, auch geringwertige Tätigkeiten innerhalb der Laufbahngruppe, übertragen werden können. Die Übertragung anderer Aufgaben hat Vorrang vor der Ruhestandsversetzung. In Ausführung des Grundsatzes "Rehabilitation vor Versorgung" trägt der Dienstvorgesetzte die aus seiner Sicht bestehenden Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung in dem Gutachtensauftrag vor und beschreibt dabei insbesondere genau das Anforderungsprofil der anderen Verwendungsmöglichkeiten.

Dabei ist der Dienstvorgesetzte verpflichtet, im Einzelfall auch mit anderen in Betracht kommenden Dienststellen eine Abklärung der sonstigen Verwendungsmöglichkeiten herbeizuführen. Auf die Wahrung der Anonymität des Bediensteten ist besonders zu achten. Gegebenenfalls wendet sich der Dienstvorgesetzte an eine übergeordnete Behörde.

3.8 Der Dienstvorgesetzte teilt in dem Gutachtensauftrag sämtliche sonstigen der Dienststelle bekannten Umstände mit, die für die Abfassung des Zeugnisses der Gesundheitsverwaltung wesentlich erscheinen.

4. **Zeugnis der Gesundheitsverwaltung**

4.1 Das amtsärztliche Zeugnis zur Frage der Dienstfähigkeit bei Ruhestandsversetzungen soll dem Dienstvorgesetzten eine umfassende Entscheidungsgrundlage zur Erfüllung seiner Aufgaben geben. Es hat daher neben Aussagen zur Dienstfähigkeit zusätzliche Angaben, insbesondere über geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit und zur gesundheitlichen Eignung des Untersuchten für die bisherige Tätigkeit und die vom Dienstvorgesetzten beschriebenen anderweitigen oder sonstigen Verwendungsmöglichkeiten zu enthalten. Zu diesem Zweck stellt der Dienstvorgesetzte an die Begutachtungsärzte konkrete Fragen zu den nachstehend unter Nummer 4.2.5 aufgeführten Bereichen.

4.2 Die ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB, Art. 6, 7 GDG) gilt grundsätzlich auch im Verhältnis zu der den Gutachtensauftrag erteilenden Behörde. Diese ärztliche Schweigepflicht (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 1, 2. Spiegelstrich GDG) besteht aber nur insoweit, als ein Sachverhalt nicht mehr durch die gesetzlich auferlegte Gutachtenspflicht (vgl. Art. 57 Abs. 1 BayBG, Art. 2 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 GDG) gedeckt ist. Die Gutachtenspflicht des Arztes beruht auf den durch Art. 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich geschützten Belangen des Dienstherrn, der seine gesetzlichen Aufgaben nur bei Kenntnis des Gesundheitszustandes des Bediensteten wahrnehmen kann. Hinsichtlich des Umfangs der Weitergabe von ärztlichen Erkenntnissen ergibt die Interessenabwägung zwischen dem dienstlichen Informationsinteresse und dem persönlichen Geheimhaltungsinteresse unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes regelmäßig, dass der Dienstvorgesetzte nur die für eine sachgerechte Entscheidung erforderlichen Angaben verlangen darf.

4.2.1 In Zweifelsfällen ist der begutachtende Arzt verpflichtet, der zuständigen Dienstbehörde im Rahmen des für die Entscheidung Erforderlichen auf Verlangen nähere medizinische Einzelheiten mitzuteilen.

- 4.2.2 Soweit die Weitergabe von ärztlichen Erkenntnissen für die Feststellung der Dienstunfähigkeit erforderlich ist, tritt daher die ärztliche Schweigepflicht zurück und der begutachtende Arzt handelt im Rahmen seiner gesetzlichen Gutachtenspflicht.
- 4.2.3 Erforderlich sind regelmäßig alle ärztlichen Erkenntnisse, deren Kenntnis für den Dienstvorgesetzten notwendig ist, um die Entscheidung über die Ruhestandsversetzung begründen zu können.
- 4.2.4 Eine Mitteilung weiterer, über die Erforderlichkeit hinausgehender ärztlicher Erkenntnisse durch den Arzt an die zuständige Dienstbehörde ist zulässig, wenn der Bedienstete mit der Weitergabe dieser ärztlichen Erkenntnisse einverstanden ist. Eine derartige Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Dienstvorgesetzten kann mittels einer schriftlichen Erklärung des Betroffenen erreicht werden. Der Untersuchte ist jedoch nicht verpflichtet, diese Entbindung von der Schweigepflicht zu erklären.
- 4.2.5 Fragebereiche des Dienstvorgesetzten an den Begutachtensarzt:
- 4.2.5.1 Bei den Feststellungen zur Dienstfähigkeit teilt der begutachtende Arzt der über die Ruhestandsversetzung entscheidenden Behörde regelmäßig nur die voraussichtliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Bediensteten mit. Die Diagnose selbst sowie die Feststellungen, die zu dieser Diagnose führten, unterliegen regelmäßig der ärztlichen Schweigepflicht, wenn ihre Mitteilung zur Beurteilung der Dienstfähigkeit für den Dienstvorgesetzten nicht erforderlich ist. Der Dienstvorgesetzte fragt hinsichtlich der (funktionalen) ärztlichen Diagnose und Gesamtbeurteilung daher in der Regel nur nach den Auswirkungen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Einzelkrankheiten und Gesamtbefund) auf die Dienstfähigkeit. Der Dienstvorgesetzte bittet um eine Beschreibung der gesundheitsbezogenen Leistungseinschränkungen, insbesondere um eine Darlegung etwaiger Funktionseinschränkungen, z.B. kein Publikumsverkehr, erforderliche Unterbrechungen, Reduzierung der Arbeitszeit, keine Arbeiten unter Zeitdruck.
- 4.2.5.2 Der Dienstvorgesetzte hat ein Prognoseurteil zur voraussichtlichen Entwicklung der gesundheitsbezogenen Leistungseinschränkungen einzuholen, ins-

besondere darüber, ob mit der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit innerhalb der nächsten 6 Monate zu rechnen ist, ob infolge der Erkrankung mit einer dauernden Unfähigkeit des Bediensteten zur Erfüllung seiner bisherigen Pflichten zu rechnen ist, ob er überhaupt in absehbarer Zeit zum Dienst erscheinen und während der vollen Arbeitszeit Dienst leisten kann bzw. welche gesundheitlichen (Teil-)Einschränkungen hinsichtlich der bisherigen Tätigkeiten bestehen. Ferner sind Auskünfte darüber einzuholen, ob Behandlungsmaßnahmen zur Erhaltung der Dienstfähigkeit, zur Verbesserung oder Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit (z.B. Rehabilitationsmaßnahmen, psychotherapeutische Behandlung, ambulante oder stationäre ärztliche Behandlung, Heilkur) erfolgversprechend erscheinen und ob ein Antrag nach dem SGB IX für sinnvoll erachtet wird. Hält der Amtsarzt Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit für Erfolg versprechend, so begründet er dies unter Darlegung der vermuteten Dauer.

4.2.5.3 Im Gutachten ist festzustellen, ob bzw. inwieweit der Betroffene hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung die Anforderungen der vom Dienstvorgesetzten beschriebenen anderen oder sonstigen Verwendungsmöglichkeiten erfüllen kann.

4.2.5.4 Ferner ist danach zu fragen, ob und wann eine Nachuntersuchung für zweckmäßig gehalten wird (falls der Betroffene in den Ruhestand versetzt wird zum Zwecke der Reaktivierung). Bei organischen Erkrankungen sollen Nachuntersuchungen nur dann angeordnet werden, wenn die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

5. **Ergänzende fachärztliche Begutachtung**

Für das Zeugnis der Gesundheitsverwaltung kann es erforderlich sein, dass ergänzende fachärztliche Gutachten eingeholt werden müssen. Der Dienstvorgesetzte erklärt möglichst bereits im Gutachtensauftrag Einverständnis mit einer etwa erforderlichen Zusatzbegutachtung und ggf. den Umfang der Bereitschaft zur Kostenübernahme.

6. **Mitwirkungspflichten der Beamten oder Richter**

- 6.1 Soweit es für die sachgerechte Entscheidung des Dienstvorgesetzten erforderlich ist, sind die zu untersuchenden Beamten oder Richter auf Grund ihrer dienstrechtlichen Treuepflicht zu Mitwirkungshandlungen, wie z.B. der (ggf. teilweisen) Entbindung eines privaten ärztlichen Gutachters oder evtl. zugezogenen Fachgutachters von der Schweigepflicht, der Erteilung von Auskünften oder der Vorlage von fachärztlichen Zeugnissen verpflichtet.
- 6.2 Die dienstrechtliche Treuepflicht gebietet, dass die Betroffenen an der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirken. Je zweifelhafter ein Fall ist, um so höhere Anforderungen sind an die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Mitwirkungspflichten zu stellen. Haben Beamte die Ruhestandsversetzung beantragt (Art. 57 Abs. 1 BayBG), entfällt die Mitwirkungspflicht, wenn sie den Antrag zurücknehmen.
- 6.3 Unterlassen Beamte oder Richter die im Einzelfall erforderlichen Mitwirkungshandlungen, so ist das Gutachten unter Hinweis auf fehlende oder lückenhafte ärztliche oder andere Informationen zur Vorgeschichte in dem aus ärztlicher Sicht möglichen Umfang zu erstellen. Die eingeschränkte Aussagekraft des Gutachtens ist zu erläutern. Ist der Sachverhalt auf Grund des nur eingeschränkt aussagefähigen Gutachtens aus Sicht des Dienstvorgesetzten nicht vollständig aufklärbar, trägt der Bedienstete, der den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gemäß Art. 57 Abs. 1 BayBG oder Art. 78 Abs. 1 BayRiG gestellt hat, hierfür die Beweislast.
- 6.4 Der Dienstvorgesetzte weist Beamte oder Richter auf ihre Mitwirkungspflichten und auf die möglichen Folgen einer Unterlassung hin.

7. **Verfahren**

- 7.1 Der Gutachtensauftrag ist schriftlich unter Verwendung des in der **Anlage 1** enthaltenen Formblatts einzuholen, wobei Teil 1 des Formblatts von der Dienststelle und Teil 2 des Formblatts vom begutachtenden Arzt auszufüllen ist.
- 7.2 Die (erste) Untersuchung durch den Amtsarzt soll innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach dem Gutachtensauftrag erfolgen, wenn der Gesund-

heitszustand des Beamten dies zulässt und die zuständige Behörde des Gesundheitsdienstes dazu in der Lage ist.

7.3 Art. 60a BayBG ist zu beachten.

8. **Entscheidung des Dienstvorgesetzten**

Der Dienstvorgesetzte trifft die Entscheidung über die Feststellung der Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit auf der Grundlage des amtsärztlichen Zeugnisses. Wird Dienstunfähigkeit bejaht, ist im Rahmen der erforderlichen Begründung darzulegen, warum keine anderweitige Verwendungsmöglichkeit besteht oder in Frage kommt.

9. **Schwerbehinderte Beamte**

Für die Versetzung in den Ruhestand von schwerbehinderten Beamten wird auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen zur Fürsorge für schwerbehinderte Angehörige des öffentlichen Dienstes in Bayern (Fürsorgeerlass) verwiesen.

VV zu Art. 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayBG - Antragsruhestand -

1. Bei der Entscheidung über Ruhestandsversetzungen auf Antrag müssen die dienstlichen Interessen in die Ermessensentscheidung einbezogen werden. Bei der erforderlichen Abwägung des dienstlichen Interesses mit den Individualinteressen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Fiskalische Gründe dürfen nicht berücksichtigt werden.
2. Den dienstlichen Interessen ist in der Regel dann der Vorrang einzuräumen, wenn Beamte in ihrem Aufgabengebiet unentbehrlich sind (etwa weil sie laufende Projekte betreuen oder eine längerfristige Vertreterfunktion wahrnehmen) und die Ablehnung des Antrags keine unzumutbare Härte darstellt.
3. Das dienstliche Interesse tritt demgegenüber regelmäßig zurück, wenn die konkret wahrgenommene Aufgabe wegfällt, die Planstelle eingezogen wird oder eine frei werdende laufbahnadäquate Stelle eingespart wird, deren Wertigkeit 75 % der durch die Ruhestandsversetzung frei werdenden Stelle entspricht.

- 3.1 Berechnung der Wertigkeit
 - 3.1.1 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Einsparung ist der Termin des Ruhestandseintritts des Beamten.
 - 3.1.2 Basis für den Vergleich der Wertigkeit der Stellen sind die durchschnittlichen Stellengehälter (also ohne Versorgung und Arbeitsplatzkosten), die jeweils zur Haushaltsaufstellung bekannt gegeben werden.
 - 3.1.3 Bei Einsparung einer laufbahnadäquaten Angestellten- oder Arbeiterstelle sind die einsparbaren Beträge vor dem Vergleich in entsprechende Beträge für Beamte umzurechnen. Die Umrechnung erfolgt an Hand der in den Haushaltsvollzugsrichtlinien beschriebenen Vergleichbarkeit.
- 3.2 Die Heranziehung von Stellenbruchteilen ist zulässig.

Beispiel (Beträge 2001): 75% von A13 (gehobener Dienst) = Einsparung 0,83 A12-Stelle oder 1,15 A10-Stelle
4. Im konkreten Einzelfall können bei der Entscheidung darüber hinaus auch weitere Gesichtspunkte eine frühere Ruhestandsversetzung rechtfertigen, soweit dies für die Realisierung der Zielsetzungen der Verwaltungsreform förderlich ist. Beispielsweise überwiegen die Individualinteressen die dienstlichen Interessen regelmäßig dann, soweit die Ruhestandsversetzung im zeitlichen Zusammenhang mit einer Behördenverlagerung steht und die vom Antragsteller wahrgenommene Aufgabe an einen anderen Ort verlagert werden soll.
5. Vor der Entscheidung über die Ruhestandsversetzung soll ein Gespräch mit dem Antragsteller geführt werden, in dem insbesondere der Zeitpunkt des vorgesehenen Ruhestandseintritts und die Gründe, die evtl. einer antragsgemäßen Ruhestandsversetzung entgegenstehen, erörtert werden.

VV zu Art. 56a BayBG - Begrenzte Dienstfähigkeit -

1. Allgemeines

Die begrenzte Dienstfähigkeit ermöglicht, Beamte bei einer dauerhaften blo-

ßen Einschränkung ihrer Dienstfähigkeit im Rahmen der ihnen verbliebenen Arbeitskraft weiter zu verwenden.

2. Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit

2.1 Eine begrenzte Dienstfähigkeit im Sinne des Art. 56a BayBG liegt vor, wenn Beamte unter Beibehaltung ihres Amtes ihre Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen können. Die entsprechende Feststellung ist vergleichbar zur Feststellung der Dienstunfähigkeit zu treffen. Es kommt also darauf an, ob Beamte infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten nicht mehr in vollem Umfang, jedoch weiter mindestens zu 50 % auf Dauer fähig sind.

2.2 Wenn der Dienstvorgesetzte Anhaltspunkte für eine nicht mehr uneingeschränkte Dienstfähigkeit bei Beamten hat, ist eine amtsärztliche Untersuchung zu veranlassen. Dies ist auch dann der Fall, wenn Beamte die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit beantragen.

2.2.1 Soweit Zweifel über das Bestehen oder den Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit bestehen, sind die Beamten verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde (Dienstvorgesetzter und jeder höhere Dienstvorgesetzte) ärztlich untersuchen und falls ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen (Art. 56a Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Art. 56 Abs. 1 Satz 3 BayBG).

2.2.2 Hinsichtlich der Mitteilung aus Untersuchungsbefunden des ärztlichen Gutachtens gilt Art. 60a BayBG.

2.2.3 Der Dienstvorgesetzte soll bei dem amtsärztlichen Gutachten neben einer Aussage zur Dienstfähigkeit, begrenzten Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit auch eine ärztliche Stellungnahme dazu anfordern, ob Beamte anderweitig uneingeschränkt oder eingeschränkt verwendet werden können oder eine Rehabilitationsmaßnahme zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit Erfolg versprechend erscheint. Dem beurteilenden Arzt sind zu diesem Zweck Angaben über die ausgeübte Tätigkeit der Beamten und Möglichkeiten anderer Verwendung (einschließlich deren Anforderungen) zu machen.

- 2.2.3.1 Sind Beamte uneingeschränkt dienstfähig, ist das Verfahren einzustellen (Art. 56a Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Art. 58 Abs. 5 BayBG).
- 2.2.3.2 Soweit eine uneingeschränkte Verwendung auf dem bisherigen Dienstposten nicht möglich ist, stellt Art. 56a Abs. 3 BayBG klar, dass vor einer eingeschränkten Verwendung der Beamten grundsätzlich zunächst die Möglichkeiten einer anderweitigen vollen Verwendung nach dem Grundsatz „anderweitige Verwendung vor Versorgung“ zu prüfen und ggf. auszuschöpfen sind (Art. 56 Abs. 4 BayBG).
- 2.2.4 Soweit aus ärztlicher Sicht nur noch eine begrenzte Dienstfähigkeit gegeben und keine anderweitige volle Verwendung möglich ist, gelten die Ausführungen unter den folgenden Nummern 2.3 bis 2.9.
- 2.3 Die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit ist zugleich Feststellung einer Teildienstunfähigkeit. Über die begrenzte Dienstfähigkeit ist daher wie bei der Feststellung der Dienstunfähigkeit aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens (siehe Nummer 2.2) zu entscheiden. Zuständig für die Entscheidung über die begrenzte Dienstfähigkeit ist die Stelle, die nach Art. 13 BayBG für die Ernennung zuständig wäre (Art. 56a Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayBG).
- 2.4 Die vom Dienstvorgesetzten beabsichtigte Entscheidung der Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit ist den Beamten oder ihren Vertretern unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 2.4.1 Erheben Beamte oder ihre Vertreter innerhalb eines Monats keine Einwendungen, so ist die begrenzte Dienstfähigkeit festzustellen und die Entscheidung den Betroffenen oder deren Vertretern zuzustellen (Art. 56a Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Art. 58 Abs. 2 BayBG). Zugleich ist der zuständigen Pensionsbehörde der Personalakt zur Berechnung des (fiktiven) Ruhegehalts zu übersenden, das bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zustehen würde (§ 72a Abs. 1 Satz 2 BBesG). Den Bezügestellen sind von den personalverwaltenden Stellen alle für die Festsetzung und Abrechnung der (Teil-) Dienstbezüge maßgeblichen Vorgänge mitzuteilen. Dazu gehört insbesondere der Beginn der eingeschränkten Verwendung (vgl. Nummer 2.5)

und der Umfang der Arbeitszeit nach Art. 56a Abs. 2 BayBG, der in einem auf drei Nachkommastellen (kaufmännisch) gerundeten Vomhundertsatz der regelmäßigen Arbeitszeit festzulegen ist.

- 2.4.2 Werden gegen die beabsichtigte Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit Einwendungen erhoben, ist in einem förmlichen Verfahren entsprechend Art. 58 Abs. 3 BayBG zu entscheiden. Die danach zuständige Behörde entscheidet unter Berücksichtigung der Einwendungen, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. Die Entscheidung ist den Beamten oder ihren Vertretern zuzustellen.
- 2.4.3 Wird das Verfahren fortgeführt, ist gemäß Art. 58 Abs. 4 Satz 2 BayBG ein Beamter mit der Ermittlung des Sachverhalts zu beauftragen; im Übrigen ist nach Nummer 2.4.1 Sätze 2 und 3 zu verfahren. Nach Abschluss der Ermittlungen ist der Betroffene oder sein Vertreter zu deren Ergebnis zu hören. Wird aufgrund der Ermittlungen die begrenzte Dienstfähigkeit festgestellt, ist die Entscheidung den Beamten oder ihren Vertretern zuzustellen; die Beamten sind gemäß Art. 56a BayBG zu verwenden. Anderenfalls ist das Verfahren einzustellen und die Entscheidung den Beamten oder ihren Vertretern schriftlich mitzuteilen.
- 2.4.4 Den Beamten sind während des Verfahrens zur Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit ab dem Ende des Monats, in dem die Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens (vgl. Nummer 2.4.2) zugestellt wird, die Bezüge entsprechend Art. 58 Abs. 4 Satz 1 BayBG zu kürzen. Soweit Beamte ab diesem Zeitpunkt über den Umfang der vom Dienstherrn angenommenen begrenzten Dienstfähigkeit hinaus Dienst leisten, ist ihnen dies durch dienstliche Weisung zu verbieten.
- 2.5 Beamte werden mit dem Ende des Monats, in dem die begrenzte Dienstfähigkeit festgestellt wird (vgl. Nummern 2.4.1 Satz 1 und 2.4.3 Satz 3), gemäß den Bestimmungen des Art. 56a BayBG verwendet. Auf Antrag oder mit Zustimmung der Beamten kann ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

- 2.6 Ab dem nach Nummer 2.5 maßgebenden Zeitpunkt wird die Arbeitszeit der Beamten entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit, jedoch nicht unter die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, herabgesetzt. Es handelt sich allerdings um keine Teilzeitbeschäftigung, da Beamte die ihnen mögliche Dienstleistung nicht nur teilweise, sondern vollständig erbringen. Die Regelungen der Teilzeitbeschäftigung im BayBG sind daher nicht anwendbar.
- 2.7 Beamte verbleiben in ihrem statusrechtlichen Amt und werden grundsätzlich in ihrer bisherigen Tätigkeit weiter verwendet. Die Übertragung einer Tätigkeit, die nicht ihrem Amt entspricht, ist im Hinblick auf das Recht der Beamten an einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an ihre Zustimmung gebunden. Auch mit Zustimmung der Beamten soll in der Regel nur eine Funktion übertragen werden, die in der Wertigkeit der bisherigen Tätigkeit vergleichbar ist.
- 2.8 Soweit bei begrenzt dienstfähigen Beamten nach Art. 80a bis 80d BayBG auf ihren Antrag hin die Arbeitszeit unter den Umfang der festgestellten Dienstfähigkeit reduziert wird, wird der Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit die Grundlage entzogen. In diesem Fall besteht für den Dienstherrn kein Anlass mehr, Beamte nach Art. 56a BayBG zu verwenden, da sich bei Bewilligung einer weitergehenden Reduzierung der Arbeitszeit die Dienstpflichten der Beamten auf ihren Antrag hin in zeitlicher Hinsicht auf einen Umfang beschränken, den zu erfüllen sie in der Lage sind. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Rechtsfolgen der Reduzierung der Arbeitszeit richten sich dann nach den allgemeinen Bestimmungen, nicht nach den Grundsätzen der begrenzten Dienstfähigkeit.
- 2.9 Hinsichtlich der Ausübung von Nebentätigkeiten gilt bei Beamten, die begrenzt dienstfähig sind, Art. 73 Abs. 3 Satz 3 BayBG mit der Maßgabe, dass die verminderte Arbeitszeit als regelmäßige Arbeitszeit angesehen wird. Eine Genehmigung von Nebentätigkeiten ist deshalb in der Regel wegen übermäßiger Beanspruchung der Arbeitskraft zu versagen, wenn diese ein Fünftel der gemäß Art. 56a Abs. 2 Satz 1 BayBG reduzierten Arbeitszeit der Beamten überschreitet. Die Wahrung der dienstlichen Belange erfordert, dass bei begrenzt dienstfähigen Beamten von der persönlichen regelmäßigen Arbeitszeit ausgegangen wird.

Beispiel:

Einem zu 50 % dienstfähigen Beamten – Arbeitszeit 21 Stunden (bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 42 Wochenstunden) – wäre in der Regel eine Nebentätigkeit zu versagen, die 4,2 Stunden in der Woche überschreitet.

3. **Ergänzende Geltung der VV zu Art. 56 ff. BayBG - Grundsätze für die Überprüfung der Dienstfähigkeit von Beamten und Richtern -**

Ergänzend sind bei der Überprüfung der begrenzten Dienstfähigkeit die VV zu Art. 56 ff. BayBG - Grundsätze für die Überprüfung der Dienstfähigkeit von Beamten und Richtern - entsprechend anzuwenden.

4. **Regelungen für Richter**

Die vorstehenden Regelungen gelten für Richter entsprechend mit folgenden Maßgaben:

4.1 Die Vorschrift über die anderweitige volle Verwendung nach dem Grundsatz „anderweitige Verwendung vor Versorgung“ (Nummer 2.2.3.2) ist für Richter nicht anwendbar.

4.2 Das Verfahren für die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit richtet sich nach Art. 78 BayRiG.

VV zu Art. 59 BayBG - Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit – Anordnung und Kostentragung -

1. **Allgemeines**

Art. 59 Abs. 3 Satz 3 BayBG sieht die Verpflichtung von Ruhestandsbeamten zur Teilnahme an geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit vor. Diese Verpflichtung gilt in gleichem Maße für (vorübergehend) dienstunfähige aktive Beamte, sofern hierdurch eine Versetzung in den Ruhestand nach Art. 56 BayBG vermieden werden kann, und teildienstfähige Beamte, sofern die vollständige Dienstfähigkeit wiederhergestellt werden kann.

2. **Anordnung der Maßnahme**

Eine Maßnahme zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (Rehabilitationsmaßnahme) kann unter folgenden Voraussetzungen angeordnet werden:

- Die Maßnahme dient unmittelbar der Beseitigung krankheitsbedingter Leistungsdefizite des Beamten und damit der Wiederherstellung der (vollständigen oder teilweisen) Dienstfähigkeit des Beamten. Die Erfolgsaussichten der Maßnahme sind durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen; dabei soll auch eine Abschätzung der zu erwartenden Dauer und Kosten gegeben werden.
- Die Maßnahme ist für den Beamten zumutbar.
- Die für die Maßnahme anfallenden Kosten sind unter Anlegung eines strengen Wirtschaftlichkeitsmaßstabs angemessen.

3. **Kostentragung**

- 3.1 Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet es, dass er die notwendigen und angemessenen Kosten, die dem Beamten durch die angeordnete Rehabilitationsmaßnahme entstehen, vollständig trägt. Die Beurteilung von Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten erfolgt nach den beihilferechtlichen Regelungen über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen. Zu den notwendigen Kosten gehören nicht die Beträge, die sich im Rahmen der Beihilfefestsetzung infolge der Berücksichtigung von Selbstbehalten bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen mindernd ausgewirkt haben. Von der Kostentragung durch den Dienstherrn ausgeschlossen sind mittelbare Folgekosten, die ihrer Art nach den Bereich der allgemeinen Lebensführung berühren.
- 3.2 Die nach Nr. 3.1 erstattungsfähigen Aufwendungen sind um die dem Beamten anderweitig zustehenden Leistungen (Leistungen der Beihilfe, aus einer privaten Krankenversicherung, einer Krankenhaustagegeldversicherung und vergleichbaren privaten Zusatzversicherungen, Leistungen nach dem SGB IX etc.) zu mindern. Sofern anlässlich einer stationären Behandlung Wahlleistungen in Anspruch genommen wurden, ist die Fürsorgeleistung in sinnvoller Anwendung der beihilferechtlichen Regelungen um die entsprechenden Eigenbehalte zu mindern.

4. Verfahren

- 4.1 Über die Anordnung der Maßnahme entscheidet die Ernennungsbehörde vor Beginn der Maßnahme; abweichend hiervon entscheidet in den Fällen des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayBG die für den Beamten zuständige oberste Dienstbehörde. Mit der Anordnung der Maßnahme soll die Zusage der Kostenübernahme verbunden werden.
- 4.2 Auf Antrag des Beamten setzt die nach Nr. 4.1 zuständige Behörde die vom Dienstherrn zu erstattenden Kosten nach Abschluss der Maßnahme durch förmlichen Abrechnungsbescheid fest. Hierzu kann sie mit Einwilligung des Beamten bei der zuständigen Beihilfefestsetzungsstelle Auskunft über die für die Maßnahme getroffene Beihilfefestsetzung anfordern.
- 4.3 Während der Durchführung der Maßnahme können auf Antrag des Beamten unter Vorlage der entsprechenden Rechnungen Abschlagszahlungen geleistet werden. Übersteigen die geleisteten Abschlagszahlungen den sich aus Nr. 3 ergebenden Erstattungsbetrag, so hat der Beamte den übersteigenden Betrag zurückzuerstatten.
- 4.4 Die entstehenden Kosten sind bei Kap. 13 03 Tit. 443 03 – Fürsor geleistungen für Beamte (Richter) aufgrund Art. 86 BayBG – abzurechnen.“

VV zu Art. 61 BayBG - Urkunde über den Eintritt in den Ruhestand -

1. Fälle, in denen Beamte eine Urkunde erhalten

Beamte erhalten eine Urkunde über die Beendigung des Beamtenverhältnisses durch

- 1.1 Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes (Art. 55, 135 bis 138 BayBG),
- 1.2 Versetzung in den Ruhestand (Art. 56 bis Art. 58 BayBG),
- 1.3 Versetzung in den einstweiligen Ruhestand (Art. 36 und 37 BayBG, § 130 BRRG).

2. Inhalt der Urkunde

- 2.1 Die Urkundsformel lautet wie folgt:

2.1.1 Bei Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes (zu Nummer 1.1):

Gemäß Art. 55 des Bayerischen Beamtengesetzes tritt

Herr/Frau (*Amtsbezeichnung*)

(*Vorname Familienname*)

mit Ablauf des Monats

in den Ruhestand.

Für die dem Freistaat Bayern geleisteten Dienste
spreche ich ihm/ihr den Dank der Bayerischen Staatsregierung aus.

2.1.2 Bei Versetzung in den Ruhestand (zu Nummer 1.2):

2.1.2.1 Nach Art. 56 Abs. 5 BayBG:

Im Namen des Freistaates Bayern

versetze ich

Herrn/Frau (*Amtsbezeichnung*)

(*Vorname Familienname*)

mit Ablauf des Monats

gemäß Art. 56 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des

Bayerischen Beamtengesetzes

in den Ruhestand.

Für die dem Freistaat Bayern geleisteten Dienste
spreche ich ihm/ihr den Dank der Bayerischen Staatsregierung aus.

2.1.2.2 Nach Art. 57 BayBG:

Im Namen des Freistaates Bayern

versetze ich

Herrn/Frau (*Amtsbezeichnung*)

(*Vorname Familienname*)

gemäß Art. 57 des Bayerischen Beamtengesetzes

in den Ruhestand.

Für die dem Freistaat Bayern geleisteten Dienste
spreche ich ihm/ihr den Dank der Bayerischen Staatsregierung aus.

2.1.2.3 Nach Art. 58 BayBG:

Im Namen des Freistaates Bayern
versetze ich
Herrn/Frau (*Amtsbezeichnung*)
(*Vorname Familienname*)
gemäß Art. 58 des Bayerischen Beamtengesetzes
in den Ruhestand.

Für die dem Freistaat Bayern geleisteten Dienste
spreche ich ihm/ihr den Dank der Bayerischen Staatsregierung aus.

2.1.3 Bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand (zu Nummer 1.3):

2.1.3.1 Nach Art. 36 BayBG:

Im Namen des Freistaates Bayern
versetze ich
Herrn/Frau (*Amtsbezeichnung*)
(*Vorname Familienname*)
gemäß Art. 36 Absatz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes
in den einstweiligen Ruhestand.

Für die dem Freistaat Bayern geleisteten Dienste
spreche ich ihm/ihr den Dank der Bayerischen Staatsregierung aus.

2.1.3.2 Nach § 130 BRRG, Art. 37 BayBG:

Im Namen des Freistaates Bayern
versetze ich
Herrn/Frau (*Amtsbezeichnung*)
(*Vorname Familienname*)
gemäß § 130 Absatz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes
und Art. 37 des Bayerischen Beamtengesetzes in den
einstweiligen Ruhestand.

Für die dem Freistaat Bayern geleisteten Dienste
spreche ich ihm/ihr den Dank der Bayerischen Staatsregierung aus.

- 2.2 Der Zusatz in der Urkunde über den Dank für die geleisteten Dienste unterbleibt, wenn Führung oder Leistung es nicht rechtfertigen, den Dank hierfür auszusprechen.
- 2.3 Im Falle der Zuständigkeit der Staatsregierung für die Versetzung in den Ruhestand nach Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayBG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayBG sind in die Urkunde über die Beendigung des Beamtenverhältnisses nach den Worten „versetze ich“ die Worte „auf Grund Beschlusses der Bayerischen Staatsregierung“ einzufügen.

3. **Wirksamwerden der Ruhestandsversetzung**

Wird bei der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand im Einzelfall ein späterer als der regelmäßige Zeitpunkt oder bei der Versetzung in den Ruhestand ein früherer als der regelmäßige Zeitpunkt für den Beginn des Ruhestandes festgesetzt (Art. 51 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayBG), so sind in die Urkunde nach dem Namen die Worte „mit Ablauf des“ unter Angabe des Zeitpunkts einzufügen.

4. **Ausfertigung und Aushändigung der Urkunde**

Hinsichtlich der Ausfertigung und Aushändigung der Urkunde über die Beendigung des Beamtenverhältnisses sind die Nummern 3 und 4 der VV zu Art. 8 BayBG entsprechend anzuwenden.

VV zu Art. 63 BayBG - Politische Betätigung -

1. Gemäß Art. 64 BayBG haben Beamte bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit die allgemeinen Richtlinien der Vorgesetzten zu befolgen. Daraus folgt auch die Verpflichtung, Entscheidungen der Staatsregierung im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit zu unterstützen und zu fördern sowie alles zu unterlassen, was die Durchführung dieser Entscheidungen behindert.
2. Außerhalb des Dienstes haben Beamte und Richter gemäß Art. 63, 64 BayBG, § 39 des Deutschen Richtergesetzes bei einer Betätigung im öffentlichen Leben bzw. bei politischer Betätigung Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren. Dies ergibt sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit

und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes. Das Vertrauen der Öffentlichkeit und der Bürger in eine objektive und neutrale Amtsführung bzw. in die Unabhängigkeit der Richter darf durch die Betätigung im öffentlichen Leben oder die politische Betätigung des einzelnen Beamten oder Richters nicht gefährdet werden.

3. Diese Anforderungen können auch von örtlichen und persönlichen Verhältnissen (z.B. vom Bekanntheitsgrad eines Beamten oder Richters) abhängen. Unvereinbar mit diesen Pflichten ist auch eine Kritik an den Verfassungsorganen in gehässiger, agitatorischer und aufhetzender Weise.
4. Diese Verhaltenspflichten gelten auch bei einer Betätigung in Bürgerinitiativen. Dabei können sie gegebenenfalls auch die Pflicht umfassen, sich im Rahmen einer derartigen Betätigung von Kräften zu distanzieren, die Ziele verfolgen, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind.

VV zu Art. 66 BayBG - Eid und Gelöbnis -

1. Eidespflicht

- 1.1 Nach Art. 187 der Verfassung des Freistaates Bayern sind Beamte auf die Verfassung zu vereidigen. Sie legen diesen Eid dadurch ab, dass sie den Diensteid nach Art. 66 BayBG leisten.
- 1.2 Der Diensteid muss grundsätzlich während des Bestehens eines Beamtenverhältnisses nur einmal abgelegt werden. Eine Wiederholung des Dienstoides ist daher nicht erforderlich, wenn das Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art umgewandelt wird.
- 1.3 Ist das Beamtenverhältnis beendet worden, so ist bei einer Wiederernennung zum Beamten grundsätzlich eine erneute Eidesleistung erforderlich. Dies gilt auch bei der Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf durch Ablegung der Anstellungsprüfung nach Art. 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBG. Von einer erneuten Eidesleistung ist aber entsprechend Nummer 1.2 insbesondere abzusehen, wenn gleichzeitig mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses die Ernennung zum Beamten auf Probe oder mit der Mitteilung

des Prüfungsergebnisses eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfolgt.

- 1.4 Eine erneute Vereidigung ist erforderlich, wenn Beamte von einem außer-bayerischen Dienstherrn zu einem bayerischen Dienstherrn übertreten. Treten Beamte innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes in den Dienst eines anderen Dienstherrn, so bedarf es keiner Wiederholung der Eidesleistung.
- 1.5 Angestellte im öffentlichen Dienst, die in das Beamtenverhältnis übernommen werden, haben den Diensteid nach Art. 66 BayBG auch dann zu leisten, wenn sie als Angestellte bereits den Eid auf die Verfassung nach Art. 187 der Bayerischen Verfassung abgelegt haben.
- 1.6 Werden Beamte, die den vorgeschriebenen Diensteid bereits geleistet haben, zum Berufsrichter im Dienste des Freistaates Bayern ernannt, so haben sie im Falle einer im unmittelbaren Anschluss an das Richterverhältnis erfolgenden Wiederernennung zum Beamten keinen erneuten Diensteid zu leisten.

2. **Ausnahmen von der Eidespflicht**

- 2.1 Dienstanfänger im Sinn des Art. 27 BayBG legen keinen Diensteid nach Art. 66 BayBG, sondern lediglich ein Gelöbnis nach § 25 Satz 2 LbV ab. Eine Vereidigung nach Art. 66 BayBG erfolgt erst bei Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf.
- 2.2 Grundsätzlich haben auch Beamte, die nicht Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind, den Diensteid nach Art. 66 BayBG abzulegen. Nach Art. 66 Abs. 3 BayBG kann bei ihnen jedoch von einer Vereidigung abgesehen werden. Davon ist Gebrauch zu machen, wenn ausländische Beamte nach dem Recht ihres Heimatlandes durch die Ablegung des Eides Nachteile erleiden, insbesondere ihre ausländische Staatsangehörigkeit verlieren würden. An Stelle des Diensteides ist in diesen Fällen das Gelöbnis nach Art. 66 Abs. 3 Satz 2 BayBG abzulegen.

2.3 Erklären Beamte, aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so haben sie anstelle der Worte "ich schwöre" die Worte "ich gelobe" zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis ihrer Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung ihrer Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BayBG).

3. **Verfahren**

3.1 Neu eintretende Beamte sollen möglichst am Tage des Dienstantritts vereidigt werden. Entsprechendes gilt für Dienstanfänger, Angestellte und Arbeiter, die in das Beamtenverhältnis übernommen werden.

3.2 Der Diensteid ist durch den Dienstvorgesetzten oder einen von ihm beauftragten Beamten abzunehmen. Haben Beamte keinen Dienstvorgesetzten, so nimmt den Diensteid der Beamte ab, der nach Bestimmung der obersten Aufsichtsbehörde gemäß Art. 142 BayBG die Zuständigkeiten des Dienstvorgesetzten wahrnimmt; dieser Beamte kann einen anderen Beamten mit der Abnahme des Eides beauftragen.

3.3 Mehrere Beamte können gleichzeitig vereidigt werden. Vor der Eidesleistung sind Beamte mit dem Inhalt des Eides bekannt zu machen und auf seine Bedeutung und die Folgen einer Eidesverweigerung hinzuweisen. Der Diensteid wird durch Nachsprechen der Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll dabei die rechte Hand, bei ihrer Behinderung die linke erheben.

3.4 Über die Vereidigung ist eine Niederschrift nach dem in der **Anlage 2** aufgeführten Muster aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Beamten, der den Eid geleistet hat, sowie von dem Beamten, der den Eid abgenommen hat, zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist zu den Personalakten zu nehmen.

3.5 Legen Beamte an Stelle des Diensteides ein Gelöbnis nach Art. 66 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 BayBG ab, so gelten die vorstehenden Vorschriften sinngemäß. Die Verhandlungsniederschrift ist entsprechend zu fassen und zu den Personalakten zu nehmen.

4. **Sonstiges**

- 4.1 Weigern sich Beamte, den Diensteid zu leisten oder das an dessen Stelle vorgeschriebene Gelöbniß abzulegen, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen. Jeder Fall der Eides- oder Gelöbnißverweigerung ist unverzüglich der obersten Dienstbehörde mitzuteilen. Beamte, die sich weigern, den Diensteid zu leisten oder das an dessen Stelle vorgeschriebene Gelöbniß abzulegen, sind zu entlassen (Art. 40 Abs. 1 Nr. 1 BayBG). Die Entlassung wird mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam (Art. 44 Abs. 3 Nr. 1 BayBG). Bis zur Entlassung ist den Beamten die Führung ihrer Dienstgeschäfte zu verbieten (Art. 68 BayBG).

- 4.2 Die besonderen Vorschriften über die Ablegung des Richtereides nach § 38 des Deutschen Richtergesetzes und Art. 5 BayRiG bleiben unberührt.

VV zu Art. 73 BayBG - Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten -

Inhaltsübersicht

1. Öffentliche Ehrenämter
2. Genehmigungsfähigkeit von Nebentätigkeiten
3. Nebentätigkeitsgenehmigung
4. Ausübung von Nebentätigkeiten
5. Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn
6. Pflichten der Dienstbehörden und Dienstvorgesetzten
7. Anwendung des Nebentätigkeitsrechts auf Angestellte und Arbeiter

1. Öffentliche Ehrenämter

Die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes gilt kraft gesetzlicher Fiktion nicht als Nebentätigkeit. § 3 Abs. 1 BayNV enthält eine Begriffsbestimmung des öffentlichen Ehrenamtes. Hierbei wird grundsätzlich darauf abgestellt, ob eine Tätigkeit, die überwiegend der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient, in Gesetzen oder Rechtsverordnungen als Ehrenamt bezeichnet ist. Ansonsten liegen die Voraussetzungen für ein öffentliches Ehrenamt nur dann vor, wenn es sich um eine auf behördlicher Bestellung oder Wahl beruhende Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben handelt und die hierfür gewährte Vergütung jeweils jährlich den nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayNV maßgebenden Betrag nicht übersteigt. Nicht ausreichend ist daher, wenn eine Tätigkeit in einer Satzung oder Verwaltungsvorschrift als Ehrenamt bezeichnet ist. § 3 Abs. 2 BayNV beinhaltet die wichtigsten Fallgruppen der öffentlichen Ehrenämter. Soweit eine dieser Tätigkeiten nicht in einem Gesetz oder in einer anderen Rechtsverordnung als Ehrenamt bezeichnet ist, hat die Aufzählung konstitutive Bedeutung.

2. Genehmigungsfähigkeit von Nebentätigkeiten

- 2.1 Die Genehmigungsbehörde hat in jedem Einzelfall zu prüfen, ob durch die Ausübung der Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen besteht, wenn bei verständiger Würdigung der gegenwärtig erkennbaren Umstände unter Berücksichtigung der erfahrungsgemäß zu erwartenden Entwicklung eine Be-

einträchtigung dienstlicher Interessen zu erwarten ist.

In Art. 73 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 6 BayBG sind beispielhaft und damit nicht abschließend die wichtigsten Versagungsgründe aufgezählt. Soweit ein solcher Fall vorliegt, ist aufgrund der gesetzlichen Fiktion eine darüber hinausgehende Prüfung, ob eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen eintreten kann, nicht mehr erforderlich.

2.2 Hinsichtlich der in Art. 73 Abs. 3 Satz 2 BayBG genannten Versagungsgründe ist im Einzelnen folgendes zu beachten:

2.2.1 Zu Art. 73 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BayBG:

Zu dem Versagungsgrund der übermäßigen Inanspruchnahme durch Nebentätigkeiten gibt Art. 73 Abs. 3 Satz 3 BayBG eine widerlegbare Vermutung, dass im Regelfall dienstliche Interessen beeinträchtigt werden, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit übersteigt (Fünftelvermutung). Bei kurzfristig mit einer stärkeren zeitlichen Beanspruchung verbundenen Nebentätigkeiten, z. B. bei Prüfungen und Fortbildungsveranstaltungen, kann die durchschnittliche Belastung im Kalendervierteljahr berücksichtigt werden.

Bei der Fünftelberechnung sind neben den im Einzelfall genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten auch die allgemein genehmigten Nebentätigkeiten mit einzubeziehen. Bei dienstlich angeordneten Nebentätigkeiten im Sinn des Art. 73 Abs. 1 BayBG ist im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit eine Anrechnung gerechtfertigt ist. Dabei sind insbesondere die Beanspruchung der Beamten und eine etwaige Ausübung der angeordneten Nebentätigkeit während der Arbeitszeit zu berücksichtigen. Dagegen besteht bei der Prüfung der Fünftelvermutung grundsätzlich keine Veranlassung, die zeitliche Beanspruchung durch genehmigungsfreie Nebentätigkeiten zu erfragen. Angaben über die zeitliche Beanspruchung durch solche Nebentätigkeiten sollen nur dann verlangt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der genehmigungsfreien Nebentätigkeiten durch die beantragte Nebentätigkeit dienstliche Interessen im

Sinn des Art. 73 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BayBG beeinträchtigt werden können.

Die Regelvermutung des Art. 73 Abs. 3 Satz 3 BayBG bezeichnet eine kritische Grenze, die die Genehmigungsbehörde zu einer besonders sorgfältigen Einzelfallprüfung verpflichtet. Hierbei sind auch die individuelle Belastbarkeit der Beamten sowie ein etwaiges Interesse der Allgemeinheit an der Betätigung der Beamten zu würdigen. Auch bei teilzeitbeschäftigten Beamten gilt als zeitliche Grenze nach Art. 73 Abs. 3 Satz 3 BayBG ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Beamten.

Im Rahmen der besonderen Prüfung des Versagungsgrundes der übermäßigen Inanspruchnahme durch die Ausübung einer Nebentätigkeit gemäß Art. 73 Abs. 3 Satz 4 BayBG ist bei der Ermittlung der jährlichen Dienstbezüge von der Definition der Dienstbezüge in § 1 Abs. 2 BBesG auszugehen. Wegen des Begriffs der Entgelte und geldwerten Vorteile wird auf § 2 Abs. 4 BayNV hingewiesen.

2.2.2 Zu Art. 73 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBG:

Eine Nebentätigkeit kann Beamte z. B. dann in einen Widerstreit mit ihren dienstlichen Pflichten, insbesondere mit ihrer Verpflichtung zur beamtenrechtlichen Loyalität bringen, wenn sich Inhalt oder Ergebnis der Nebentätigkeit gegen die Ziele und Interessen richtet, die Beamte bei der Ausübung ihres Hauptamtes zu beachten oder zu vertreten haben. Es genügt dabei die bloße Möglichkeit der Pflichtenkollision, die sich aufgrund der Pflichtenlage der Behörde und der angestrebten Nebentätigkeit konkretisiert hat. Im Übrigen wird sich dieser Versagungsgrund häufig mit den Versagungsgründen nach Art. 73 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 3 und 4 BayBG überschneiden.

2.2.3 Zu Art. 73 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BayBG:

Dieser Versagungsgrund gilt unabhängig davon, ob die Nebentätigkeit im Einzelfall Beamte in einen Widerstreit mit ihren Dienstpflichten bringen kann. Der Behördenbegriff ist im Sinn des allgemein gültigen Behördenbegriffs (Art. 1 Abs. 2 BayVwVfG) zu verstehen. Bei der Zugehörigkeit zu einer „Behörde“ ist die gesamte Behörde und nicht die Tätigkeit in bestimmten Organisationseinheiten (z. B. Abteilungen, Referate, Sachgebiete) maßgeb-

lich. Die Behörde „kann tätig werden“, wenn nach der Lebenserfahrung eine nicht ganz ferne Möglichkeit besteht, dass sie sich mit der Angelegenheit befassen wird.

Auf die in § 6 Abs. 5 BayNV festgelegten Ausnahmen von dem gesetzlichen Versagungsgrund im Sinn des Art. 73 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BayBG wird hingewiesen.

2.2.4 Zu Art. 73 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 BayBG:

Dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung ist es z. B. abträglich, wenn Beamte bei der Ausübung einer Nebentätigkeit unter Hinweis auf ihre dienstliche Stellung um Aufträge werben. In Ausübung der Nebentätigkeit darf die dienstliche Fernsprechnummer nur insoweit angegeben werden, als die Ausübung im dienstlichen Interesse erfolgt.

2.3 Bei Beamten, die gemäß Art. 80b oder Art. 80c BayBG beurlaubt sind oder eine Teilzeitbeschäftigung ausüben, sind die zusätzlichen Nebentätigkeitsbegrenzungen in Art. 80a Abs. 2, Art. 80b Abs. 3, Art. 80c Abs. 2 und Art. 80d Abs. 2 Satz 2 BayBG zu beachten.

Für die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs und die entgeltliche Mitarbeit in einem solchen Betrieb wird allgemein eine Ausnahme von Art. 80a Abs. 2 Satz 1 BayBG zugelassen (Art. 80a Abs. 2 Satz 2 BayBG). Die Bestimmungen des Art. 73 Abs. 3 BayBG werden dadurch nicht berührt.

3. **Nebentätigkeitsgenehmigung**

3.1 Genehmigungsverfahren

3.1.1 Soweit bei der Antragstellung die in § 6 Abs. 1 BayNV geforderten Angaben in einzelnen Punkten noch nicht abschließend gemacht werden können, ist in die Genehmigung die Auflage aufzunehmen, dass die Angaben unverzüglich schriftlich nachzuholen sind, sobald sie bekannt sind.

3.1.2 Die gesetzlich vorgeschriebene Befristung der Nebentätigkeitsgenehmigung soll zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands 1 Jahr nicht unterschreiten (Art. 73 Abs. 3 Satz 5 BayBG und § 6 Abs. 2 Satz 3 BayNV).

3.1.3 In die Nebentätigkeitsgenehmigung sollen auch aufgenommen werden:

- Die Verpflichtung der Beamten, die Beendigung der Nebentätigkeit sowie nachträgliche Änderungen der im Genehmigungsantrag enthaltenen Tatsachen, sofern es sich nicht nur um unwesentliche Änderungen handelt, unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 6 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 3 BayNV);
- ein Hinweis auf die Verpflichtung, Nebentätigkeiten nur außerhalb der Arbeitszeit auszuüben bzw. die Anerkennung des dienstlichen Interesses oder die Zulassung einer Ausnahme nach Art. 73 Abs. 4 Satz 2 BayBG;
- ein Hinweis darauf, dass die Genehmigung zu widerrufen ist, wenn sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung ergibt (Art. 73 Abs. 3 Satz 7 BayBG).

3.1.4 Soweit im Einzelfall veranlasst, sollen ferner Hinweise aufgenommen werden

- auf die in Art. 73 Abs. 5 BayBG enthaltenen Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn und die in diesem Zusammenhang bestehende Entgeltspflicht sowie
- auf die bei Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst einzuhaltenden Abführungspflichten.

3.1.5 Auf die Mitbestimmung des Personalrats gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 BayPVG im Falle der Versagung oder des Widerrufs der Genehmigung einer Nebentätigkeit wird hingewiesen. Wird die Genehmigung teilweise versagt oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen, die einer teilweisen Versagung oder einem teilweisen Widerruf der Genehmigung gleichstehen, ist ebenfalls ein beteiligungspflichtiger Tatbestand gegeben.

3.2 Allgemeine Genehmigung

3.2.1 Durch den Hinweis in § 7 Abs. 1 Satz 1 BayNV auf die gesetzlichen Versagungsgründe des Art. 73 Abs. 3 BayBG ist sichergestellt, dass eine allgemeine Genehmigung nur gilt, wenn dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. § 7 Abs. 1 Satz 1 BayNV findet daher z. B. keine Anwendung, wenn die zeitliche Beanspruchung durch die von Beamten insgesamt ausgeübten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit übersteigt. Die Vergütungsgrenze in § 7 Abs. 1 Satz 1 BayNV bezieht sich auf alle ausgeübten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten. Damit liegen die Voraussetzungen für eine allgemeine Genehmigung nicht vor, wenn Beamte eine Nebentätigkeit mit einer Jahresvergütung von 900 € übernehmen wollen und bereits eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit mit einer jährlichen Vergütung von 1 000 € ausüben. Die allgemeine Genehmigung erfasst auch Nebentätigkeiten, die gemäß Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis c BayBG trotz der Unentgeltlichkeit genehmigungspflichtig sind.

3.2.2 Auf Grund von § 7 Abs. 5 BayNV wird bestimmt, dass die Lehrtätigkeit von Beamten des Freistaates Bayern an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien bis zu vier Wochenstunden pro Semester allgemein als genehmigt gilt, soweit dienstliche Interessen im Sinn des Art. 73 Abs. 3 BayBG nicht entgegenstehen. § 7 Abs. 2 BayNV ist entsprechend anzuwenden.

3.3 Aufzeichnungen über Nebentätigkeitsgenehmigungen

Sowohl aus personalwirtschaftlichen als auch aus beamtenpolitischen Gründen ist es erforderlich, einen Überblick über Entwicklungen in Bezug auf die Ausübung von Nebentätigkeiten durch Angehörige des bayerischen öffentlichen Dienstes zu erhalten. Vor diesem Hintergrund sind - unter Verzicht auf personenbezogene Daten - Aufzeichnungen über die erteilten Nebentätigkeitsgenehmigungen und erstatteten Anzeigen über die Ausübung von Nebentätigkeiten nach § 7 BayNV zu führen. Es sollen insbesondere folgende Daten festgehalten werden:

- Besoldungsgruppe (Vergütungsgruppe, Lohngruppe) und Laufbahn
- Art, Dauer und zeitlicher Umfang der Nebentätigkeit
- Höhe der Vergütung
- Datum der Genehmigung
- Ausübung innerhalb der Arbeitszeit
- Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn

Außerdem sind die Fälle zu erfassen, in denen die Genehmigung versagt wurde. Der Versagungsgrund ist zu vermerken.

Die Aufzeichnungen sind jeweils gesondert für Beamte, Angestellte und Arbeiter zu führen. Die vertrauliche Behandlung dieser Daten ist sicherzustellen.

4. **Ausübung von Nebentätigkeiten**

Ein für die Ausübung einer Nebentätigkeit während der Arbeitszeit notwendiges dienstliches bzw. öffentliches Interesse im Sinn des Art. 73 Abs. 4 BayBG wird in der Regel im Fall von Aus- und Fortbildungs- sowie von Prüfungstätigkeiten vorliegen, sofern diese Tätigkeiten nicht ohnehin auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden.

Auch wenn gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 2 BayBG den Beamten die Ausübung einer Nebentätigkeit während der Arbeitszeit gestattet ist, bedürfen sie für die Wahrnehmung der Nebentätigkeit einer gesonderten Freistellung durch den Dienstvorgesetzten. Dies gilt auch für die Fälle der Bejahung des dienstlichen Interesses oder der Ausübung von Nebentätigkeiten auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn.

5. **Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn**

- 5.1 Von der Kannvorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 3 BayNV (Verzicht auf die Entrichtung eines Nutzungsentgelts) ist Gebrauch zu machen, wenn die Ver-

gütung für solche Nebentätigkeiten insgesamt 1 230 € im Kalenderjahr nicht überschreitet.

- 5.2 Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die pauschale Kostenerstattung des in § 16 BayNV geregelten Bereichs ist vom Begriff der Vergütung im Sinn des § 2 Abs. 4 BayNV auszugehen.
- 5.3 Bei der nach § 16 Abs. 2 BayNV anzustellenden Prüfung, ob die pauschal errechnete Kostenerstattung um mehr als 25 v.H. von den tatsächlich entstandenen Kosten abweicht, ist nicht auf die einzelnen Leistungsgruppen, sondern auf die Abweichung im Gesamtergebnis abzustellen. Bei der Festlegung abweichender Bemessungsfaktoren ist der Grundsatz der Kostendeckung für die einzelnen Bemessungsgrößen eine verbindliche Vorgabe, von der aus das Maß der Abweichung zu ermitteln ist.

Liegen im Einzelfall Anhaltspunkte vor, dass die pauschale Kostenerstattung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BayNV unangemessen ist, so ist von Amts wegen eine genaue Kostenerhebung zu veranlassen und ggf. eine Berechnung nach Absatz 2 durchzuführen. Die Kosten des in Anspruch genommenen Personals sind hierbei nach den jeweils vom Staatsministerium der Finanzen ermittelten Personaldurchschnittskosten festzustellen.

Nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BayNV kann bei der Berechnung der Kostenerstattung nach Absatz 2 nur eine Leistungsgruppe spitz berechnet werden, während bei den übrigen Leistungsgruppen die Pauschalbemessung nach Absatz 1 Satz 2 zugrunde gelegt werden kann, soweit der Kostendeckungsgrundsatz gewahrt ist. Allerdings muss im Gesamtergebnis die in § 16 Abs. 2 Satz 1 BayNV geforderte Abweichung um mehr als 25 v.H. von der pauschalen Kostenerstattung (§ 16 Abs. 1 Satz 2 BayNV) vorliegen.

Der Vorteilsausgleich wird auch bei der spitzen Berechnung der Kostenerstattung pauschal (50 v.H. der zu erstattenden Kosten) ermittelt (§ 16 Abs. 2 Satz 3 BayNV). Zu beachten ist aber die Abschneidegrenze in § 16 Abs. 2 Satz 4 BayNV, wonach der Vorteilsausgleich 40 v.H. der um die Kostenerstattung verminderten Vergütung nicht überschreiten darf.

Beispiel:

Ein Bediensteter nimmt im Rahmen einer Gutachtertätigkeit alle drei Leistungsgruppen in Anspruch. Er erhält eine Vergütung von 30 000 €.

Berechnung des pauschalen Nutzungsentgelts nach § 16 Abs. 1 BayNV

4 v.H. für die Inanspruchnahme von Einrichtungen	1 200 €
8 v.H. für die Inanspruchnahme von Personal	2 400 €
4 v.H. für den Verbrauch von Material	1 200 €
Kostenerstattung	4 800 €
Vorteilsausgleich	
(50 v.H. der Kostenerstattung)	2 400 €
Nutzungsentgelt	7 200 €

Der Bedienstete weist nach, dass die Kosten für das verbrauchte Material nur 300 € betragen haben. Für die Inanspruchnahme des Personals errechnet sich nach den Personaldurchschnittskosten ein Betrag von 1 000 €. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Einrichtungen des Dienstherrn ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Pauschalberechnung unangemessen ist.

Berechnung des Nutzungsentgelts nach § 16 Abs. 2 BayNV

Inanspruchnahme von Personal (Spitzabrechnung)	1 000 €
Verbrauch von Material (Spitzabrechnung)	300 €
Inanspruchnahme von Einrichtungen (Pauschalberechnung)	1 200 €
Kostenerstattung	2 500 €

Die Abweichung gegenüber der pauschal berechneten Kostenerstattung beträgt mehr als 25 v. H. Damit ist die Kostenerstattung nach § 16 Abs. 2 BayNV spitz zu berechnen.

Vorteilsausgleich (50 v.H. der Kostenerstattung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 3 BayNV)	1 250 €
Gesamtnutzungsentgelt	3 750 €

Eine Korrektur des Vorteilsausgleichs nach § 16 Abs. 2 Satz 4 BayNV ist nicht veranlasst, da die Abschneidegrenze (40 v.H. der um die Kostenerstattung verminderten Vergütung) nicht überschritten wird.

- 5.4 Die Vorschrift des § 17 erstreckt sich auf sämtliche ärztliche und zahnärztliche Nebentätigkeiten im Krankenhausbereich einschließlich der Gutachtertätigkeit, gesondert honorierter Forschungsvorhaben, Medikamenten-, Feldversuche und dgl. Zum Begriff „Krankenhäuser“ wird auf § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes - KHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl I S. 886) hingewiesen.

Soweit die Krankenhäuser unter den Anwendungsbereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und damit unter die Bundespflegesatzverordnung fallen, finden die Kostenerstattungsregelungen der Bundespflegesatzverordnung Anwendung. Damit entfällt eine eigenständige Berechnung der Kostenerstattung nach den nebensätigkeitsrechtlichen Bestimmungen. Werden wahlärztliche Leistungen von mehreren Ärzten des Krankenhauses berechnet und ist deshalb die Kostenerstattung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNV von den einzelnen Ärzten im Verhältnis der von ihnen für diese Leistungen erzielten Bruttoliquidationserlöse zu erbringen, sollen die Festsetzungsstellen nur bei Meinungsverschiedenheiten über die jeweils zu entrichtende Kostenerstattung die von den einzelnen Ärzten bezogenen Nebeneinkünfte oder Daten, die Rückschlüsse darauf zulassen, bekannt geben.

Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 3 BayNV ist Bemessungsgrundlage für den Vorteilsausgleich der Gesamtbetrag der den Beamten nach Abzug der Kostenerstattung verbleibenden Nebentätigkeitsvergütung (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 17 Abs. 2 Satz 2 BayNV). Vergütungen an Mitarbeiter, deren sich Beamte bei der Ausübung der Nebentätigkeit bedienen, sowie sonstige berufsbedingte Aufwendungen (z.B. Versicherungsprämien, Kammerbeiträge, Kosten für Honorareinziehung) können bei der Berechnung des Vorteilsausgleichs nicht abgezogen werden.

6. **Pflichten der Dienstbehörden und Dienstvorgesetzten**

Die Dienstbehörden und Dienstvorgesetzten sind gehalten, die nebensätigkeitsrechtlichen Bestimmungen strikt anzuwenden und im Rahmen der Dienstaufsicht dafür zu sorgen, dass bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Missbräuche verhindert werden. Dabei ist vor allem auch darauf zu achten, dass Nebentätigkeiten, soweit sie nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Ver-

anlassung des Dienstherrn ausgeübt werden oder kein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt worden ist oder nicht eine Ausnahmegenehmigung vorliegt, nicht während der Arbeitszeit und nicht in den Diensträumen ausgeübt werden. Verstöße sind als Dienstpflichtverletzungen disziplinarrechtlich zu verfolgen bzw. als Arbeitspflichtverletzungen zu behandeln.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass es nicht mit dem Sinn und Zweck des Nebentätigkeitsrechts im Einklang stehen würde, Beamten zur Ausübung einer Nebentätigkeit unbezahlten Sonderurlaub zu gewähren, soweit nicht ein dienstliches oder öffentliches Interesse an einer solchen Beurlaubung besteht.

7. Anwendung des Nebentätigkeitsrechts auf Angestellte und Arbeiter

7.1 Für die Nebentätigkeiten von Angestellten, soweit sie unter den BAT fallen, finden die für Beamte jeweils geltenden Nebentätigkeitsbestimmungen sinngemäß Anwendung (§ 11 Satz 1 BAT).

7.2 Teilzeitbeschäftigte Angestellte, denen aus haushaltsrechtlichen oder betrieblichen Gründen nur eine Teilzeitbeschäftigung angeboten werden konnte, können grundsätzlich weitere Beschäftigungen in einem Umfang von mehr als einem Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausüben. Der Versagungsgrund des Art. 73 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 73 Abs. 3 Satz 3 BayBG (Regelvermutung) kommt in diesen Fällen erst zum Tragen, wenn durch sämtliche Tätigkeiten das bei einer Vollbeschäftigung zulässige Stundenmaß überschritten wird.

Die „Fünftelvermutung“ ist aber in den Fällen zu beachten, in denen die Arbeitszeit auf Antrag des Angestellten in entsprechender Anwendung des Art. 80a bzw. Art. 80b BayBG ermäßigt wurde. Aufgrund der Verweisung in § 11 BAT sind insoweit auch die Regelungen des Art. 80a Abs. 2 bzw. des Art. 80b Abs. 3 BayBG über die Einschränkung von Nebentätigkeiten sinngemäß anzuwenden.

7.3 Für die Arbeiter des Freistaates Bayern ist in § 13 MTArb eine eigenständige Regelung vereinbart, wonach Arbeiter Nebentätigkeiten gegen Entgelt nur mit Zustimmung des Arbeitgebers ausüben dürfen. Bei solchen Entschei-

dungen ist ebenfalls den Zielsetzungen und Maßstäben des Nebentätigkeitsrechts Rechnung zu tragen.

VV zu Art. 74 BayBG - Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten -

1. Auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommene Nebentätigkeiten

1.1 Der Vorschlag oder die Veranlassung zur Übernahme einer Nebentätigkeit kann auch von einer anderen staatlichen Behörde als der Beschäftigungsbehörde ausgehen, weil der Gesetzgeber insoweit ausdrücklich auf den Dienstherrn abstellt. Die in diesem Zusammenhang notwendige Prüfung, ob die Nebentätigkeit mit den Aufgaben des Hauptamtes vereinbar ist, kann jedoch nur die zuständige Dienstbehörde vornehmen. Vor einer Maßnahme im Sinn des Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBG hat daher die veranlassende Behörde zunächst das Einvernehmen mit der zuständigen Dienstbehörde der Beamten sicherzustellen.

1.2 Bei der Bestellung von nebenamtlichen Lehrbeauftragten und Prüfern wird empfohlen, wie folgt zu verfahren:

1.2.1 Ist eine Behörde zugleich Bildungseinrichtung bzw. Prüfungsorgan und zuständige Dienstbehörde der Beamten im Sinn des Art. 73 Abs. 6 BayBG, so enthält die Bestellung zum Lehrbeauftragten bzw. Prüfer auch die dienstliche Veranlassung des Dienstherrn. Gehören Beamte einer nachgeordneten Behörde an, so soll zuvor der unmittelbare Dienstvorgesetzte gehört werden.

1.2.2 Ist eine Behörde nicht zugleich Bildungseinrichtung bzw. Prüfungsorgan und zuständige Dienstbehörde der Beamten, so übersendet die Bildungseinrichtung bzw. das Prüfungsorgan das Bestellungsschreiben der zuständigen Dienstbehörde, die es (ggf. über den unmittelbaren Dienstvorgesetzten) den Beamten aushändigt. Die Aushändigung enthält die (stillschweigende) dienstliche Veranlassung. Kommt eine dienstliche Veranlassung im Einzelfall nicht in Betracht, so unterbleibt die Aushändigung. Der Bildungseinrichtung bzw. dem Prüfungsorgan sind die Gründe für diese Maßnahme mitzuteilen.

2. **Unentgeltlich ausgeübte Nebentätigkeiten**

2.1 Die unentgeltliche Übernahme eines Nebenamts, einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung ist von den genehmigungsfreien unentgeltlich ausgeübten Nebentätigkeiten ausgenommen und daher genehmigungspflichtig. In der Regel werden diese Tätigkeiten aber unter die allgemeine Genehmigung des § 7 Abs. 1 Satz 1 BayNV fallen.

2.2 Eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit durch unentgeltliche Ausübung eines freien Berufs liegt nur dann vor, wenn diese Tätigkeit geschäftsmäßig im Sinn von „regelmäßig“ und „auf Dauer gerichtet“ ausgeübt wird. So ist z.B. eine gelegentliche unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen für Angehörige im Sinn des § 15 AO durch Steuerbeamte, soweit sie geringen Umfang hat, nicht als Ausübung eines freien Berufs anzusehen.

3. **Vortragstätigkeit**

Als genehmigungsfreie Vortragstätigkeit im Sinn des Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayBG gelten sowohl der Einzelvortrag wie eine Vortragsreihe außerhalb einer in ein Lehrziel eingebundenen Lehr- und Unterrichtstätigkeit.

4. **Tätigkeit in Gewerkschaften und Berufsverbänden**

Bei der genehmigungsfreien Nebentätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften und Berufsverbänden ist der Grundrechtsschutz des Art. 9 Abs. 3 GG zu beachten. Rechtlich geschützte gewerkschaftliche Tätigkeiten und innergewerkschaftliche Angelegenheiten dürfen weder behindert noch ausgeforscht werden.

5. **Tätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten**

Genehmigungsfreie Tätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten dürfen nicht während der Arbeitszeit und nicht in den Diensträumen ausgeübt werden.

6. **Untersagung genehmigungsfreier Nebentätigkeiten**

Auch bei genehmigungsfreien Nebentätigkeiten ist der Dienstvorgesetzte

verpflichtet, einer mißbräuchlichen Ausübung von Nebentätigkeiten, insbesondere während der Arbeitszeit entgegenzutreten. Die nach Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayBG bestehenden Auskunftspflicht und Nachweispflichten der Beamten über Art und Umfang solcher Nebentätigkeiten greifen nur, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung von Dienstpflichten vorliegen. Eine generelle Anzeigepflicht hinsichtlich Art und Umfang für alle genehmigungsfreien Nebentätigkeiten besteht dagegen nicht.

7. **Ausübung genehmigungsfreier Nebentätigkeiten**

Durch die in Art. 74 Abs. 3 BayBG getroffene Verweisung auf Art. 73 Abs. 4 und 5 BayBG wird sichergestellt, dass Beamte auch genehmigungsfreie Nebentätigkeiten grundsätzlich nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben und Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn nur unter den in Art. 73 Abs. 5 BayBG geregelten Voraussetzungen in Anspruch nehmen dürfen.

VV zu Art. 77 BayBG - Nebentätigkeitsverordnung -

1. **Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst**

1.1 Bei der Prüfung der Frage, ob Tätigkeiten für den bayerischen öffentlichen Dienst zur Erledigung als Nebentätigkeit übertragen werden, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

1.2 Hinsichtlich von Unterrichts-, Vortrags- und Prüfertätigkeiten ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1.2.1 **Unterrichts- und Vortragstätigkeiten**

Unterrichts- und Vortragstätigkeiten im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Beschäftigten des eigenen Ressorts sind grundsätzlich zum Nebenamt zu rechnen, es sei denn, dass diese Tätigkeit ausdrücklich als Aufgabe des Hauptamtes übertragen ist.

Ist ein Amt wegen des Einsatzes seines Inhabers in der Aus- und Fortbildung höher bewertet (z.B. Amt des Seminarrektors oder des Studiendirektors bei

entsprechenden Funktionen) oder wird dieser Einsatz durch Gewährung einer Zulage abgegolten, gehört die Tätigkeit in der Aus- und Fortbildung zu den Aufgaben des Hauptamts. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall die höhere Einstufung des Amtes oder die Gewährung der Zulage nicht auf der Funktion in der Aus- und Fortbildung, sondern (auch) auf anderen herausgehobenen Funktionen beruht (z.B. Studiendirektor als stellvertretender Schulleiter und Seminarlehrer).

Sonstige Unterrichts- und Vortragstätigkeiten, die im Rahmen der Aufgaben des eigenen Ressorts wahrgenommen werden, gehören grundsätzlich zum Hauptamt; sie dürfen nur dann als Nebenamt übertragen werden, wenn die Thematik des Vortrags erheblich über den Aufgabenbereich des Dienstpostens im Hauptamt hinausreicht. Unterrichts- und Vortragstätigkeit außerhalb der Aufgaben des eigenen Ressorts sind in der Regel im Nebenamt zu übertragen.

Die praktische Unterweisung von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Dienstanfängern und sonstigen Nachwuchskräften sowie Vortragstätigkeiten bei Dienstbesprechungen rechnen immer zum Hauptamt; sie können nicht im Nebenamt übertragen werden.

1.2.2 Prüfertätigkeiten

Die Tätigkeit als Prüfer bei beamtenrechtlichen Prüfungen gehört wegen der Besonderheiten des Prüfungsrechts grundsätzlich zum Nebenamt eines Beamten, es sei denn, dass diese Tätigkeit ausdrücklich als Aufgabe im Hauptamt übertragen ist. Nummer 1.2.1 Absatz 2 gilt entsprechend.

1.2.3 Vergütung

Für Unterrichts-, Vortrags- und Prüfertätigkeiten, die hauptamtlich ausgeübt werden, darf keine gesonderte Vergütung gewährt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Werden Unterrichts-, Vortrags-, Prüfer- oder sonstige Tätigkeiten den Beamten im Nebenamt übertragen, darf eine Vergütung nur gewährt werden, wenn für die nebenamtliche Tätigkeit keine angemessene Entlastung im Hauptamt

gewährt wird; bei entsprechender Entlastung ist den Beamten zuzumuten, das Nebenamt unentgeltlich auszuüben (§ 9 Abs. 2 BayNV).

2. **Ablieferungspflicht und Abrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen**

- 2.1 Nebentätigkeitsvergütungen, für die der ablieferungsfreie Höchstbetrag gilt, sollen abgeliefert werden, sobald sie insgesamt diesen Höchstbetrag übersteigen. Soweit der Ablieferungsfreibetrag entfällt, sollen Nebentätigkeitsvergütungen - abzüglich der damit zusammenhängenden Aufwendungen - abgeliefert werden, nachdem sie zugeflossen sind.
- 2.2 Aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen (Art. 34 Abs. 1 BayHO) ist ein Verzicht auf ablieferungspflichtige Nebentätigkeitsvergütungen, die den Beamten von einem Dritten gewährt werden, nicht zulässig. Dadurch würde nämlich auf Einnahmen verzichtet, die nach den nebentätigkeitsrechtlichen Bestimmungen dem Grunde nach dem Staat zustehen. Dies gilt auch für die unmittelbar von der Staatskasse bezahlten Vergütungen für Treuhänder, Staatsbeauftragte und Staatskommissare, da die betreffende Bank oder sonstige Anstalt des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, dem Staat die gewährte Vergütung zu erstatten.
- 2.3 Für Beamte, denen ablieferungspflichtige Nebentätigkeitsvergütungen zufließen, kann zur Abführung der Vergütungen bei der Staatsoberkasse Bayern ein eigenes Personenkonto eingerichtet werden. Zahlungen sind in diesem Fall auf ein Konto der Staatsoberkasse Bayern unter Angabe der Nummer des Personenkontos und des Verwendungszwecks zu leisten. Die Personenkontonummer wird den Beamten von der Staatsoberkasse Bayern unmittelbar mitgeteilt.
- 2.4 Beamte können die Unternehmen, für die sie Nebentätigkeiten ausüben, auch beauftragen, die ablieferungspflichtigen Vergütungen unmittelbar an die Staatsoberkasse Bayern zu überweisen. Ferner ist es zulässig, die Forderungen gegenüber den betreffenden Unternehmen an den Freistaat Bayern mit der Auflage abzutreten, den abzuliefernden Betrag an die Staatsoberkasse Bayern abzuführen. Die Abtretungserklärung, die den abzuliefernden Betrag zu enthalten hat, ist der für die Abrechnung der Nebentätigkeitsvergütungen

zuständigen Abrechnungsstelle zuzuleiten, die als Anordnungsstelle die Annahmeanordnung erstellt und diese der Staatsoberkasse Bayern zur weiteren Veranlassung übermittelt.

- 2.5 Abzugsfähige Aufwendungen im Sinn von § 10 Abs. 2 BayNV sind z.B. Fahrkosten, sonstige Reisekosten, Umsatzsteuern, Nutzungsentgelte und Aufwendungen für Mitarbeiter. Der Abzug setzt voraus, dass kein Auslagenersatz gewährt worden ist. So kann z.B. die für die Nebentätigkeitsvergütung zu entrichtende Umsatzsteuer nicht abgezogen werden, wenn sie den Beamten von ihren Auftraggebern erstattet wird. Der Erstattungsbetrag rechnet aber nicht zur Vergütung (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BayNV). Nicht absetzbar sind dagegen Aufwendungen für Personensteuern (Einkommensteuer, Lohnsteuer).
- 2.6 Bei der Abrechnung ist im Einzelnen wie folgt zu verfahren:
- 2.6.1 Für die Abrechnung ist der hierfür vorgesehene Vordruck (**Anlage 3**) zu verwenden. Der Dienstvorgesetzte hat die Beamten seines Bereichs rechtzeitig zur fristgerechten Abgabe der Abrechnung aufzufordern. Auf die Abrechnung wird verzichtet, soweit den Beamten ausschließlich ablieferungs-freie Nebentätigkeitsvergütungen im Sinn des § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10 BayNV zufließen.
- 2.6.2 Die Bearbeitung der Abrechnungen obliegt der Stelle, die für Entscheidungen auf nebensächlich-rechtlichem Gebiet nach Art. 73 Abs. 6 BayBG jeweils zuständig ist. Die oberste Dienstbehörde kann eine andere Zuständigkeit bestimmen.
- 2.6.3 Die zuständige Stelle prüft die eingehenden Abrechnungen und stellt mit Hilfe des Berechnungsvordrucks (**Anlage 4**) fest, inwieweit eine Ablieferungspflicht besteht. Sie erteilt Zahlungsanordnung, sofern (noch) abzuliefernde Beträge anzunehmen oder zuviel eingezahlte Beträge wieder aus-zahlen sind und verständigt den Beamten hiervon; dem Beamten ist auch ein Abdruck der Berechnung des Ablieferungsbetrags zuzuleiten. Wird von der Abrechnung des Beamten abgewichen, so ist ihm ein begründeter Abliefe-rungsbescheid zu erteilen.

Der Zahlungsanordnung ist zur Erleichterung der Rechnungsprüfung die Berechnung beizufügen. Ist keine Zahlungsanordnung mehr zu erteilen, da der abzuliefernde Betrag bereits auf Grund einer früheren Zahlungsanordnung eingezahlt worden ist, so ist der Kasse im Nachgang zu dieser Zahlungsanordnung die Berechnung zuzuleiten.

- 2.6.4 Beamte haben die abzuliefernden Beträge bei der für die Abrechnungsbehörde (vgl. Nummer 2.6.2) zuständigen Kasse einzuzahlen und den Einzahlungsgrund anzugeben.
- 2.6.5 Für Ruhestandsbeamte und frühere Beamte gelten die Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 entsprechend, sofern wegen des Bezugs ablieferungspflichtiger Vergütungen eine Verpflichtung zur Abgabe einer Abrechnung besteht (§ 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Satz 2 BayNV). Der Freibetrag gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 BayNV ist für jeden vollen Kalendermonat nach Beendigung des Beamtenverhältnisses um ein Zwölftel zu kürzen. Die Abrechnung ist von dem früheren Dienstvorgesetzten anzufordern.

3. **Ausnahmen von der Ablieferungspflicht**

- 3.1 Nach § 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV kann unter den dort genannten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Ablieferungspflicht sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zugelassen werden. Die Bewilligung einer Ausnahme ist nicht nur für Einzelfälle, sondern auch für bestimmte Gruppen von Beschäftigten oder Nebentätigkeiten möglich.
- 3.2 Bei der Bewilligung einer Ausnahme von der Ablieferungspflicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV ist ein strenger Maßstab anzulegen. Sie ist in besonders gelagerten Fällen dann in Betracht zu ziehen, wenn geeignetes Personal sonst nicht für die Übernahme von Nebentätigkeiten gewonnen werden könnte. Ein solcher Ausnahmefall ist im Allgemeinen zu bejahen bei Vergütungen für Hausmeisterdienste, für nebenamtliche Geschäftsführer bei kommunalen Zweckverbänden oder für Tätigkeiten in der Entwicklungshilfe, z.B. in den Staaten des ehemaligen Ostblocks. Die Ausnahmeregelung wird auch dann anzuwenden sein, wenn Laufbahnbeamte ohne Entlastung im Hauptamt durch die Nebentätigkeit regelmäßig in einem über Art. 80 Abs. 2

Satz 2 BayBG hinausgehenden zeitlichen Umfang (mehr als fünf Stunden im Monat) in Anspruch genommen werden, obwohl sie die Nebentätigkeitsvergütung in vollem Umfang abzuliefern haben. Aus Fürsorgegründen können von Laufbahnbeamten bei angeordneten Nebentätigkeiten nicht vergütungsfreie Arbeitsleistungen verlangt werden, für die im Hauptamt eine Mehrarbeitsvergütung zu leisten wäre.

- 3.3 Bei Entscheidungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV sind die Freigrenzen des § 9 Abs. 3 BayNV zu beachten. Die Höhe der zu belassenden Vergütung soll sich entsprechend dem für die Nebentätigkeit aufgewandten Stundenmaß in der Regel an den Mehrarbeitsvergütungen für angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit orientieren. Hausdienstvergütungen können in voller Höhe von der Ablieferungspflicht freigestellt werden.

VV zu Art. 79 BayBG - Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch die Bediensteten des Freistaates Bayern -

1. Rechtslage bei Beamten

1.1 Allgemeines

- 1.1.1 Beamte müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Nach Art. 79 BayBG dürfen Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde annehmen.

- 1.1.2 Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt bei Beamten ein Dienstvergehen dar (Art. 84 Abs. 1 BayBG). Bei Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es nach Art. 84 Abs. 2 Nr. 3 BayBG als Dienstvergehen, wenn sie gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in Bezug auf ihr früheres Amt verstoßen.

1.2 Rechtsfolgen

1.2.1 Freiheits- bzw. Geldstrafe

Beamte, die für eine im Zusammenhang mit ihrem Amt stehende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung einen Vorteil annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, machen sich der Vorteilsannahme strafbar, die nach § 331 des Strafgesetzbuches (StGB) mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird. Enthält die Handlung, für die Beamte einen Vorteil annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, eine Verletzung ihrer Dienstpflichten, so ist der Tatbestand der Bestechlichkeit gegeben, für die § 332 StGB eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren androht; bereits der Versuch ist strafbar.

1.2.2 Weitere Rechtsfolgen

1.2.2.1 Neben der Verhängung einer Geld- oder Freiheitsstrafe sind weitere Rechtsfolgen gesetzlich vorgesehen, z.B., dass das Eigentum an dem aus der rechtswidrigen Tat Erlangten auf den Staat übergeht (Verfall, §§ 73 ff. StGB, Art. 79a BayBG).

1.2.2.2 Werden Beamte wegen Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer verurteilt, so endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteils (Art. 46 BayBG). Sind Beamte nach Begehung der Tat in den Ruhestand getreten, so verlieren sie mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre Rechte als Ruhestandsbeamte (§ 59 des Beamtenversorgungsgesetzes).

1.2.2.3 Wird eine geringere Strafe verhängt, so wird in der Regel ein förmliches Disziplinarverfahren durchgeführt, bei dem Beamte mit der Entfernung aus dem Dienst, Ruhestandsbeamte mit der Aberkennung des Ruhegehalts rechnen müssen.

1.2.2.4 Darüber hinaus haften Beamte für den durch ihre rechtswidrige und schuldhaft Tat entstandenen Schaden (Art. 85 BayBG).

1.3 Zur Erläuterung des Art. 79 BayBG wird im Einzelnen auf Folgendes hingewiesen:

1.3.1 „Belohnungen“ oder „Geschenke“ im Sinn des Art. 79 BayBG sind alle unentgeltlichen Zuwendungen, auf die Beamte keinen gesetzlich begründeten Anspruch haben und die sie materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen (Vorteil).

Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht.

Ein derartiger Vorteil kann liegen in

- der Zahlung von Geld,
- der Überlassung von Gutscheinen oder von Gegenständen (z.B. Baumaschinen, Fahrzeuge) zum privaten Gebrauch,
- besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften,
- der Gewährung von Rabatten, die nicht allen Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer allgemeinen Berufsgruppe, der der Bedienstete angehört, generell eingeräumt werden,
- der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für - auch genehmigte - private Nebentätigkeiten (z.B. Gutachten, Erstellung von Abrechnungen),
- der Mitnahme auf Urlaubsreisen,
- Bewirtungen,
- der Gewährung von Unterkunft,
- dem Bedenken mit einem Vermächtnis sowie
- sonstigen Zuwendungen jeder Art.

Es kommt nicht darauf an, ob der Vorteil von der zuwendenden Person unmittelbar oder in ihrem Auftrag von Dritten gewährt wird.

Für die Anwendbarkeit des Art. 79 BayBG ist es auch ohne Bedeutung, ob der Vorteil den Beamten unmittelbar oder - z.B. bei Zuwendungen an Angehörige - nur mittelbar zugute kommt. Die Weitergabe von Vorteilen an Drit-

te, z.B. Verwandte, Bekannte, andere Bedienstete oder soziale Einrichtungen „rechtfertigt“ nicht deren Annahme; auch in diesen Fällen ist die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich.

- 1.3.2 „In Bezug auf das Amt“ im Sinn des Art. 79 BayBG ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass Beamte ein bestimmtes Amt bekleiden oder bekleidet haben. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Zum „Amt“ gehören auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübte oder im Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben der Beamten stehende Nebentätigkeit.

Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre der Beamten gewährt werden, sind nicht „in Bezug auf das Amt“ gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit der Beamten verknüpft sein. Erkennen Beamte, dass an den persönlichen Verkehr derartige Erwartungen geknüpft werden, dürfen sie weitere Vorteile nicht mehr annehmen. Die unter Nummer 1.3.3 dargestellte Verpflichtung, den Dienstvorgesetzten von versuchten Einflussnahmen auf die Amtsführung zu unterrichten, gilt auch hier.

- 1.3.3 Beamte dürfen eine nach Art. 79 BayBG zu genehmigende Zuwendung, die nicht nach Nummer 1.3.5 als stillschweigend genehmigt anzusehen ist, erst annehmen, wenn die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt. Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so dürfen Beamte die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, müssen aber um die Genehmigung unverzüglich nachsuchen. Haben Beamte Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter Art. 79 BayBG fällt oder stillschweigend genehmigt ist, so haben sie die Genehmigung nach Art. 79 BayBG zu beantragen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, über jeden Versuch, ihre Amtsführung durch das Angebot von Belohnungen oder Geschenken zu beeinflussen, ihren Dienstvorgesetzten zu unterrichten.

- 1.3.4 Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu besorgen ist, dass die Annahme die objektive Amtsführung der Beamten beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von

der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck ihrer Befangenheit entstehen lassen könnte. Die Zustimmung darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn mit der Zuwendung von Seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen. Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den Dienstherrn oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben; in der Regel wird es zweckmäßig sein, die zuwendende Person von der Weitergabe der Zuwendung zu unterrichten. Eine Zustimmung soll schriftlich erteilt werden.

Die Zustimmung der zuständigen Behörde zur Annahme eines Vorteils schließt jedoch die Strafbarkeit der Tat nicht aus, wenn der Vorteil von Beamten gefordert worden ist oder die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.

1.3.5 Stillschweigende Genehmigung

1.3.5.1 Die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten sowie von Geschenken aus dem Mitarbeiterkreis der Beamten (z.B. aus Anlass eines Dienstjubiläums) im herkömmlichen Umfang kann allgemein als stillschweigend genehmigt angesehen werden.

1.3.5.2 Vorbehaltlich der Regelung in Nummer 1.3.5.4 gilt das gleiche für die übliche und angemessene Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen Beamte im Rahmen ihres Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihnen durch ihr Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnehmen, z.B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist.

- 1.3.5.3 Die gesellschaftliche Vertretung einer Behörde beschränkt sich auf die Behördenleitung und die von ihr beauftragten Mitarbeiter.
- 1.3.5.4 Als stillschweigend genehmigt kann auch die Teilnahme an Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen angesehen werden, die der Vorbereitung oder Ausführung bestimmter Maßnahmen der Verwaltung dienen, wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch Beamte nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Hierzu gehört auch die Annahme von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z.B. die Abholung eines Beamten mit einem Kfz vom Bahnhof).

2. **Rechtslage bei Arbeitnehmern und Auszubildenden**

- 2.1 Auch die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes dürfen Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre dienstlichen Tätigkeiten nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen; sie haben entsprechende Angebote unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber mitzuteilen (vgl. § 10 BAT, § 12 MTArb). Das gleiche gilt für in Ausbildung stehende Personen, für die ein tarifrechtliches Verbot zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken besteht. Die Verletzung dieser Pflichten kann einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses darstellen.
- 2.2 Soweit Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes zu Dienstverrichtungen bestellt sind, die der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung dienen, sind sie Beamten im Sinne des Strafrechts gleichgestellt. Sie werden daher, wenn sie für dienstliche Handlungen Vorteile annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, ebenso wie Beamte nach §§ 331 und 332 StGB bestraft. Den Beamten strafrechtlich gleichgestellt sind ferner Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, die nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind bzw. nach § 2 des Verpflichtungsgesetzes diesen Personen gleich gestellt sind; vgl. auch Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 19. Februar 1975 betreffend Durchführung des Verpflichtungsgesetzes (StAnz Nr. 9, FMBl S. 110, idF der FMBek vom 29.12.1980, StAnz 1981 Nr. 1/2, FMBl 1981 S. 56).

2.3 Die Ausführungen unter Nummer 1.2.2 zum Verfall und zur Haftung gelten auch für Arbeitnehmer und Auszubildende.

2.4 Bei der Handhabung des § 10 BAT, des § 12 MTArb und entsprechender Bestimmungen sind die unter Nummer 1.3 dargestellten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

3. Aufgaben des Dienstvorgesetzten

3.1 Die Beamten, Angestellten, Arbeiter und die in Ausbildung stehenden Personen des Freistaates Bayern sind auf die Verpflichtungen hinzuweisen, die sich aus Art. 79 BayBG oder den entsprechenden tarifvertraglichen Vorschriften ergeben. Die Dienstvorgesetzten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bediensteten in regelmäßigen Abständen über diese Verpflichtungen belehrt werden.

3.2 Die Dienstvorgesetzten haben etwaigen Verstößen gegen Art. 79 BayBG und §§ 331 bis 334 StGB nach Möglichkeit durch geeignete organisatorische und personalpolitische Maßnahmen vorzubeugen (z.B. Personalrotation, "Vieraugenprinzip", unangekündigte Kontrollen). Bedienstete, deren wirtschaftliche Verhältnisse nicht geordnet sind, sollen im Beschaffungswesen sowie auf Dienstposten, auf denen sie der Gefahr einer unlauteren Beeinflussung durch Dritte besonders ausgesetzt sind, nicht beschäftigt werden.

4. Ergänzende Anordnungen

4.1 Die obersten Dienstbehörden können im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen ergänzende Anordnungen treffen, insbesondere um den speziellen Gegebenheiten in ihren Bereichen oder einzelnen Verwaltungszweigen gerecht zu werden.

4.2 Den obersten Dienstbehörden wird empfohlen, Bediensteten in bestimmten Aufgabengebieten (z.B. Vergabe, Beschaffungswesen), in denen besondere Gefährdungen gesehen werden, für bestimmte Zeiträume aufzugeben, Zuwendungen von Personen, mit deren Angelegenheiten die Bediensteten dienstlich befasst sind, schriftlich anzuzeigen.

VV zu Art. 80 BayBG - Gleitende Arbeitszeit -

1. Allgemeines

- 1.1 Die gleitende Arbeitszeit ist das Regelarbeitszeitmodell. Die feste Arbeitszeit kann in den staatlichen Verwaltungen nur angeordnet werden, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Dies ist dann der Fall, wenn bei einer Dienststelle dringende dienstliche Gründe oder Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der gleitenden Arbeitszeit entgegenstehen. Die feste Arbeitszeit kann unter den vorstehenden Voraussetzungen auch für Teile einer Dienststelle oder für bestimmte Gruppen von Beschäftigten angeordnet werden.
- 1.2 Die gleitende Arbeitszeit räumt den Beschäftigten die Möglichkeit ein, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie der Pausen in den festgelegten Grenzen selbst zu bestimmen und damit den persönlichen Bedürfnissen anzupassen. Die Dauer der nach der Arbeitszeitverordnung bestimmten bzw. tariflich oder arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit wird dadurch nicht berührt.
- 1.3 Die Detailregelungen zur gleitenden Arbeitszeit sind bei den einzelnen Dienststellen unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 1 bis 6 AzV sowie dieser Verwaltungsvorschriften und etwaiger ergänzender Regelungen der zuständigen obersten Dienstbehörde in einer Dienstvereinbarung (Art. 73 BayPVG) zwischen der Dienststellenleitung und dem zuständigen Personalrat festzulegen (Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayPVG). Der Begriff Dienststelle bestimmt sich nach Art. 6 BayPVG. Soweit der Abschluss einer Dienstvereinbarung nicht möglich ist, trifft die Dienststellenleitung die erforderlichen Entscheidungen unter Berücksichtigung des Wohles der Beschäftigten und der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben; die Beteiligungsrechte der Personalvertretung sind zu beachten.
- 1.4 Soweit in den nachfolgenden VV zu Art. 80 BayBG eine Mitwirkung der Personalvertretung vorgesehen ist, sind auch der Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Ansprechpartner und die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen.

1.5 Die Arbeitszeitvorschriften

- des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG),
- des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG),
- des Mutterschutzgesetzes (MuSchG),
- der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (BayMuttSchV),
- des Sozialgesetzbuchs - Neuntes Buch - (SGB IX) sowie
- der einschlägigen Bestimmungen in den Tarifverträgen und
- in anderen Rechtsvorschriften

werden durch die gleitende Arbeitszeit nicht berührt.

1.6 Für bestimmte Gruppen von Beschäftigten (z.B. Fahrdienst, Hausverwaltung, Pforte, Telefonzentrale, Botendienst, Reinigungsdienst, Bühnenbereich) können mit Zustimmung des Personalrats besondere Regelungen getroffen werden.

2. **Begriffe**

2.1 Sollzeit

Beginn und Ende der Sollzeit sowie die zeitliche Lage der Pausen sind in den nach Nummer 1.3 zu treffenden Regelungen festzulegen. Der Beginn und das Ende der Sollzeit sind insbesondere von Bedeutung für die Ermittlung des Umfangs der Reisezeiten oder der Freistellung vom Dienst aus einem anerkannt wichtigen Grund.

Am Faschingsdienstag beträgt die Sollzeit die Hälfte der für diesen Tag festgelegten Sollzeit, soweit am Nachmittag dieses Tages Dienstbefreiung gewährt wird.

2.2 Rahmenzeit

Rahmenzeit ist die Zeit zwischen dem frühestmöglichen Dienstbeginn und dem spätestmöglichen Dienstende.

2.3 Präsenzzeit

Die Präsenzzeit ist die tägliche Mindestarbeitszeit, die Beschäftigte ableisten müssen. Der Umfang der täglichen Präsenzzeit beträgt mindestens 4 Stunden und ist in den nach Nummer 1.3 zu treffenden Regelungen festzulegen. Die zeitliche Lage der Präsenzzeit können die Beschäftigten unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange und möglicher weiterer Vorgaben in den Regelungen nach Nummer 1.3 in Absprache mit den Vorgesetzten individuell bestimmen. Hiervon unberührt bleiben Regelungen gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 AzV.

2.4 Tägliche Höchstarbeitszeit

Ausnahmen von dem Grundsatz, dass täglich nicht mehr als 10 Stunden auf die Sollzeit angerechnet werden dürfen, sind nur auf Anordnung oder mit Genehmigung der Dienststellenleitung aus dringenden dienstlichen Gründen zulässig. Pausen werden auf die tägliche Höchstarbeitszeit nicht angerechnet.

2.5 Pausen

Die Pause kann auch in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Dem Erfordernis des § 7 Abs. 3 AzV wird Rechnung getragen, wenn die Arbeit in einem Zeitraum von sechseinhalb Stunden nach Dienstbeginn durch Pausen im Umfang von mindestens 30 Minuten unterbrochen wird. Beschäftigte, die an einem Arbeitstag nicht mehr als sechs Stunden Dienst leisten, können auf Pausen verzichten.

2.6 Gleitzeiten

Gleitzeiten sind die Teile der Rahmenzeit, welche die Präsenzzeit überschreiten. Innerhalb der Rahmenzeit können Beschäftigte Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen nach Maßgabe der Nummern 2.2 bis 2.5 selbst bestimmen.

3. **Arbeitszeitermittlung**

3.1 Elektronische Arbeitszeiterfassung

- 3.1.1 Es soll nur ein Zeiterfassungssystem angeschafft werden, das dem jeweiligen Stand der Technik entspricht; die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Es muss den besonderen Bedürfnissen der öffentlichen Verwaltung gerecht werden, die sich aus der Arbeitszeitverordnung und diesen Verwaltungsvorschriften ergeben. Insbesondere soll das Zeiterfassungssystem die Ermittlung der Anwesenheitszeiten, die Saldierung mit den Sollzeiten, die Kappung der übertragungsfähigen Zeitguthaben am Ende des Abrechnungszeitraums, die Überwachung des Arbeitszeitausgleichs sowie Auswertungen in Form von Listen oder Journalen ermöglichen.

Im Funktionsumfang soll außerdem die Ermittlung des Anspruchs auf Erholungsurlaub einschließlich angesparter Urlaubstage und deren Verrechnung sowie die Dokumentation und statistische Auswertung von Fehlzeiten enthalten sein.

Beim Einsatz eines elektronischen Zeiterfassungssystems ist Art. 75a Abs. 1 BayPVG zu beachten.

- 3.1.2 Im Zeiterfassungssystem ist jeweils Dienstbeginn, Beginn und Ende der Pausen, Dienstende sowie jedes sonstige Verlassen und Wiederbetreten der Dienststelle zu dokumentieren.

Auf die Erfassung der Pause kann verzichtet werden, wenn Beschäftigte aus diesem Anlass die Dienststelle nicht verlassen. In diesem Fall gilt eine Pause im Umfang von 30 Minuten als eingebracht. Satz 2 gilt auch, wenn das Ende der Pause vor Ablauf von 30 Minuten seit ihrem Beginn erfasst worden ist und die Dauer aller Pausen insgesamt 30 Minuten unterschreitet. Soweit nur ein Teil der Pause in der Dienststelle verbracht oder wenn die Arbeit durch Pausen in der Dienststelle von insgesamt mehr als 30 Minuten unterbrochen wird, ist die Erfassung der tatsächlichen Dauer der Pausen, gegebenenfalls über eine nachträgliche Berichtigung, erforderlich.

- 3.1.3 Wenn Beschäftigte aus einem anerkannt wichtigen Grund (z.B. infolge einer Erkrankung, eines Unfalls, eines zu diesem Zeitpunkt aufgrund einer Erkrankung unumgänglichen Arztbesuchs, der Ausübung staatsbürgerlicher Pflichten oder öffentlicher Ehrenämter, der Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit diese nicht durch private Angelegenheiten der Beschäftigten veranlasst sind) mit Genehmigung des Vorgesetzten während ihrer Sollzeit abwesend sind, ist die Dauer der notwendigen Abwesenheit während ihrer Sollzeit auf die Arbeitszeit anzurechnen.
- 3.1.4 Bleiben Beschäftigte berechtigt einen oder mehrere Tage dem Dienst fern (z.B. wegen Urlaub, Dienstbefreiung, Krankheit oder Fortbildung), so gilt die an den jeweiligen Tagen festgelegte Sollzeit als abgeleistet.
- 3.1.5 Bei ganztägigen oder mehrtägigen Dienstreisen ist für jeden Reisetag die für die Beschäftigten jeweils geltende Sollzeit als Arbeitszeit zu berücksichtigen, soweit die Dienstreise die gesamte Sollzeit umfasst und die Reisezeiten nach der Art des Dienstgeschäftes auf die Sollzeit anrechenbar sind. Hiervon abweichend ist die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am Geschäftsort als Arbeitszeit zu erfassen, wenn sie die tägliche Sollzeit übersteigt.

Bei Dienstreisen von kürzerer Dauer gelten die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am Geschäftsort sowie die Reisezeiten, soweit sie nach der Art des Dienstgeschäftes auf die Sollzeit anrechenbar sind, als Arbeitszeit.

Günstigere tarifliche Regelungen sowie die Regelungen nach VV Nr. 1 zu Art. 86 BayBG über den Ausgleich von Reisezeiten, die außerhalb der Sollzeit anfallen, bleiben unberührt.

- 3.1.6 Bei Dienstgängen ist Nummer 3.1.5 entsprechend anzuwenden.
- 3.2 Elektromechanische Arbeitszeiterfassung
- 3.2.1 Zur Ermittlung der tatsächlichen Arbeitszeit erhalten die Beschäftigten Zeiterfassungskarten.

3.2.2 Die Zeiterfassungskarten sind nach Ablauf des vorgesehenen Führungszeitraums, spätestens jedoch nach Ablauf des Abrechnungszeitraums, unter Gegenüberstellung der Sollzeiten und der tatsächlich erbrachten Istzeiten abzurechnen. Die Art der Abrechnung richtet sich nach dem jeweiligen Kartensystem.

Bei der Abrechnung ist unter Berücksichtigung der Zeitguthaben oder Zeitschulden des vorangegangenen Führungszeitraumes der neue Iststand zu ermitteln und für den nächsten Führungszeitraum auf der neuen Zeiterfassungskarte vorzutragen.

3.2.3 Die ausgefüllten Karten sind von den Beschäftigten zu unterzeichnen und der von der Dienststellenleitung bestimmten Stelle zuzuleiten.

3.2.4 Im Übrigen gelten die Regelungen in den Nummern 3.1.2 bis 3.1.6 entsprechend.

3.3 Handschriftliche Arbeitszeiterfassung

3.3.1 Jeder Beschäftigte trägt Dienstbeginn und Dienstende sowie Beginn und Ende der Pausen täglich in entsprechende Dokumente ein. Die Beschäftigten sind für die Einhaltung ihrer Sollzeit verantwortlich.

3.3.2 Im Übrigen gelten die Regelungen in den Nummern 3.2.2 bis 3.2.4 entsprechend.

3.4 Besondere Pflichten der Beschäftigten

3.4.1 Die Beschäftigten sind für die Erbringung ihrer Sollzeit im Rahmen der zulässigen Abweichungen sowie für die sachliche und bei der Verwendung von elektromechanischen Zeiterfassungsgeräten oder handschriftlicher Arbeitszeiterfassung auch für die rechnerische Richtigkeit der erfassten Daten verantwortlich.

3.4.2 Der Missbrauch der durch diese Regelungen geschaffenen Arbeitszeitgestaltungsmöglichkeiten (z.B. Manipulation der Zeiterfassungsanlage, Erfassung der Arbeitszeit für andere Beschäftigte oder vorsätzliche Falscheintra-

gungen) stellt ein schweres Dienstvergehen dar bzw. kann eine fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen.

3.5 Datenschutzrechtliche Behandlung der Zeiterfassungsdaten

3.5.1 Das im Zusammenhang mit der Zeiterfassung anfallende Datenmaterial ist längstens zwei Jahre vorzuhalten, sofern im Einzelfall nicht eine längere Frist erforderlich ist. Die Frist beginnt mit Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums. Art. 12 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) ist zu beachten. Danach sind Daten in Dateien oder Akten zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur rechtmäßigen Erfüllung der im Zuständigkeitsbereich der Beschäftigungsbehörde liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Soweit im Rahmen der Zeiterfassung erhobene Daten auch für Zwecke der Verwaltung von Fehlzeiten verwendet werden, ist für die Aussonderung dieser Daten die 5-Jahres-Frist des Art. 100g Abs. 2 Satz 1 BayBG zu beachten.

3.5.2 Das Zeiterfassungssystem ist entsprechend den in Art. 7 Abs. 2 BayDSG vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen abzusichern (Passwortschutz, Verschlüsselungstechniken u.ä.).

4. **Arbeitszeitausgleich**

4.1 Unterschreitungen oder Überschreitungen der täglichen Sollzeit sollen an anderen Tagen innerhalb des Abrechnungszeitraums im Rahmen der zulässigen Arbeitszeitgestaltungsmöglichkeiten ausgeglichen werden. Die Ableistung der Präsenzzeit bleibt hiervon unberührt.

4.2 Abweichend von der nach Nummer 2.3 bestehenden Anwesenheitspflicht können Beschäftigte mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten gegen Einarbeitung der ausfallenden Sollzeit frei nehmen, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Zahl der Gleittage nach Satz 1 ist in den nach Nummer 1.3 zu treffenden Regelungen zu bestimmen und darf 24 Tage im Kalenderjahr nicht überschreiten. Satz 1 gilt entsprechend, soweit Beschäftigte an einem Arbeitstag nicht mindestens die für sie geltende Präsenzzeit anwesend sind und soweit kein Fall der Nummern 3.1.3 bis 3.1.6 vorliegt.

Der Arbeitszeitausgleich ist in der Weise zu gewähren, dass die Funktionsfähigkeit der Dienststelle an den einzelnen Arbeitstagen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

- 4.3 Die Anrechnung von Arbeitszeit außerhalb der Rahmenzeit sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen bedarf in jedem Einzelfall der Genehmigung der Dienststellenleitung. Für bestimmte Anlässe oder bestimmte Beschäftigte kann die Genehmigung allgemein erteilt werden.
- 4.4 Bei Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses dürfen keine Zeitguthaben oder Zeitschulden mehr bestehen.

5. **Besondere Regelungen**

- 5.1 Teilzeitbeschäftigte haben die Arbeitszeit ebenfalls im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit abzuleisten. Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschriften sind auf diesen Personenkreis sinngemäß anzuwenden. Für Teilzeitkräfte, deren individuelle Sollzeit an einzelnen Wochentagen der Sollzeit von Vollzeitkräften entspricht, gelten an diesen Tagen die Regelungen für Vollzeitkräfte. In den übrigen Fällen können die Präsenz- und Rahmenzeit an den jeweiligen Arbeitstagen sowie die tägliche Höchstarbeitszeit im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt werden. Ist die Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten so eingeteilt, dass sich im Durchschnitt des Kalenderjahres weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche ergeben, so kann die Zahl der Tage für den Arbeitszeitausgleich nach Nummer 4.2 Satz 2 im Verhältnis der durchschnittlichen Wochenarbeitstage zur Fünf-Tage-Woche vermindert werden.
- 5.2 Die tägliche Höchstarbeitszeit von Beschäftigten, auf die das Mutterschutzgesetz bzw. die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen Anwendung findet, darf 8 1/2 Stunden nicht übersteigen.
- 5.3 Beschäftigte unter 18 Jahren nehmen an der gleitenden Arbeitszeit unter Beachtung der besonderen Regelungen des § 11 AzV bzw. den Arbeitszeitbestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes teil.

- 5.4 Beschäftigte mit Telearbeitsplätzen nehmen an Tagen, an denen sie zu Hause Dienst leisten, an der gleitenden Arbeitszeit grundsätzlich nicht teil; die obersten Dienstbehörden können Ausnahmen zulassen, wenn hierfür ein dienstliches Bedürfnis besteht.

6. **Mehrarbeit/Überstunden**

Für angeordnete oder nachträglich genehmigte Mehrarbeit der Beamten oder Überstunden der Arbeitnehmer gelten die entsprechenden beamten- und tarifrechtlichen Regelungen. Der Ausgleich von Mehrarbeit und Überstunden ist auch während der Präsenzzeit zulässig. Die Begrenzung des Arbeitszeitausgleichs nach Nummer 4.2 Satz 2 findet beim Ausgleich von Mehrarbeit und Überstunden keine Anwendung. Mehrarbeit und Überstunden sind gesondert zu erfassen bzw. gesondert zu kennzeichnen. Das Mitbestimmungsrecht des Personalrats ist zu beachten.

7. **Arbeitszeitüberwachung**

Die Dienststellenleitung hat die Arbeitszeiterfassung und die Einhaltung der Dienstvereinbarung durch geeignete Maßnahmen zu überwachen. Sie kann sich hierzu jederzeit Buchungsübersichten oder Arbeitszeitkarten vorlegen lassen. Eine wirksame Kontrolle der handschriftlichen Aufzeichnungen ist sicherzustellen.

8. **Einschränkungen**

Die Teilnahme an der gleitenden Arbeitszeit kann im Einzelfall aus bestimmtem Anlass zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs und des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs durch den Dienstvorgesetzten eingeschränkt werden. Dies gilt z.B. für Dienstbesprechungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, vorhersehbaren verstärkten Publikumsverkehr, Nachmittags- und Abendsprechstunden, Gruppenarbeiten und zur Erledigung termingebundener Arbeiten. Soweit die Einschränkung eine Woche übersteigt, soll der Personalrat gehört werden.

9. **Delegation der Rechte und Pflichten der Dienststellenleitung**

Die Dienststellenleitung kann die ihr nach den vorstehenden Verwaltungsvorschriften zugewiesenen Befugnisse und Verpflichtungen allgemein oder im Einzelfall delegieren, soweit dies zweckmäßig erscheint.

10. **Ergänzende Bestimmungen**

Ergänzende Bestimmungen trifft die Dienststellenleitung mit Zustimmung des Personalrats.“

VV zu Art. 80d BayBG - Altersteilzeit für Beamte -

1. **Regelungen zum Verfahren**

1.1 Die personalverwaltenden Dienststellen des Staates teilen den Bezügestellen Folgendes mit:

1.1.1 Bei Bewilligung einer Altersteilzeitbeschäftigung:

1.1.1.1 den Beginn und das voraussichtliche Ende der Altersteilzeit,

1.1.1.2 den Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit geleisteten Arbeitszeit in einem auf drei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundeten Vomhundertsatz der regelmäßigen Arbeitszeit; in den Fällen der Nummer 5 (Altersteilzeit für teildienstfähige Beamte) außerdem den ebenfalls auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundeten Durchschnitt der bis zum Beginn der begrenzten Dienstfähigkeit geleisteten Arbeitszeit,

1.1.1.3 den Arbeitszeitanteil während der Altersteilzeit; der maßgebliche Arbeitszeitstatus ist die Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit; er wird in einem auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundeten Vomhundertsatz der regelmäßigen Arbeitszeit angegeben,

- 1.1.1.4 ob Altersteilzeit im Block- oder im Teilzeitmodell abgeleistet wird.
- 1.1.2 Im Rahmen eines Blockmodells zusätzlich:
 - 1.1.2.1 Den Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit,
 - 1.1.2.2 den voraussichtlichen Beginn der Freistellungsphase; dies hat Bedeutung für die neben den Altersteilzeitdienstbezügen zu gewährenden sonstigen Bezügebestandteile.
- 1.1.3 Die Bezügestellen sollen jeweils einen Abdruck des Bescheids erhalten. Darin nicht aufgeführte Daten im Sinn der Nummern 1.1.1 und 1.1.2 sind in einem ergänzenden Begleitschreiben mitzuteilen.
- 1.2 Dem Staatsministerium der Finanzen ist jeweils zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres von den obersten Dienstbehörden je Einzelplan eine zusammengefasste Meldung der Ersatzstellen für die Altersteilzeit gemäss Art. 6d Haushaltsgesetz nach dem in **Anlage 5** beigefügten Muster zu übermitteln.

Die Meldungen sind bis zum 1. April beziehungsweise 1. Oktober des jeweiligen Jahres abzugeben.

2. **Verfahren zur Genehmigung von Altersteilzeit im Blockmodell**

- 2.1 Die Altersteilzeit muss sich nach Art. 80d Abs. 1 Satz 1 BayBG bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken.
- 2.2 Der Endtermin für Blockaltersteilzeit ergibt sich aus Art. 80d Abs. 1 Satz 2 BayBG. Die Altersteilzeit im Blockmodell kann nur dann bis zu einem vor der gesetzlichen Altersgrenze liegenden Zeitpunkt bewilligt werden, wenn
 - 2.2.1 im Bewilligungszeitpunkt die Voraussetzungen für eine Ausnahme im Sinn des Art. 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayBG vorliegen oder
 - 2.2.2 der Beamte schwerbehindert ist (Art. 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayBG).
- 2.3 Die Genehmigung von Altersteilzeit im Blockmodell erfolgt nach folgendem Verfahren:

2.3.1 Vor Beginn der Altersteilzeit: Bewilligung der Altersteilzeit im Blockmodell mit

2.3.1.1 Festlegung des Bewilligungszeitraumes (Anfangs- und Endtermin auf der Grundlage einer Prognose über den voraussichtlichen Ruhestandstermin; vgl. Art. 80d Abs. 1 Satz 2 BayBG und VV Nr. 3) und

2.3.1.2 Aufnahme eines Widerrufsvorbehalts für den Fall, dass die für den Ruhestandstermin erhebliche Sachlage sich ändert (vgl. Nummer 3.2. ggf. i.V.m. Nummer 3.3).

Beamte sind darauf hinzuweisen, dass sie verpflichtet sind, Änderungen der für den Ruhestandstermin maßgeblichen Sachlage unverzüglich dem Dienstherrn mitzuteilen. An diese Verpflichtung kann ggf. zeitnah vor dem Freistellungstermin nochmals erinnert werden, da hier vielfach letztmalig die Möglichkeit besteht, die Ansparphase zu verlängern, um einem Wegfall besonders schwerwiegender Gründe Rechnung zu tragen.

2.3.2 Im Falle des Antragsruhestands zeitnah vor dem Ruhestands-Termin: Versetzung in den Ruhestand auf der Basis vorliegender besonders schwerwiegender Gründe (s. aber Nummer 3.3.2).

3. **Altersteilzeit im Blockmodell und Antragsruhestand nach Art. 56 Abs. 5 Satz 1 BayBG**

3.1 Eine Kombination von Altersteilzeit im Blockmodell und Antragsruhestand ist gemäß Art. 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, 80d Abs. 1 Satz 2 BayBG nur ausnahmsweise beim Vorliegen besonders schwerwiegender Gründe zulässig. Als besonders schwerwiegende Gründe kommen in Betracht:

3.1.1 Persönliche Gründe, wenn den Beamten eine Weiterbeschäftigung bis zum Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand nicht zuzumuten ist, z.B.

- Schwere Krankheit oder schwere Funktionsbeeinträchtigung (ab einem anerkannten oder laut amtsärztlicher Feststellung anzuerkennenden Grad der Behinderung) der Beamten.

- Tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen im Sinn von Art. 80 b Abs. 1 Satz 1 Buchst. b BayBG. Die zeitliche Beanspruchung der Beamten muss dabei einen hinreichend relevanten Umfang erreichen. Die sozialübliche Beanspruchung im Rahmen der allgemeinen Lebensführung (z.B. gelegentliche Fahrten mit Angehörigen zu ärztlichen Untersuchungen oder sozialadäquate Besuche bei Angehörigen in Pflegeheimen) reicht nicht aus.
- Die In-Aussicht-Stellung oder Zusicherung des Antragsruhestands auf der Basis der vor dem 1. Januar 2001 geltenden Rechtslage.

3.1.2 Dienstliche Gründe, bei denen das Interesse des Dienstherrn an einer Weiterbeschäftigung der Beamten bis zur gesetzlichen Altersgrenze entfällt, z.B.

- Einzug der Planstelle der Beamten oder Einsparung einer frei werdenden laufbahnadäquaten Stelle, deren Wertigkeit 75 v.H. der frei werdenden Stelle entspricht; Nummern 3.1.1, 3.1.2 und 3.2 der VV zu Art. 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayBG - Antragsruhestand - gelten entsprechend;
- Wegfall der Aufgabe des Beamten;
- Zielsetzungen der Verwaltungsreform (z.B. wenn die Ruhestandsversetzung im zeitlichen Zusammenhang mit einer Behördenverlagerung steht, die vom Beamten wahrgenommene Aufgabe an einen anderen Ort verlagert werden soll, und eine Versetzung des Beamten nicht in Betracht kommt).

3.1.3 Besonders schwerwiegende Gründe sind insbesondere nicht:

- Fiskalische Gründe,
- das Erreichen des 64. Lebensjahres,
- die bloße Entbehrlichkeit eines Beamten, weil ein Nachfolger bereitsteht.

3.2 Nachträgliches Hinzutreten oder nachträglicher Wegfall besonders schwerwiegender Gründe

- 3.2.1 Fallen die besonders schwerwiegenden Gründe noch in der Ansparphase weg, ist die Bewilligungsdauer nachträglich auf der Grundlage des Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 2. Alternative BayVwVfG zu ändern.
- 3.2.2 Die Bewilligungsdauer ist ebenfalls nachträglich auf der Grundlage des Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 2. Alternative BayVwVfG zu ändern, wenn die Altersteilzeit im Blockmodell zunächst für die Dauer bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze bewilligt worden ist und Beamte in der Ansparphase nachträglich Gründe darlegen, die eine Ausnahme im Sinn des Art. 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayBG rechtfertigen.
- 3.2.3 Beim Wegfall der besonders schwerwiegenden Gründe nach Antritt der Freistellungsphase ist im Rahmen des Art. 49 BayVwVfG eine Einzelfallabwägung anzustellen, bei der das Interesse des Dienstherrn an einer möglichen Wiederaufnahme der Dienstleistung gegenüber dem Interesse der Beamten abzuwägen ist, die Altersteilzeit wie zunächst vorgesehen zu beenden. Bei der Ermessensabwägung sind insbesondere die Interessen der Beamten gebührend zu beachten.
- 3.2.4 Beim Hinzutreten besonders schwerwiegender Gründe in der Freistellungsphase wäre ein Widerruf des Bewilligungszeitraums der Altersteilzeit weder aus der Sicht des Dienstherrn noch der Beamten sachgerecht, da Beamte ohnehin von der Pflicht zur aktiven Dienstleistung freigestellt sind und ihnen ansonsten für die noch ausstehende Freistellungszeit die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Anreize der Altersteilzeit genommen würden. Überdies würden Beamte bei der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag mit einem Versorgungsabschlag belastet.
- 3.2.5 Der Wegfall oder das Hinzutreten von besonders schwerwiegenden Gründen betrifft lediglich die Frage nach der Zumutbarkeit der Weiterbeschäftigung bis zum Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand, nicht aber die Zumutbarkeit der Altersteilzeit im Sinn von Art. 80d Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 BayBG und führt daher nicht zur Unmöglichkeit der Freistellung im Sinn von Art. 80d Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BayBG, die damit schon tatbestandlich nicht einschlägig sind.

Zudem entspricht in diesen Fallkonstellationen auch die Rechtsfolge einer

Abwicklungsstörung, die in der Rückabwicklung der Altersteilzeit besteht, nicht der Interessenlage der Beamten.

- 3.3 Beim nachträglichen Hinzutreten oder nachträglichen Wegfall einer Schwerbehinderung im Sinn von Art. 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, 80d Abs. 1 Satz 2 BayBG ist entsprechend Nummer 3.2 zu verfahren. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob eine nach Wegfall der Schwerbehinderung eventuell weiterhin vorhandene Funktionsbeeinträchtigung die Annahme eines besonders schwerwiegenden Grundes im Sinn von Art. 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, 80d Abs. 1 Satz 2 BayBG rechtfertigt.

4. **Abwicklungsstörungen beim Blockmodell**

- 4.1 Für die in Art. 80d Abs. 2 Satz 3 BayBG enumerativ genannten Fälle, in denen die vorgesehene Abwicklung der Blockaltersteilzeit unmöglich wird, sehen Art. 80d Abs. 2 Sätze 3 bis 5 BayBG eine dienstrechtliche Regelung vor. Danach wird bei Altersteilzeit im Blockmodell beim Eintritt eines Ereignisses, das die vorgesehene Freistellung vom Dienst unmöglich macht (z.B. vorzeitige Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit), eine statusrechtliche Rückabwicklung vorgenommen. Diese stellt die betroffenen Beamten rückwirkend so, wie es ihrer tatsächlich geleisteten Arbeitszeit entspricht.
- 4.2 Die statusrechtliche Rückabwicklung der Altersteilzeit erfolgt in zwei Schritten:
- 4.2.1 Hinsichtlich der bereits durch Freistellung ausgeglichenen Ansparzeiten erfolgt gemäß Art. 80d Abs. 2 Satz 4 BayBG kein Widerruf der Altersteilzeit. Dabei wird gesetzlich unterstellt, dass durch die Freistellung die unmittelbar vor dem Eintritt in die Freistellungsphase liegenden Ansparzeiten ausgeglichen wurden.
- 4.2.2 Hinsichtlich der nicht durch Freistellung ausgeglichenen Ansparzeiten ist die Altersteilzeit rückwirkend zu widerrufen. Gleichzeitig mit dem Widerruf wird der Arbeitszeitstatus der Beamten entsprechend des in der Ansparphase geleisteten und nicht durch Freistellung ausgeglichenen Arbeitszeitumfangs festgesetzt.

Beispiel:

Sachverhalt: Einem bislang im vollen Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigten Beamten wird Altersteilzeit im Blockmodell mit einer Laufzeit von insgesamt fünf Jahren (2¹/₂ Jahre Vollbeschäftigung, 2¹/₂ Jahre Freistellungsphase) gewährt. Nach drei Jahren Laufzeit, also ein halbes Jahr nach Beginn der Freistellungsphase, tritt ein Ereignis ein, das die vorgesehene Abwicklung der Altersteilzeit unmöglich macht.

Lösung: Durch die Inanspruchnahme der halbjährigen Freistellungsphase wurde das letzte halbe Jahr der Ansparphase bereits vollständig ausgeglichen. Ein Widerruf erfolgt insoweit nicht. Für die verbliebenen zwei Jahre Ansparphase, die nicht durch Freistellung ausgeglichen werden konnten, wird die Altersteilzeit widerrufen und gleichzeitig der Arbeitszeitstatus auf 100,000 % der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzt.

5. Altersteilzeit für teildienstfähige Beamte

5.1 Für teildienstfähige Beamte kommt die Gewährung von Altersteilzeit in Betracht, wenn sie in der Lage sind, den in Altersteilzeit geschuldeten Arbeitszeitumfang zu erbringen und dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (Art. 80d Abs. 1 Satz 1 BayBG).

5.2 Für das Blockmodell ist zu beachten, dass Beamte in der Ansparphase einen erhöhten Arbeitszeitumfang einzubringen haben (Art. 80d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG), der – je nach dem Grad der Teildienstfähigkeit – häufig nicht mehr zu erbringen sein wird, so dass in diesen Fallkonstellationen das Blockmodell ausscheidet.

5.3 Status, Besoldung und Versorgung richten sich ab dem Eintritt in die Altersteilzeit allein nach den Regelungen für die Altersteilzeit.

6. Berechnung des in Altersteilzeit geschuldeten Arbeitszeitumfangs bei vorheriger Teildienstfähigkeit bzw. längerfristiger Beurlaubung ohne Dienstbezüge

6.1 Soweit Beamte in den letzten fünf Jahren vor der Altersteilzeit im Status der Teildienstfähigkeit Dienst geleistet haben, sind diese Dienstzeiten mit dem entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabgesetzten Arbeitszeitum-

fang im Sinn des Art. 56a Abs. 2 BayBG in die Berechnung der in Altersteilzeit geschuldeten Arbeitszeit einzubeziehen.

- 6.2 Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge in den letzten fünf Jahren vor der Altersteilzeit werden bei der Berechnung der in Altersteilzeit geschuldeten Arbeitszeit nicht berücksichtigt.

7. **Beförderungen in der Blockaltersteilzeit**

Eine Beförderung von Beamten in Blockaltersteilzeit ist nach Beginn der Freistellungsphase nicht möglich. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um funktionsgebundene oder nicht funktionsgebundene Beförderungssämter handelt.

8. **Altersdienstermäßigung für Richter**

Für die Altersdienstermäßigung von Richtern nach Art. 8c Bayerisches Richtergesetz gelten die vorstehenden Nummern 1, 2, 3, 4 und 7 mit der Maßgabe entsprechend, dass sich der Beschäftigungsumfang aus Art. 8c Abs. 1 Bayerisches Richtergesetz ergibt.

VV zu Art. 86 BayBG - Fürsorgepflicht -

1. **Freizeitausgleich wegen Inanspruchnahme durch Reisezeiten**

Aus Fürsorgegründen wird Beamten bei Inanspruchnahme durch Reisezeiten, die außerhalb der Sollzeit (§ 7 Abs. 2 AzV in Verbindung mit Nr. 2.1 der VV zu Art. 80 BayBG) oder der täglichen Arbeitszeit (§ 8 Abs. 1 AzV) anfallen, ein Freizeitausgleich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

- 1.1 Reisezeiten gelten nicht als Arbeitszeiten, es sei denn, dass während der Reisezeiten vorgeschriebener Dienst zu verrichten ist. Reisezeiten, die außerhalb der Sollzeit oder der täglichen Arbeitszeit anfallen, können daher nicht als Mehrarbeit im Sinn des Art. 80 Abs. 2 BayBG berücksichtigt werden. Reisezeiten, die in die für vollzeitbeschäftigte Beamte geltende Sollzeit oder tägliche Arbeitszeit fallen, werden grundsätzlich auf die Arbeitszeit angerechnet.

- 1.2 Werden Beamte wegen Dienstreisen (Art. 2 Abs. 2 BayRKG) oder Dienstgängen (Art. 2 Abs. 4 BayRKG) außerhalb der für vollzeitbeschäftigte Beamte festgelegten Sollzeit oder täglichen Arbeitszeit beansprucht, so werden Reisezeiten zu einem Drittel durch Freizeit ausgeglichen. Abweichend von Satz 1 erhöht sich der Umfang des Freizeitausgleichs auf zwei Drittel der Reisezeiten, soweit Beamte durch Reisezeiten an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen in Anspruch genommen werden.
- 1.3 Reisezeit ist die Zeit vom Verlassen der Wohnung oder der Dienststelle bis zur Ankunft an der Stelle des auswärtigen Dienstgeschäftes oder in der auswärtigen Unterkunft. Für die Rückreise gilt Satz 1 entsprechend. Wartezeiten ohne Dienstleistung, z.B. bei mehrtägigen Dienstreisen die Zeit vom Ende der Anreise oder der dienstlichen Tätigkeit an einem Tag bis zum Beginn der dienstlichen Tätigkeit am nächsten Tag, bleiben außer Betracht.
- 1.4 Der Freizeitausgleich soll innerhalb von drei Monaten gewährt werden. Bei der kalendermonatlichen Abrechnung werden Bruchteile einer Stunde von 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, Bruchteile einer Stunde von weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.
- 1.5 Nummern 1.1 bis 1.4 gelten nicht für Lehrkräfte und Förderlehrer an staatlichen Schulen.

2. Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaates Bayern

- 2.1 Rechtsschutz in Strafverfahren für alle Bediensteten
- 2.1.1 Ist gegen Bedienstete des Freistaates Bayern wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang steht, ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft eingeleitet, die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder Privatklage (§ 374 StPO) erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt worden, so kann ihnen auf Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung ein Vorschuss oder, wenn sie Dienstbezüge, Vergütung oder Lohn nicht erhalten, ein zinsloses Darlehen gewährt werden.
- 2.1.2 Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsschutz ist, dass

- 2.1.2.1 ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht (z.B. weil im Falle einer Verurteilung von Bediensteten mit Schadensersatzansprüchen gegen den Freistaat Bayern zu rechnen wäre),
 - 2.1.2.2 die Verteidigungsmaßnahme (z.B. Bestellung eines Verteidigers, Einholung eines Gutachtens) wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,
 - 2.1.2.3 nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass die Bediensteten kein oder nur ein geringes Verschulden trifft,
 - 2.1.2.4 die vorläufige Übernahme der Kosten den Bediensteten nicht zugemutet werden kann und
 - 2.1.2.5 kein anderweitiger Anspruch auf Rechtsschutz besteht.
- 2.1.3 Rechtsanwaltsgebühren sind notwendige Kosten der Rechtsverteidigung regelmäßig nur, soweit sie die mittlere Rahmengebühr (halbierte Summe der jeweiligen Mindest- und Höchstgebühr) gemäß Anlage 1 Teil 4 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nicht übersteigen. Eine Überschreitung der gesetzlichen Höchstgebühr darf nur dann ausnahmsweise als notwendig anerkannt und bei der Bemessung des Darlehens oder Vorschusses berücksichtigt werden, wenn dies nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt erscheint. In diesem Fall haben die Bediensteten den Antrag auf Gewährung eines Darlehens oder Vorschusses unmittelbar nach Beauftragung des Verteidigers, aber vor Abschluss der im Entwurf beizufügenden Honorarvereinbarung zu stellen. Bei erheblicher Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens hat die Behörde eine Bestätigung der Anwaltskammer über die Angemessenheit des Honorars einzuholen. Zahlungen dürfen erst nach Vorlage einer wirksamen Honorarvereinbarung geleistet werden.
- 2.1.4 Werden Bedienstete im Strafverfahren freigesprochen, so werden die nicht anderweitig gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung nach Maßgabe der Nummer 2.5.3 endgültig auf den Staatshaushalt übernommen. Das gleiche gilt, wenn

- 2.1.4.1 das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder nicht eröffnet wird oder
- 2.1.4.2 Bedienstete außer Verfolgung gesetzt werden und fest steht oder zumindest die Annahme gerechtfertigt ist, dass kein oder nur ein geringes Verschulden vorliegt.
- 2.1.5 Werden Bedienstete verurteilt, so haben sie grundsätzlich die Kosten der Rechtsverteidigung selbst zu tragen. Liegt nur ein geringes Verschulden vor, so können die anderweitig nicht gedeckten notwendigen Rechtsverteidigungskosten, falls es aus Gründen der beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht geboten erscheint, zu einem angemessenen Teil, ausnahmsweise auch in voller Höhe, endgültig auf den Staatshaushalt übernommen werden. Auch bei nur teilweiser Übernahme der Kosten bleibt Nummer 2.5.3 (Eigenbeteiligung) unberührt.
- 2.1.6 Haben Bedienstete gegen eine strafgerichtliche Entscheidung auf Weisung der obersten Dienstbehörde einen Rechtsbehelf eingelegt, so sind auch bei einer Verurteilung die dadurch entstehenden notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung endgültig auf den Staatshaushalt zu übernehmen. In diesem Fall sind auch die den Bediensteten auferlegten Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen von Nebenklägern zu übernehmen. Bei der Erteilung der Weisung soll den Bediensteten die Übernahme der Kosten schriftlich zugesichert werden.
- 2.1.7 Soweit die Kosten der Rechtsverteidigung nicht endgültig auf den Staatshaushalt übernommen werden, ist der Vorschuss oder das Darlehen zu tilgen. Den Bediensteten soll in begründeten Fällen Ratenzahlung bewilligt werden.
- 2.1.8 Liegen die Voraussetzungen der Nummern 2.1.2.1, 2.1.2.2 und 2.1.2.5 vor, so können die den Bediensteten des Freistaates Bayern erwachsenen notwendigen Rechtsverteidigungskosten unter Berücksichtigung der in Nummern 2.1.3 bis 2.1.6 enthaltenen Grundsätze auf Antrag auch dann auf den Staatshaushalt übernommen werden, wenn bis zum Abschluss des Strafverfahrens ein Vorschuss oder ein Darlehen nicht gewährt worden war. Anträge werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens drei Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens gestellt werden. Nur bei unverschulde-

ter Fristversäumnis kann die Antragstellung innerhalb von zwei Wochen nachgeholt werden.

- 2.2 Rechtsschutz in Strafverfahren für Polizei- und Justizvollzugsbeamte
- 2.2.1 Ist gegen Polizei- oder Justizvollzugsbeamte des Freistaates Bayern auf Veranlassung eines Dritten wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang steht, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder Privatklage (§ 374 StPO) erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt worden, besteht ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung. Solange lediglich ein Ermittlungsverfahren läuft, ist Voraussetzung für die Rechtsschutzgewährung, dass die Verteidigungsmaßnahme wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage bereits zu diesem frühen Zeitpunkt geboten erscheint. Den Beamten ist auf ihren Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung ein Vorschuss oder, wenn sie Dienstbezüge nicht erhalten, ein zinsloses Darlehen zu gewähren.
- 2.2.2 Rechtsschutz kann nicht gewährt werden, wenn offenkundig ist, dass die Beamten ein schweres Verschulden trifft.
- 2.2.3 Nummern 2.1.2.5, 2.1.3, 2.1.6 und 2.1.7 gelten entsprechend. Nummer 2.1.4 gilt mit der Maßgabe, dass für die Anwendung der Nummer 2.1.4.2 die Frage des Verschuldens ohne Bedeutung ist.
- 2.2.4 Werden Beamte verurteilt, so haben sie grundsätzlich die Rechtsverteidigungskosten selbst zu tragen. Liegt kein schweres Verschulden vor, so werden die notwendigen Rechtsverteidigungskosten nach Maßgabe der Nummer 2.5.3 auf den Staatshaushalt übernommen.
- 2.2.5 Die den Beamten erwachsenen notwendigen Rechtsverteidigungskosten werden unter Berücksichtigung der in Nummern 2.2.3 und 2.2.4 enthaltenen Grundsätze auf Antrag auch dann auf den Staatshaushalt übernommen, wenn bis zum Abschluss des Strafverfahrens ein Vorschuss oder ein Darlehen nicht gewährt worden war. Nummer 2.1.8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

2.2.6 Sind die in Nummer 2.2.1 erwähnten Maßnahmen nicht auf Veranlassung eines Dritten erfolgt, richtet sich die Gewährung von Rechtsschutz nach den allgemeinen Vorschriften der Nummer 2.1.

2.3 Rechtsschutz in Zivilverfahren für alle Bediensteten

2.3.1 Werden Bedienstete des Freistaates Bayern wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang steht, in einem Zivilverfahren in Anspruch genommen (Passivprozess), so gelten die Vorschriften unter Nummer 2.1 mit Ausnahme von Nummer 2.1.3 (Honorarvereinbarung) entsprechend.

2.3.2 Wollen Bedienstete eigene zivilrechtliche Ansprüche aus Rechtsverletzungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit stehen, gerichtlich durchsetzen (Aktivprozess), so kann ihnen auf ihren Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung ein Vorschuss oder, wenn sie Dienstbezüge, Vergütung oder Lohn nicht erhalten, ein zinsloses Darlehen gewährt werden. Die Gewährung von Rechtsschutz zur Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen ist im Regelfall ausgeschlossen.

2.3.2.1 Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsschutz ist, dass

- a) sie sowohl auf Grund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber den Bediensteten als auch aus dienstlichen Gründen geboten erscheint,
- b) im konkreten Fall hinreichende Erfolgsaussichten bestehen,
- c) die Maßnahme der Rechtsverfolgung wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,
- d) die vorläufige Übernahme der Kosten den Bediensteten nicht zugemutet werden kann und
- e) kein anderweitiger Anspruch auf Rechtsschutz besteht.

2.3.2.2 Bedienstete sollen Maßnahmen der Rechtsverfolgung im Sinn der Nummer 2.3.2 grundsätzlich erst dann ergreifen, wenn ihrem Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz stattgegeben worden ist.

- 2.3.2.3 Soweit Bedienstete obsiegen, werden die nicht anderweitig gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung nach Maßgabe der Nummer 2.5.3 endgültig auf den Staatshaushalt übernommen. Ist ein Kostenerstattungsanspruch insbesondere wegen Zahlungsunfähigkeit des Beklagten nicht durchsetzbar und werden die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung auf den Staatshaushalt übernommen, so ist der Kostenerstattungsanspruch an den Dienstherrn abzutreten.
- 2.3.2.4 Soweit Bedienstete unterliegen, haben sie die Kosten der Rechtsverfolgung grundsätzlich selbst zu tragen, es sei denn, es liegt ein besonderer Härtefall vor.
- 2.3.2.5 Nummern 2.1.6 (Rechtsbehelf auf Weisung) und 2.1.7 (Tilgung, Ratenzahlung) gelten entsprechend.
- 2.3.2.6 Liegen die Voraussetzungen der Nummer 2.3.2.1 Buchstaben a, b, c und e vor, so können die den Bediensteten des Freistaates Bayern erwachsenen notwendigen Rechtsverteidigungskosten unter Berücksichtigung der in Nummern 2.3.2.3 bis 2.3.2.5 enthaltenen Grundsätze auf Antrag auch dann auf den Staatshaushalt übernommen werden, wenn bis zum Abschluss des Verfahrens ein Vorschuss oder ein Darlehen nicht gewährt worden war. Nummer 2.1.8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 2.3.2.7 Rechtsanwaltsgebühren, die die gesetzlichen Gebührensätze übersteigen, werden nicht berücksichtigt.
- 2.3.2.8 Auf die gemäß §§ 403 ff. StPO bestehende Möglichkeit, einen aus einer Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört, schon im Strafverfahren geltend zu machen, wird ausdrücklich hingewiesen.
- 2.4 Rechtsschutz in Zivilverfahren für Polizei- und Justizvollzugsbeamte zur Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen
- 2.4.1 Wegen der besonderen Gefahrensituation kann Polizei- und Justizvollzugsbeamten Rechtsschutz auch zur Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen wegen einer im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Amtshandlung

erlittenen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit gewährt werden, wenn

2.4.1.1 die Rechtsverfolgung nicht mutwillig erscheint (vgl. § 114 ZPO; Mutwilligkeit z.B. bei vorhersehbarer Zahlungsunfähigkeit des Beklagten),

2.4.1.2 im konkreten Fall hinreichende Erfolgsaussichten bestehen,

2.4.1.3 die Maßnahme der Rechtsverfolgung wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,

2.4.1.4 die vorläufige Übernahme der Kosten den Beamten nicht zugemutet werden kann und

2.4.1.5 kein anderweitiger Anspruch auf Rechtsschutz besteht.

2.4.2 Obsiegen Beamte, ist ihr Kostenerstattungsanspruch jedoch insbesondere wegen Zahlungsunfähigkeit des Beklagten nicht durchsetzbar, so werden die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung nach Maßgabe der Nummer 2.5.3 auf den Staatshaushalt übernommen. In diesem Fall ist der Kostenerstattungsanspruch an den Dienstherrn abzutreten.

2.4.3 Nummern 2.3.2.2 und 2.3.2.4 bis 2.3.2.7 gelten entsprechend.

2.5 Gemeinsame Vorschriften für Zivil- und Strafverfahren

2.5.1 Über die Gewährung eines Vorschusses oder Darlehens sowie über die Übernahme von Rechtsverteidigungs- oder Rechtsverfolgungskosten auf den Staatshaushalt entscheidet die oberste Dienstbehörde. Sie kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen. Die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ist erforderlich, wenn es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

2.5.2 Die Gewährung von Rechtsschutz ist unter eingehender Darstellung des Sachverhalts auf dem Dienstwege bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Der Antrag ist - unbeschadet Nummern 2.1.8 und 2.2.5 - für jede Instanz neu zu stellen.

2.5.3 Bedienstete, denen Rechtsschutz gewährt wird, tragen - außer in den Fällen der Nummer 2.1.6 (Rechtsbehelf auf Weisung) - einen Teil der Kosten ihrer Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung grundsätzlich selbst (Grundsatz der angemessenen Eigenbeteiligung). Der Eigenanteil ist schon bei der Gewährung eines Vorschusses oder Darlehens zu berücksichtigen. Von der Festsetzung eines Eigenanteils kann in begründeten Einzelfällen teilweise oder ganz abgesehen werden.

2.5.3.1 Bei der Berechnung des Eigenanteils sind die jeweiligen Bezüge (Dienstbezüge, Vergütung oder Lohn), die Versorgungsbezüge und die den Versorgungsbezügen gleichstehenden Bezüge zugrunde zu legen.

2.5.3.2 Die Höhe des Eigenanteils bestimmt sich nach der Zugehörigkeit zu den folgenden Gruppen im Zeitpunkt der Antragstellung:

Gruppe 1: Beamte der BesGr A 1 bis A 8 und Angestellte der Vergütungsgruppen X; IXb, Kr. I; IXa, Kr. II; VIII; VII, Kr. III; VIb, VIa, Kr. IV, Kr. V, Kr. Va; Vc, Kr. VI sowie Arbeiter der Lohngruppen 1, 1a, 2 - 3a; 4 - 5a; 6 - 7a und 8 - 9;

Gruppe 2: Beamte der BesGr A 9 bis A 12 und Angestellte der Vergütungsgruppen Vb, Va, Kr. VII, Kr. VIII; IVb, Kr. IX; IVa, Kr. X, Kr. XI; III, Kr. XII;

Gruppe 3: Beamte der BesGr A 13 bis A 16, B 1, R 1 und R 2 und Angestellte der Vergütungsgruppen IIb, IIa, Kr. XIII; Ib, Ia, I;

Gruppe 4: Beamte der BesGr B 2 bis B 5, R 3 bis R 5;

Gruppe 5: Beamte der BesGr B 6 und höher, R 6 und höher.

2.5.3.3 Der Eigenanteil beträgt 5 % der notwendigen Kosten für Gruppe 1, 10 % für Gruppe 2, 20 % für Gruppe 3, 30 % für Gruppe 4 und 40 % für Gruppe 5.

2.5.3.4 Bei Empfängern von Versorgungsbezügen und den Versorgungsbezügen gleichstehenden Bezügen erfolgt die Zuordnung nach der zuletzt ausgeübten Tätigkeit. Ihr Eigenanteil soll um 25% gemindert werden.

- 2.5.4 Unberührt bleibt ein Anspruch nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter in Verbindung mit § 150 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes und ein auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung beruhender Anspruch von Bediensteten gegen ihren Dienstherrn oder Arbeitgeber auf Übernahme der notwendigen Kosten ihrer Rechtsverteidigung und auf Freistellung von den ihnen auferlegten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.
- 2.5.5 Vorschüsse an Bedienstete des Freistaates Bayern, die Dienstbezüge, Vergütung oder Lohn aus Landesmitteln erhalten, sind im Vorschussbuch zu buchen. Darlehen sind als Ausgabe bei Titel 546 49 - Vermischte Verwaltungsausgaben -, Einnahmen aus Tilgungen von Darlehen bei einem Titel der Gruppe 182 (ggf. apl.) - Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland -, zu buchen. Die auf die Staatskasse endgültig zu übernehmenden Rechtsverteidigungs- oder Rechtsverfolgungskosten, Kosten eines Nebenklägers und Gerichtskosten sind, soweit der Haushaltsplan nichts anderes bestimmt, bei Titel 546 49 - Vermischte Verwaltungsausgaben - als Ausgabe zu buchen.
- 2.5.6 Bedienstete des Freistaates Bayern im Sinn dieser Regelung sind aktive und ehemalige Beamte, Angestellte und Arbeiter des Freistaates Bayern. Die Regelung gilt nach Art. 2 Abs. 1 BayRiG auch für Richter und ehemalige Richter im Dienste des Freistaates Bayern.
- 2.5.7 Polizeivollzugsbeamte im Sinn dieser Regelung sind die im Vollzugsdienst aktiven und ehemaligen Dienstkräfte der Polizei des Freistaates Bayern (Art. 1 PAG). Justizvollzugsbeamte im Sinn dieser Regelung sind die im Strafvollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten aktiven und ehemaligen Dienstkräfte des Freistaates Bayern. Angehörige der Sicherheitswacht nach dem Gesetz über die Sicherheitswacht in Bayern sind Polizeivollzugsbeamten im Sinne dieser Vorschrift gleichgestellt.

3. **Kranzspenden und Nachrufe beim Tod von Behördenangehörigen**

Bei Kranzspenden und bei der Veröffentlichung von Nachrufen anlässlich

des Todes von Behördenangehörigen ist bei den Dienststellen der bayerischen Staatsverwaltung wie folgt zu verfahren:

3.1 Kranzspenden

3.1.1 Kranzspenden aus öffentlichen Mitteln werden gewährt beim Tod von:

3.1.1.1 Im Dienst stehenden Behördenangehörigen,

3.1.1.2 Beamten und Richtern im Ruhestand,

3.1.1.3 früheren Angestellten und Arbeitern, die wegen Erreichens der Altersgrenze, Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus dem Arbeitsverhältnis zum Freistaat Bayern ausgeschieden sind.

3.1.2 Bei Kranzspenden sind Schleifen in den Farben weiß und blau mit dem Namen der letzten Dienststelle zu verwenden.

3.1.3 Anstelle einer Kranzspende kann der dafür aufzuwendende Betrag auf ausdrücklichen Wunsch der verstorbenen Person oder der Hinterbliebenen als Spende an eine Organisation verwendet werden, die mildtätige, kirchliche, religiöse oder als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke im Sinn des Einkommensteuerrechts verfolgt.

3.2 Nachrufe

Im Dienst stehende Behördenangehörige werden durch einen Nachruf (Todesanzeige) ihrer letzten Dienststelle geehrt. Der Nachruf ist vom Dienststellenleiter und dem vorsitzenden Mitglied des Personalrats zu unterzeichnen. Er soll in einer Tageszeitung veröffentlicht werden und sich auf ein kurzes Wort des Gedenkens und der Verbundenheit beschränken. Ausnahmen von Satz 1 bis 3 sind in besonders gelagerten Einzelfällen möglich.

3.3 Kosten

3.3.1 Die Kosten der Kranzspende und Nachrufanzeige haben sich unter Berücksichtigung der dienstlichen Stellung der verstorbenen Person und unter Anpassung an die örtlichen Verhältnisse in einem engen Rahmen zu halten.

- 3.3.2 Die Kosten für Kranzspenden und Nachrufe sind von der Dienststelle zu bestreiten, bei der die verstorbene Person zuletzt beschäftigt war; sie sind bei einem Titel der Gruppe 511 zu buchen.

4. **Fortbildung an Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien und Förderung der Verwaltungs- und Wirtschaftsdiplominhaber**

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Fortbildung ist dem Studium an den Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien und der Förderung der Diplominhaber besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- 4.1 Die Verwaltungsangehörigen sollen in geeigneter Weise auf die Fortbildungsmöglichkeiten durch ein Studium an den Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien hingewiesen werden.
- 4.2 Den Studierenden der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien kann zur Teilnahme an den Vorlesungen und zur Ablegung der Diplomprüfungen (Klausurarbeiten, mündliche Prüfung) Dienstbefreiung unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn nach Maßgabe der Vorschriften der Urlaubsverordnung gewährt werden. Eine Studienbescheinigung ist zum Nachweis der Teilnahme vorzulegen und zu den Personalakten zu nehmen.
- 4.3 Bei dienstlichen Beurteilungen ist als ein Kriterium der Befähigung das Fortbildungsstreben der Beamten zu würdigen; hierbei ist der erfolgreiche Besuch einer Fortbildungsstätte, besonders einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie zu berücksichtigen (Nr. 5.2.2.2 der VV zu Art. 118 BayBG). Bei Angestellten ist entsprechend zu verfahren, soweit für diesen Personenkreis Beurteilungen abgegeben werden.
- 4.4 Beamte und Angestellte des Freistaates Bayern mit dem Diplom einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie erhalten auf Antrag eine einmalige Beihilfe von 300 €, wenn sie
- 4.4.1 die Abschlussprüfung auf Grund der Prüfungsordnung für die Erteilung des „Verwaltungs-Diploms“ an den Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien des Freistaates Bayern vom 26. März 1993 oder auf Grund der Prüfungsord-

nung für die Erteilung des „Wirtschafts-Diploms“ an den Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien des Freistaates Bayern vom 26. März 1993 bestanden und

- 4.4.2 bei Ablegung der Diplomprüfung im Dienste des Freistaates Bayern gestanden haben.
- 4.5 Bei der Gewährung der Beihilfe, die Inhaber eines Verwaltungs- und eines Wirtschaftsdiploms nur ein Mal erhalten können, ist im Einzelnen wie folgt zu verfahren:
 - 4.5.1 Der Antrag auf Gewährung der Beihilfe muss innerhalb eines Jahres seit Ausfertigung des Diploms gestellt werden. Er ist mit dem Original nebst drei Kopien des Diploms beim Dienstvorgesetzten einzureichen. Dieser beglaubigt die Kopien und gibt das Original an den Antragsteller zurück. Eine Kopie nimmt der Dienstvorgesetzte zu den Personalakten. Zwei Kopien des Diploms sind der vorgesetzten Dienstbehörde zu übersenden. Sie nimmt eine Kopie zu den Personalakten und verwendet eine andere Kopie als Unterlage für die Auszahlungsanordnung. Ist die vorgesetzte Dienstbehörde nicht Anstellungsbehörde und bewirtschaftende Dienststelle für die Haushaltsmittel, so gibt sie den Antrag mit den Kopien an die oberste Dienstbehörde weiter.
 - 4.5.2 Die Beihilfe ist zu Lasten des Sammelansatzes eines jeden Einzelplanes bei Gruppe 525 „Aus- und Fortbildung, Umschulung“ zu verausgaben.
 - 4.5.3 Der Erwerb eines Diploms einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie liegt im überwiegenden Interesse des Dienstherrn. Die Beihilfe stellt daher keinen Arbeitslohn dar und ist nach R 74 LStR steuerfrei.
- 4.6 Den obersten Dienstbehörden wird empfohlen, eine Liste der Diplominhaber unter Angabe des bei der Diplomprüfung erzielten Ergebnisses sowie der nach der Ablegung der Diplomprüfung erfolgten Beförderungen zu führen, bzw. die Führung bei den Ernennungsbehörden anzuordnen.
- 4.7 Die Diplome der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien sind zwar weder Befähigungsnachweise für die Wahrnehmung bestimmter Ämter, noch gibt ihr Besitz einen Anspruch auf Beförderung oder sonstige unmittelbare beruf-

liche Vorteile. Das Diplom einer Verwaltungs- oder Wirtschafts-Akademie ist jedoch als Nachweis besonderer fachlicher Kenntnisse anzusehen, denen wie folgt Rechnung zu tragen ist:

- 4.7.1 Wenn Diplominhaber durch die Fortbildung ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und dadurch ihre dienstlichen Leistungen nachweislich wesentlich gesteigert haben, ist ihnen bei entsprechender dienstlicher Beurteilung nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung des § 10 LbV Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung zu beweisen (§ 55 Abs. 3 und 4 LbV). Die Inhaber von Verwaltungsdiplomen sind daher regelmäßig auf Dienstposten zu verwenden, wo sie ihre neu erworbenen Kenntnisse beweisen und sich im praktischen Dienst besonders bewähren können.
- 4.7.2 Bei Diplominhabern, die zum Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes zugelassen wurden und die in der dienstlichen Bewährung hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten unter Beweis gestellt haben, soll die Einführungszeit (§ 42 Abs. 3 LbV) bis zu einem Jahr gekürzt werden.
- 4.7.3 Bei sonst gleicher Eignung und Leistung sollen Diplominhaber bei Beförderungen den Vorzug haben.

VV zu Art. 88 BayBG - Mutterschutz, Elternzeit, Schwerbehinderte, Arbeitsschutz -

1. Vollzug der Mutterschutzverordnung

1.1 Fortzahlung von Zulagen während der Beschäftigungsverbote

Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Zulagen ist der Durchschnitt der Zulagen der letzten drei Monate vor Beginn des ersten Schwangerschaftsmonats. Unterschreitet die Dauer des Beamtenverhältnisses diesen Zeitraum, so ist der kürzere Zeitraum zugrunde zu legen. Bei Beginn des Beamtenverhältnisses während eines Monats unterbleibt eine Hochrechnung der gezahlten Zulagen auf einen vollen Monat.

Der sich bei der Berechnung ergebende Monatsbetrag steht laufend für die Zeit vom Beginn der Schwangerschaft bis zum letzten Tag einer sich daran

anschließenden Stillzeit zu. Der Zuschuss wird nach Ablauf der in die Elternzeit fallenden Mutterschutzfristen in einer Summe gezahlt.

1.2 Zuschuss nach § 5a BayMuttSchV

1.2.1 Der Zuschuss nach § 5a BayMuttSchV ist auch dann zu gewähren, wenn ein Urlaub aus familienpolitischen Gründen ab der Geburt eines weiteren Kindes durch eine Elternzeit unterbrochen wird. Für die Gewährung ist es ohne Bedeutung, für welches Kind Elternzeit genommen wird.

1.2.2 Zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses übersendet die Beschäftigungsbehörde der antragsberechtigten Beamtin ein Informationsschreiben mit einem Antwortteil, welcher die Anschrift der zuständigen Bezüge-/Anordnungsstelle enthält.

1.3 Geltung für Richterinnen

Diese Vollzugsbestimmungen gelten für Richterinnen entsprechend.

2. **Arbeitsbedingungen für Beamte des Freistaats Bayern an Bildschirmgeräten**

Ergänzend zur Verordnung über die Anwendung der auf das Arbeitsschutzgesetz gestützten Rechtsverordnungen auf Beamte (Arbeitsschutzverordnung – ArbSchV) sowie der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung – BildschArbV) wird folgendes geregelt:

2.1 Ärztliche Untersuchung

2.1.1 Vor Aufnahme der Tätigkeit an einem Bildschirmarbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung ist eine ärztliche Untersuchung der Augen durchzuführen. Beamte sind verpflichtet, sich auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten der ärztlichen Untersuchung der Augen zu unterziehen.

2.1.2 Eine erneute Untersuchung der Augen ist bei gegebener Veranlassung, ansonsten nach dreijähriger Beschäftigung an einem Bildschirmarbeitsplatz seit der jeweils letzten Untersuchung vorzunehmen.

2.1.3 Die Untersuchungen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 werden vom personalärztlichen oder betriebsärztlichen Dienst durchgeführt, der erforderlichenfalls eine augenärztliche Untersuchung veranlasst. Besteht kein personalärztlicher oder betriebsärztlicher Dienst, ist die Untersuchung durch einen Augenarzt am Beschäftigungsort bzw. dem nächstgelegenen Ort nach Wahl der Beamten durchzuführen.

2.1.4 Die Kosten der Untersuchung trägt der Dienstherr, soweit kein anderer Kostenträger zuständig ist.

2.2 Unterrichtung, Einweisung und Einarbeitung

Vor Aufnahme der Tätigkeit an einem Bildschirmarbeitsplatz hat der Dienstvorgesetzte die Beamten über die Regelungen der BildschArbV und dieser Regelung in geeigneter Weise zu unterrichten. Ferner sollen die Beamten rechtzeitig und im erforderlichen Umfang in die Handhabung der Arbeitsmittel eingewiesen werden. Um eine ergonomisch richtige Handhabung der Arbeitsmittel zu gewährleisten sollen die Beamten auf die Ausführungen im Anhang zur BildschArbV über an Bildschirmarbeitsplätze zu stellende Anforderungen hingewiesen werden.

2.3 Die Regelungen der Nummern 2.1 und 2.2 gelten nicht für Feuerwehr- und Polizeivollzugsbeamte. Für Dienstanfänger (Art. 27 BayBG) gelten die Regelungen entsprechend.

3. **Schwerbehinderte Beamte**

Zur Anwendung der Vorschriften des SGB IX auf schwerbehinderte und gleichgestellte Beamte wird auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen zur Fürsorge für schwerbehinderte Angehörige des öffentlichen Dienstes in Bayern (Fürsorgeerlass) verwiesen.

VV zu Art. 88a BayBG - Jugendarbeitsschutz für Beamte -

1. **Erstuntersuchung**

Das Zeugnis des Gesundheitsamtes, durch das die gesundheitliche Eignung

vor der Berufung in das Beamtenverhältnis nachzuweisen ist, gilt als Nachweis der Erstuntersuchung im Sinn des Art. 88 a Abs. 4 Satz 1 BayBG.

2. **Nachuntersuchung**

Der Dienstvorgesetzte hat die Nachuntersuchung rechtzeitig zu veranlassen sowie den jugendlichen Beamten den Zweck dieser Untersuchung mitzuteilen. Sie soll vom Gesundheitsamt vorgenommen werden, soweit diese Behörde die Einstellungsuntersuchung (Erstuntersuchung) durchgeführt hat. Das Recht der jugendlichen Beamten, für die Nachuntersuchung einen anderen Arzt zu wählen, bleibt unberührt.

3. **Geltungsbereich**

Art. 88 a BayBG ist für jugendliche Dienstanfänger (Art. 27 BayBG) entsprechend anzuwenden.

VV zu Art. 88b BayBG - Vollzug der Jubiläumszuwendungsverordnung -

1. **Dankurkunde**

1.1 Form

In der Urkunde soll den Beamten für die dem Freistaat Bayern geleisteten Dienste der Dank und die Anerkennung der Bayerischen Staatsregierung ausgesprochen werden. Die Urkunde soll vom Leiter der zuständigen Behörde oder von dessen Vertreter handschriftlich unterzeichnet werden. Sie ist mit einem Dienstsiegel zu versehen. Hat die oberste Dienstbehörde die Entscheidung über die Gewährung und Versagung der Jubiläumszuwendung auf eine andere Behörde übertragen, ist die Dankurkunde wie folgt auszufertigen:

„Für den Bayerischen Staatsminister/Für die Bayerische Staatsministerin
(z.B. der Finanzen)“

..... (Angabe der Behörde)

(Unterschrift)
(Amtsbezeichnung)

1.2 Aushändigung

Die Dankurkunde soll in würdiger Form vom Leiter der Behörde oder dessen Vertreter ausgehändigt werden; Behördenleiter sollen vom Leiter der vorgesetzten Behörde oder dessen Vertreter geehrt werden.

2. **Jubiläumsdienstzeit**

Alle nach den Vorschriften der Jubiläumszuwendungsverordnung berücksichtigungsfähigen Zeiten sind mit ihrer tatsächlichen Dauer anzurechnen. Bei der Berechnung der Jubiläumsdienstzeit ist jeder Monat mit 30 Tagen anzusetzen.

3. **Disziplinarmaßnahmen**

Eine aufgrund einer vorangegangenen Disziplinarmaßnahme unterbliebene Ehrung von Beamten kann nicht nachgeholt werden.

VV zu Art. 99 BayBG - Vollzug der Urlaubsverordnung -

1. **Voraussetzungen für eine Dienstbefreiung für die Teilnahme an staatspolitischen Bildungsveranstaltungen**

Über die Anerkennung als staatspolitische Bildungsveranstaltung im Sinn der Dienstbefreiungsvorschrift der Urlaubsverordnung entscheidet die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit auf Antrag des Trägers der Veranstaltung. Dabei sind folgende Maßstäbe anzulegen:

- Die Veranstaltung muss nach der Programmgestaltung das Ziel verfolgen, den Beamten in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger die staatspolitischen Gegebenheiten ihrer Umwelt und die Werte einer freiheitlich-demokratischen Staatsordnung verständlich zu machen, damit ihre Fähigkeit gestärkt wird, diesem Verständnis gemäß zu handeln. Bei Studienreisen ins Ausland ist die Anerkennung nur möglich, wenn dem Gesamtprogramm überwiegend der Charakter einer staatspolitischen Bildungsveranstaltung zuerkannt werden kann. Die Vermittlung allgemeiner Eindrücke vom politischen System des besuchten Landes ist nicht ausreichend.

- Die Veranstaltung muss seminarähnlichen Charakter haben. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn mindestens fünf Stunden täglich mit Vorträgen, Diskussionen oder Arbeitsgemeinschaften ausgefüllt sind, deren Besuch für die Teilnehmer obligatorisch ist. Besuche bei Betrieben, Behörden, Verbänden usw. können nur berücksichtigt werden, soweit sie unmittelbar dem Veranstaltungszweck dienen und mit einer der genannten Veranstaltungsformen verbunden sind.

Die Anerkennung der Veranstaltung durch die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit begründet keinen Anspruch auf Freistellung vom Dienst. Die Pflicht des Dienstvorgesetzten zu prüfen, ob dienstliche Gründe der Dienstbefreiung entgegenstehen, bleibt unberührt.

2. **Sonderurlaub für Bewerber um ein kommunales Mandat**

Soweit Bewerbern um ein kommunales Mandat zur Wahlvorbereitung ein unbezahlter Sonderurlaub gewährt wird, darf die Dauer dieses Sonderurlaubs im Hinblick auf die Regelungen des Bayerischen Abgeordnetengesetzes zwei Monate nicht überschreiten.

3. **Fernbleiben vom Dienst an geschützten Feiertagen**

- 3.1 Die bekenntniszugehörigen Beamten haben einen Rechtsanspruch, dem Dienst an geschützten Feiertagen fernzubleiben. Dieser Anspruch entfällt nach den Bestimmungen des Feiertagsgesetzes nur, wenn unaufschiebbare Arbeiten bei der Behörde die Anwesenheit erfordern. In diesem Fall steht den Beamten kein Freizeitausgleich an anderen Tagen zu, da es sich nicht um die Leistung von Mehrarbeit handelt.
- 3.2 Ein Fernbleiben vom Dienst hat keine Auswirkungen auf das Besoldungsdienstalter, die laufbahnrechtlichen Dienstzeiten und die ruhegehaltfähige Dienstzeit. Der Anspruch auf Beihilfe wird nicht berührt.
- 3.3 Bei der Einordnung des Feiertags als gesetzlicher oder als geschützter Feiertag ist auf die Verhältnisse des Dienstorts abzustellen.

- 3.4 Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Erholungsurlaub zur Vermeidung des Fortfalls der Dienstbezüge bleibt unberührt.
- 3.5 Soweit Beamte an einem staatlich geschützten Feiertag zum Besuch des Gottesdienstes oder zum Gräberbesuch bis zu zwei Stunden dem Dienst fernbleiben, wird von einer Kürzung der Dienst- oder Anwärterbezüge abgesehen, wenn die Zeit eingearbeitet wird.
- 3.6 In den Erholungsurlaub fallende Arbeitstage, die staatlich geschützt sind, sind auch bei bekenntniszugehörigen Beamten als Urlaubstage anzurechnen.

4. Geltung der Vorschriften für Richter und Arbeitnehmer

Die Vorschriften finden auf Richter und Arbeitnehmer entsprechende Anwendung.

VV zu Art. 104 BayBG - Beteiligung der Spitzenorganisationen der Beamten -

1. Spitzenorganisationen

Spitzenorganisationen im Sinne des Art. 104 sind

- 1.1 der Bayerische Beamtenbund e.V. im Deutschen Beamtenbund (BBB),
- 1.2 der Deutsche Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Bayern (DGB),
- 1.3 der Bayerische Richterverein e.V. in den Fällen des Art. 2 Abs. 3 BayRiG i.V.m. Art. 104 BayBG.

2. Beteiligung der Spitzenorganisationen

- 2.1 Die Beteiligung des BBB und des DGB richtet sich nach den mit diesen Spitzenorganisationen geschlossenen Vereinbarungen über die gewerkschaftliche Beteiligung bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse vom 18. Dezember 1996 (**Anlagen 6 und 7**).
- 2.2 Die in Nummer 2.1 genannten Vereinbarungen sind bei der Beteiligung des Bayerischen Richtervereins e.V. in den Fällen des Art. 2 Abs. 3 BayRiG i.V.m. Art. 104 BayBG entsprechend anzuwenden.

VV zu Art. 118 BayBG - Beurteilung der Beamten und Richter - materielle Beurteilungsrichtlinien -

Inhaltsübersicht

1. Anwendungsbereich
2. Ziel der dienstlichen Beurteilung
3. Beurteilungsmaßstab und Bewertung
4. Beurteilung schwerbehinderter Beamter
5. Inhalt der dienstlichen Beurteilung
6. Gesamturteil
7. Verwendungseignung
8. Periodische Beurteilung von Beamten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben
9. Beurteilungsverfahren
10. Ergänzende Vorschriften

1. Anwendungsbereich

1.1 Die folgenden Verwaltungsvorschriften gelten für die dienstliche Beurteilung von Beamten und von Richtern (§ 1 Abs. 1 LbV). Bei der Beurteilung von Richtern und Staatsanwälten ist deren besondere rechtliche Stellung zu berücksichtigen. Diesen Erfordernissen trägt eine nach Nummer 10.2 zu erlassende Regelung Rechnung.

1.2 Die Verwaltungsvorschriften finden keine Anwendung

- bei Beamten auf Zeit im Sinn des Art. 32a BayBG bezüglich der Feststellung, ob aufgrund der bisherigen Amtsführung zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen des Amtes weiterhin in vollem Umfang gerecht werden, sowie
- bei Beamten auf Probe im Sinn des Art. 32b BayBG bezüglich der Feststellung, ob sie den Anforderungen des höherwertigen Amtes tatsächlich gewachsen sind.

2. Ziel der dienstlichen Beurteilung

- 2.1 Nach Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 94 Abs. 2 BV richtet sich der Zugang zu öffentlichen Ämtern sowie deren Übertragung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Diese Kriterien müssen beurteilt werden.
- 2.2 Dienstliche Beurteilungen erfüllen im Wesentlichen folgende Zwecke:
 - 2.2.1 Zum einen sind sie ein unentbehrliches Personalbewirtschaftungsinstrument. Sie ermöglichen dem Dienstherrn, sich regelmäßig einen Überblick über das Leistungspotential seiner Bediensteten zu verschaffen, und werden dadurch zur wesentlichsten Grundlage der Auswahlentscheidungen über die dienstliche Verwendung und das berufliche Fortkommen der Beamten unter Verwirklichung des im Grundgesetz und in der Bayerischen Verfassung niedergelegten Leistungsgrundsatzes.
 - 2.2.2 Zum anderen ist Zweck der dienstlichen Beurteilung, die Bediensteten zu einer bestmöglichen Entfaltung ihrer Kräfte im beruflichen Bereich anzu-spornen. Dienstliche Beurteilungen dienen somit als Personalführungsinstrument, das dem einzelnen Bediensteten regelmäßig vor Augen führt, welches Leistungs-, Befähigungs- und Eignungsbild die Vorgesetzten innerhalb des Beurteilungszeitraums von ihm gewonnen haben.
 - 2.2.3 Darüber hinaus ist die dienstliche Beurteilung eine maßgebliche Grundlage für Entscheidungen über das leistungsabhängige Aufsteigen oder Verbleiben in den Grundgehaltsstufen (§§ 3, 4 LStuV).
- 2.3 Dienstliche Beurteilungen erfüllen ihren Zweck nur dann, wenn sie nach objektiven Gesichtspunkten erstellt werden. Die Würdigung der Leistung, Eignung und Befähigung muss nach den Geboten der Gleichmäßigkeit, Gerechtigkeit und Sachlichkeit erfolgen. Dies erfordert insbesondere Unabhängigkeit von Sympathie oder Antipathie. Die Erstellung dienstlicher Beurteilungen erfordert daher von den Vorgesetzten ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Einfühlungsvermögen, Unvoreingenommenheit und Gewissenhaftigkeit.

Im Interesse einer gleichmäßigen und gerechten Bewertung aller Beamten ist von übertrieben großzügigen oder übertrieben strengen Beurteilungen abzu-sehen. Nicht objektive oder gar unzutreffende Beurteilungen stiften mehr-

fach Schaden. Sie benachteiligen mittelbar auch die ordnungsgemäß beurteilten Beamten. Außerdem untergraben sie das Vertrauen sowohl der Beamten als auch der höheren Dienstvorgesetzten in die Urteilsfähigkeit und Qualifikation des Führungsverantwortlichen. Dass den Beamten die dienstliche Beurteilung zu eröffnen ist (Art. 118 Satz 2 BayBG, § 54 Abs. 1 Satz 1 LbV), darf die Beurteilenden nicht dazu verleiten, einen milderen Maßstab anzulegen.

2.4 Die Beurteilungen können ihrer Funktion nur gerecht werden, wenn sie ein möglichst zutreffendes, umfassendes und ausgewogenes Bild von den Leistungen und Fähigkeiten der Beamten geben. Dementsprechend müssen in den Beurteilungen sowohl Stärken als auch festgestellte Schwächen zum Ausdruck kommen, soweit diese für die dienstliche Verwendbarkeit von Bedeutung sind oder sein können. Dabei ist zu vermeiden, dass den Beamten erstmals in der Beurteilung Mängel vorgehalten werden. Besondere Bedeutung hat daher die Verpflichtung der Vorgesetzten, die ihnen nachgeordneten Beamten auch zwischen den Beurteilungen auf Mängel in ihren Leistungen oder ihrem Verhalten hinzuweisen und ihnen dadurch Gelegenheit zur Beseitigung der Mängel zu geben.

2.5 Beurteilen heißt Beobachtetes unter bestimmten Gesichtspunkten bewerten. Nur auf Grund mehrfacher Beobachtungen kann ein fundiertes Urteil über einen Mitarbeiter abgegeben werden. Einzelbeobachtungen können zu Zufallsergebnissen führen. Es gehört daher mit zu den ständigen Aufgaben der Vorgesetzten, die Leistungen ihrer Mitarbeiter zu überprüfen und deren Arbeitsweise und Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Kollegen, Mitarbeitern sowie dem Publikum und anderen Behörden zu beobachten.

In diesem Zusammenhang gehört es - losgelöst vom Verfahren der dienstlichen Beurteilung - auch zu den ständigen Aufgaben der Vorgesetzten, mit ihren Mitarbeitern Arbeitsziele sowie Probleme der Zusammenarbeit und der Leistung zu erörtern. Dies kann sowohl in regelmäßigen Gesprächen mit den Beamten als auch aus konkretem, aktuellem Anlass heraus erfolgen. Ziel dieser Gespräche ist, Leistung, Eignung und Befähigung des Mitarbeiters zu fördern. Dabei soll einerseits auf Stärken, gute Leistungsmerkmale und positives Verhalten hingewiesen werden, um den Mitarbeiter nachhaltig zur Ver-

besserung oder Beibehaltung guter Leistungen zu motivieren. Andererseits gilt es, ihn auf verbesserungsbedürftige Punkte aufmerksam zu machen und aufzuzeigen, wie etwa noch vorhandene Mängel behoben und Leistungen verbessert werden können.

3. **Beurteilungsmaßstab und Bewertung**

3.1 Die dienstliche Beurteilung soll die Leistung des Beamten in Bezug auf seine Funktion und im Vergleich zu anderen Beamten derselben Besoldungsgruppe seiner Laufbahn objektiv darstellen (§ 51 Abs. 2 LbV). Nach einer Beförderung ist daher Vergleichsmaßstab für die Beurteilung das von einem Beamten der neuen Besoldungsgruppe zu fordernde Leistungsniveau.

3.2 Bewertung

3.2.1 Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem mit einer Punkteskala von 1 bis 16 Punkten. Es besteht keine Zuordnung der einzelnen Punkte zu bestimmten verbalen Prädikatsstufen. Die 16-stufige Punkteskala bietet eine große Differenzierungsmöglichkeit bei der Beurteilung und den darauf beruhenden Personalentscheidungen. Es ist Aufgabe aller Beurteilenden, dafür Sorge zu tragen, dass der Bewertungsrahmen im Rahmen der gezeigten Leistungen weitestgehend ausgeschöpft wird. Je differenzierter das Leistungsgefüge des Personalkörpers in der dienstlichen Beurteilung zum Ausdruck kommt, um so größere Bedeutung kann der Beurteilung im Rahmen von Beförderungen und anderen Personalentscheidungen zukommen.

3.2.2 Eine Punktebewertung erfolgt beim Gesamturteil sowie bei den einzelnen Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsmerkmalen. Die Einzelblöcke „fachliche Leistung“ und „Eignung und Befähigung“ sind nicht gesondert zu bewerten. Die Vergabe eines Punktwertes ist in den Anlagen durch „()“ angedeutet.

3.2.3 Als Bewertungsmaßstab für die Vergabe der Punktwerte gilt folgendes:

- 1 1 oder 2 Punkte sind zu vergeben, wenn das einzelne Merkmal nur
- 2 mit erheblichen Mängeln und damit nur unzureichend erfüllt wird.

- 3 3 bis 6 Punkte sind zu vergeben, wenn die Anforderungen des ein-
- 4 zelnem Merkmals teilweise oder im wesentlichen durchschnittlich
- 5 erfüllt werden.
- 6

- 7 7 bis 10 Punkte sind zu vergeben, wenn die Erfüllung des einzelnen
- 8 Merkmals in jeder Hinsicht den Anforderungen genügt oder diese
- 9 übersteigt.
- 10

- 11 11 bis 14 Punkte sind zu vergeben, wenn das einzelne Merkmal
- 12 erheblich über den Anforderungen liegend oder besonders gut er-
- 13 füllt wird.
- 14

- 15 15 oder 16 Punkte sind zu vergeben, wenn das einzelne Merkmal in
- 16 jeder Hinsicht in besonders herausragender Weise erfüllt wird.

Die verbalen Beschreibungen dieser 5 Punktegruppen gelten als Orientierungshilfe für die Bildung des Gesamturteils entsprechend.

3.3 Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung dürfen sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken (Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BayGlG). Dies gilt auch für die Tätigkeit als Mitglied des Personalrats oder der Schwerbehindertenvertretung sowie als Gleichstellungsbeauftragte(r) (im Sinn des Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 BayGlG). Insbesondere ist bei einer Teilzeitbeschäftigung oder Freistellung die geleistete Arbeitsmenge im Verhältnis zur anteiligen Arbeitszeit zu bewerten.

4. **Beurteilung schwerbehinderter Beamter**

Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Beamter ist eine etwaige

Minderung der Arbeitsmenge oder der Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen (§ 14 Abs. 2 LbV i.V.m. Abschn. VIII Nr. 1 der FMBek vom 17. April 2002, StAnz. Nr. 17). Schwerbehinderte Beamte dürfen aufgrund einer anerkannten Behinderung bei der Beurteilung nicht benachteiligt werden. Hat die Behinderung eine Minderung der Arbeitsmenge oder der Verwendungsfähigkeit zur Folge, so ist in die Beurteilung ein Hinweis aufzunehmen, dass die Minderung der Arbeitsmenge oder der Verwendungsfähigkeit infolge der Behinderung berücksichtigt wurde. Haben sich die Leistungen in einem Beurteilungszeitraum gegenüber einer früheren Beurteilung wesentlich verschlechtert, so ist in der Beurteilung zu vermerken, ob und inwieweit die nachlassende Arbeits- und Verwendungsfähigkeit ggf. auf die Behinderung zurückzuführen ist.

Im Kopf des Beurteilungsbogens ist neben Namen, Dienstbezeichnung etc. und der Tätigkeitsbeschreibung auch eine Aussage zur evtl. Schwerbehinderung (unter Angabe des Grades der Behinderung) zu treffen.

Die obersten Dienstbehörden stellen jeweils für ihren Geschäftsbereich den Vollzug des § 95 Abs. 2 SGB IX sicher.

5. **Inhalt der dienstlichen Beurteilung**

Der Inhalt jeder dienstlichen Beurteilung im Sinne des § 48 Abs. 1 LbV (periodische Beurteilung, Anlassbeurteilung, Probezeitbeurteilung und Zwischenbeurteilung) richtet sich nach den Vorschriften des § 51 LbV. Im Einzelnen wird hierzu Folgendes bestimmt:

5.1 Beschreibung des Tätigkeitsgebiets:

Grundlage der Beurteilung ist das Tätigkeitsgebiet der zu beurteilenden Beamten. Insbesondere die Leistung der Beamten kann nur dann richtig eingeschätzt und gewürdigt werden, wenn Art und Schwierigkeit ihres Aufgabengebiets bekannt sind. Daher ist jeder Beurteilung eine kurze, stichwortartige Beschreibung der im Beurteilungszeitraum ausgeübten Tätigkeiten voranzustellen (§ 51 Abs. 1 LbV). Dabei sollen die den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägenden Aufgaben sowie übertragene Sonderaufgaben von

besonderem Gewicht aufgeführt werden. Geschäftsverteilungspläne können zugrunde gelegt werden.

5.2 Periodische Beurteilung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes:

Bei den Beamten des gehobenen und höheren Dienstes ist eine eingehende periodische Beurteilung zu erstellen. Hierbei können die Formblätter nach dem Muster der **Anlage 8** verwendet werden. Folgende Beurteilungsmerkmale sind zu würdigen:

5.2.1 Beurteilung der fachlichen Leistung:

5.2.1.1 Arbeitserfolg

Für folgende Einzelmerkmale ist jeweils ein Punktwert zu vergeben:

- Arbeitsmenge
- Arbeitsgüte
(Sorgfalt und Gründlichkeit, Beachten von inhaltlichen und formalen Vorgaben und sonstige, im Geschäftsbereich einer obersten Dienstbehörde allgemein oder für bestimmte Fachbereiche gegebenenfalls festgelegte wesentliche Kriterien der Arbeitsgüte)

5.2.1.2 Arbeitsweise

Für folgende Einzelmerkmale ist jeweils ein Punktwert zu vergeben:

- Eigeninitiative, Selbständigkeit
(Handeln ohne Anstoß und Leitung)
- Planungsvermögen
(zielgerichtetes Ausrichten von Arbeitsabläufen)
- Organisationsfähigkeit
(Selbstorganisation; Setzen von Prioritäten)
- Arbeitstempo
- Teamverhalten
(es ist zu messen anhand der Zusammenarbeit mit Vorgesetzten, der Zu-

sammenarbeit mit Kollegen, der Art und Fähigkeit der Konfliktbewältigung sowie des Informations- und Kommunikationsverhaltens)

- Verhalten nach außen
(es ist zu bewerten anhand des Umgangs mit den Bürgern, nachgeordneten Behörden, anderen Dienststellen und Institutionen sowie eines dienstleistungsorientierten Verhaltens)
- wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein
(es ist zu messen anhand der Inanspruchnahme von Personalkapazitäten und Sachmitteln)
- ggf. weitere Einzelmerkmale nach Festlegung durch die obersten Dienstbehörden allgemein für ihren Geschäftsbereich oder für bestimmte Fachbereiche

5.2.1.3 Führungsverhalten

Für Beamte, die bereits Vorgesetzte sind, ist für folgende Einzelmerkmale jeweils ein Punktwert zu vergeben:

- Organisation
- Anleitung und Aufsicht
(hierbei sind fachliche Anleitung, Führen durch Zielvereinbarungen, kooperativer Führungsstil sowie Delegation zu berücksichtigen)
- Motivation und Förderung der Mitarbeiter
(dabei sind Förderung der Selbständigkeit und Eigenverantwortung sowie Förderung der beruflichen Fortentwicklung zu berücksichtigen)
- ggf. weitere Einzelmerkmale nach Festlegung durch die obersten Dienstbehörden allgemein für ihren Geschäftsbereich oder für bestimmte Fachbereiche

5.2.2 Beurteilung der Eignung und Befähigung

5.2.2.1 Eignung

Für folgende Einzelmerkmale ist jeweils ein Punktwert zu vergeben:

- Auffassungsgabe
- geistige Beweglichkeit
(Kreativität, Aufgeschlossenheit für neue Aufgaben)
- Urteilsvermögen
- Entschlusskraft, Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft
- Einsatzbereitschaft
(Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben, Engagement)
- Belastbarkeit
(physische Belastbarkeit, psychische Belastbarkeit, Gesundheitszustand)
- Führungspotential
- ggf. weitere Einzelmerkmale nach Festlegung durch die obersten Dienstbehörden allgemein für ihren Geschäftsbereich oder für bestimmte Fachbereiche.

5.2.2.2 Befähigung

Für folgende Einzelmerkmale ist jeweils ein Punktwert zu vergeben:

- Fachkenntnisse
- mündliche Ausdrucksfähigkeit
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Verhandlungsgeschick
- Fortbildungsstreben
- sonstiges fachliches Können
(z.B. pädagogische Befähigung, Fremdsprachenkenntnisse, EDV-Kenntnisse, andere Spezialkenntnisse)
- ggf. weitere Einzelmerkmale nach Festlegung durch die obersten Dienstbehörden allgemein für ihren Geschäftsbereich oder für bestimmte Fachbereiche

Beim Einzelmerkmal „sonstiges fachliches Können“ kann auf die Vergabe eines Punktwertes verzichtet werden. Pädagogische Befähigung, Fremdsprachen-, EDV- oder andere Spezialkenntnisse sollen jedoch ausdrücklich vermerkt werden.

5.2.3 Beurteilungsrelevante Einzelmerkmale wie Teamverhalten, Führungsverhalten, Organisationsfähigkeit, Eigeninitiative und Verantwortungsbereitschaft tragen den Anforderungen des Art. 8 Abs. 2 BayGlG Rechnung. Sie stellen sog. Schlüsselkompetenzen dar, die auch außerhalb der dienstlichen Tätigkeit ihre Ausprägung finden. Mit der Aufnahme in die Beurteilungsbögen werden diese Einzelkriterien Teilaspekte bei der Anwendung des Leistungsgrundsatzes und erlangen ausdrückliche Relevanz für die dienstliche Beurteilung. Wenn und soweit diese Eigenschaften, die auch bei Betreuungs- und Pflegetätigkeiten von Kindern, Kranken oder alten Menschen sowie bei der Ausübung eines Ehrenamtes erworben bzw. vertieft werden können, sich erkennbar im dienstlichen Verhalten äußern, finden sie ihren Niederschlag in einer entsprechenden Bewertung der einzelnen Beurteilungskriterien.

5.2.4 Die Aufzählung der Einzelmerkmale innerhalb der beiden Blöcke „fachliche Leistung“ und „Eignung und Befähigung“ ist nicht abschließend. Sie soll lediglich einen einheitlichen Mindeststandard sicherstellen. Um auch den spezifischen Anforderungen einzelner Laufbahnen und Laufbahngruppen Rechnung zu tragen, können die obersten Dienstbehörden – abhängig von den besonderen Anforderungen spezieller Tätigkeitsbereiche – diese Einzelmerkmale bei gleichem Bedeutungsgehalt sprachlich anders fassen oder um zusätzliche eigene Einzelmerkmale ergänzen.

5.2.5 Bei den Einzelmerkmalen ist Raum gelassen für verbale Hinweise oder Erläuterungen, insbesondere zu signifikanten Stärken und Schwächen in Bezug auf das jeweilige Einzelmerkmal, die für die Vergabe des Punktwerts maßgeblich waren. Nicht jedoch ist damit der Punktwert lediglich verbal zu umschreiben.

Verbale Ergänzungen bzw. Erläuterungen zu den einzelnen Einzelmerkmalen sind für die Beurteilenden grundsätzlich fakultativ. Verbale Erläuterungen sind für die Fälle des § 52 Abs. 1 Satz 4 LbV zwingend vorgeschrieben.

Zu den Einzelmerkmalen, die sich aus mehreren Komponenten zusammensetzen, gehören das Merkmal „Teamverhalten“ (s.o. unter Nummer 5.2.1.2) und das Merkmal „Anleitung und Aufsicht“ (s.o. unter Nummer 5.2.1.3). Die obersten Dienstbehörden können, allgemein für ihren Geschäftsbereich oder für bestimmte Fachbereiche die verbalen Erläuterungen in diesem Fall durch weitere zu bepunktende Untergliederungen ersetzen, wenn sich dadurch ein ebenso differenziertes Bild ergibt. Ebenso ist das Merkmal „sonstiges fachliches Können“ - falls es im Einzelfall bepunktet werden sollte (s.o. Nummer 5.2.2.2) - zu erläutern, da der Punktwert hier aus sich heraus nicht verständlich ist.

Ferner sind verbale Hinweise oder Erläuterungen vorzunehmen, wenn sich die Beurteilung gegenüber der letzten dienstlichen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat. Darunter ist nicht die Verschlechterung um einzelne Punktwerte, sondern vielmehr um mindestens eine Punktegruppe zu verstehen. Eine wesentliche Änderung liegt dabei nicht vor, wenn sich die Verschlechterung durch Anlegung eines anderen Bewertungsmaßstabs, etwa nach einer Beförderung, ergibt. Eine Begründung ist auch notwendig, wenn sich die Bewertung auf bestimmte prägende einzelne Vorkommnisse gründet.

Die obersten Dienstbehörden können des Weiteren über diese Bestimmung hinaus weitere verbale Erläuterungen umfassend oder nur für einzelne Einzelmerkmale verbindlich festlegen.

Die Beurteilenden haben in diesen Fällen das jeweilige Merkmal mit eigenen Worten unter Ausschöpfung der im Sprachschatz gebotenen Ausdrucksmöglichkeiten näher zu erläutern, so dass die individuelle Ausprägung der einzelnen Elemente des Merkmals bei dem zu Beurteilenden treffend und differenzierend gekennzeichnet wird.

5.2.6 Ergänzende Bemerkungen

Die ergänzenden Bemerkungen erfahren keine Punktebewertung, sondern erfolgen in rein verbaler Form.

Macht erst die Gewichtung bestimmter Einzelmerkmale die Vergabe eines

bestimmten Punktwerts im Gesamturteil plausibel und ist diese nicht schon in anderer Weise transparent gemacht, so ist hier diese Gewichtung darzustellen und zu begründen. Die für die Aufgabenerfüllung besonders wichtigen Leistungsmerkmale sollen gekennzeichnet werden. Soweit für den Arbeitsplatz wichtige Leistungsmerkmale nicht vorgeschrieben sind, können diese hinzugesetzt und bewertet werden. Beruht die Charakterisierung bei einem Beurteilungsmerkmal im Wesentlichen auf einem bestimmten Vorkommnis, so soll dieses Ereignis angegeben werden.

Außerdem kann hier das durch die Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale von den Beamten gezeichnete Bild durch ergänzende Bemerkungen abgerundet werden, insbesondere zu ihren hervorstechenden Charakterzügen und zur Einschätzung ihrer Persönlichkeit, die in den beiden Blöcken „fachliche Leistung“ und „Eignung/Befähigung“ noch nicht ausreichenden Niederschlag gefunden haben, aber in die Gesamturteilsbildung einbezogen werden sollen. Hierzu zählt auch der Fall, dass schwerbehinderte Beamte trotz der mit ihrer Behinderung verbundenen Erschwernis gute oder gar herausragende Leistungen erbringen.

Soweit es zur Abrundung des Gesamtbildes erforderlich erscheint, können auch - soweit dies dem Beurteilenden bekannt ist - die Teilnahme an Lehrgängen (insbesondere an Fortbildungslehrgängen), der Erwerb von Leistungszeugnissen, die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft, eine Dozenten-, Prüfer- oder Ausbildungstätigkeit vermerkt werden. Soweit der zu Beurteilende nicht widerspricht, können auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personalsrats, einer Schwerbehindertenvertretung oder als sozialer Ansprechpartner angegeben werden.

Disziplinarmaßnahmen oder missbilligende Äußerungen eines Dienstvorgesetzten (Art. 7 Abs. 2 BayDO) sowie Hinweise auf Strafen oder Geldbußen, die im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren verhängt wurden, sind nicht in der Beurteilung zu vermerken.

Soweit Veranlassung besteht, sollte hier auch angegeben werden, ob Umstände vorliegen, welche die Beurteilung erschwert haben und den Wert der Beurteilung einschränken können (z.B. längere Krankheiten, schlechter Ge-

sundheitszustand des zu Beurteilenden, häufige Versetzung oder häufiger Wechsel des Arbeitsplatzes im Beurteilungszeitraum). Große Aufmerksamkeit sollte dem Leistungsverlauf gewidmet werden. Auf einen Abfall oder eine Steigerung der Leistungen in der Berichtszeit und deren Ursachen ist besonders einzugehen. Hat der Beurteilte während der Berichtszeit in unterschiedlichen Funktionen ein nicht gleichwertiges Leistungsniveau gezeigt, so ist dies ggf. zum Ausdruck zu bringen.

5.3 Periodische Beurteilung der Beamten des mittleren Dienstes

Beamte des mittleren Dienstes sind im Regelfall nicht in derselben ausführlichen Weise zu beurteilen wie die Beamten des gehobenen und höheren Dienstes. Vor allem können die einzelnen Beurteilungsmerkmale wie folgt verringert werden:

Für eine Beurteilung der Arbeitsweise genügt es, wenn lediglich die Eigeninitiative und Selbständigkeit, die Organisationsfähigkeit, das Arbeitstempo, das Teamverhalten und das Verhalten nach außen bewertet werden. Die Beurteilung der Eignung braucht sich nur auf die Auffassungsgabe, die geistige Beweglichkeit, die Entschlusskraft, Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft, die Einsatzbereitschaft und die Belastbarkeit zu erstrecken. Bei der Beurteilung der Befähigung ist es in der Regel nicht notwendig, auf das Verhandlungsgeschick einzugehen. Soweit es jedoch die Besonderheiten einer Laufbahn oder eines Dienstpostens erfordern, sind auch diese Merkmale oder das Führungsverhalten (Verhalten als Vorgesetzter) anzusprechen.

Im Übrigen ergeben sich gegenüber der periodischen Beurteilung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes keine Besonderheiten. Bei der periodischen Beurteilung der Beamten des mittleren Dienstes können Formblätter nach dem Muster der **Anlage 9** verwendet werden.

5.4 Periodische Beurteilung der Beamten des einfachen Dienstes

Bei der Beurteilung von Beamten des einfachen Dienstes genügt die Bewertung folgender Einzelmerkmale:

Im Rahmen des Arbeitserfolgs die Arbeitsmenge und Arbeitsgüte, im Rah-

men der Arbeitsweise das Arbeitstempo und das Teamverhalten sowie im Rahmen der Beurteilung der Eignung und Befähigung die Einsatzbereitschaft, die Belastbarkeit und die Fachkenntnisse. Besondere, für die betreffende Laufbahn wertvolle weitere fachliche Kenntnisse oder Fertigkeiten sind beim sonstigen fachlichen Können zu erläutern. Bei der periodischen Beurteilung der Beamten des einfachen Dienstes können Formblätter nach dem Muster der **Anlage 10** verwendet werden.

5.5 Vereinfachte Beurteilungen (§ 51 Abs. 6 Satz 2 LbV)

5.5.1 Wiederholte periodische Beurteilung

Sofern Beamte in der gleichen Besoldungsgruppe und auf dem gleichen Dienstposten schon einmal periodisch beurteilt worden sind und die neue Beurteilung ergibt, dass die Bewertung der Einzelmerkmale, das Gesamturteil sowie die Äußerung über die dienstliche Verwendbarkeit gegenüber der letzten periodischen Beurteilung im Wesentlichen gleich geblieben sind, so genügt es für die neue Beurteilung, wenn eine entsprechende Feststellung auf einem gesonderten Blatt niedergelegt wird. Bei der nachfolgenden periodischen Beurteilung ist eine nochmalige vereinfachte Beurteilung nicht zulässig.

5.5.2 Beurteilung von Probebeamten

Die dienstliche Beurteilung von Probebeamten vor Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit (§ 8 Abs. 4, § 48 Abs. 1 LbV) kann auf eine verbale, im Rahmen einer Würdigung der Gesamtpersönlichkeit abzugebende Stellungnahme, ob sie sich während der Probezeit bewährt haben und ihre Eignung für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gegeben ist, beschränkt werden (§ 51 Abs. 5 LbV). In diesem Fall ist sie mit einer in Nummer 6.2 vorgesehenen Bewertungsstufe abzuschließen.

Kommen Beamte für eine Abkürzung der Probezeit in Frage (vgl. § 29 Abs. 2, § 32 Abs. 2 Satz 1, § 36 Abs. 2 Satz 1, § 40 Abs. 2 Satz 1 LbV), ist außerdem zu würdigen, ob ihre Leistungen – gemessen an denen der übrigen Probebeamten seiner Laufbahn – erheblich über dem Durchschnitt liegen.

Eine Präjudizierung für die spätere periodische Beurteilung ist mit dieser Feststellung nicht verbunden, da der Vergleichsmaßstab ein völlig anderer ist (hier: nur Probebeamte - dort: alle Beamte der gleichen Besoldungsgruppe und Laufbahn).

Im Falle einer Verlängerung der Probezeit ist eine erneute Probezeitbeurteilung zu erstellen.

5.6 Zwischenbeurteilungen

Eine Zwischenbeurteilung im Sinn des § 50 LbV hat keine selbständige Bedeutung. Sie soll nur sicherstellen, dass die während eines nicht unerheblichen Zeitraums gezeigte Leistung, Eignung und Befähigung der Beamten in einem förmlichen Beurteilungsbeitrag bei der nächsten periodischen Beurteilung berücksichtigt werden kann. Die obersten Dienstbehörden können festlegen, dass die Zwischenbeurteilung - gegebenenfalls auf Antrag der Beamten - ein Gesamturteil enthält. Eine Stellungnahme zur Übertragung eines höheren Amtes entfällt.

Wird nach einer periodischen Beurteilung eine Zwischenbeurteilung erstellt, soll auf einem besonderen Blatt ergänzend zu der letzten periodischen Beurteilung vermerkt werden, ob und in welcher Hinsicht sich in der Zwischenzeit die für die Beurteilung maßgeblichen Gesichtspunkte geändert haben.

Bei kurzen Beurlaubungen ist hinsichtlich der Frage der Notwendigkeit einer Zwischenbeurteilung eine restriktive, am Sinn und Zweck der Vorschrift orientierte Auslegung des § 50 LbV geboten. Eine Zwischenbeurteilung bei einer Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst (z.B. für eine Tätigkeit als Personalrat) ist daher nur dann zu erstellen, wenn zum Beginn der Beurlaubung oder Freistellung mindestens ein Jahr seit dem Ende des der letzten dienstlichen Beurteilung zugrundeliegenden Zeitraums oder seit dem Ende der Probezeit vergangen ist (§ 50 LbV) und Beamte bei der (nächsten) periodischen Beurteilung auf Grund der Dauer der Beurlaubung oder Freistellung nicht beurteilt werden oder die (nächste) periodische Beurteilung hinausgeschoben wird.

Bei einem Behördenwechsel, dem eine Abordnung vorangeht, ist eine Zwischenbeurteilung nur dann zu erstellen, wenn die zeitliche Voraussetzung des § 50 LbV bei Beginn der Abordnung erfüllt ist. Der einem Behördenwechsel vorangegangene Abordnungszeitraum ist von der aufnehmenden Behörde in der nächsten periodischen Beurteilung zu berücksichtigen; dieser Zeitraum wird in eine ggf. zu erstellende Zwischenbeurteilung nicht einbezogen.

6. **Gesamturteil**

6.1 Das Gesamturteil ist in einer Punktebewertung von 1 bis 16 Punkten auszudrücken (§ 52 Abs. 1 Satz 1 LbV). Im Einzelnen gelten die oben unter Nummer 3.2 dargelegten Grundsätze.

6.1.1 Das Gesamturteil besteht nicht in der Durchschnittspunktezahl aus den Punktwerten der Einzelmerkmale. Es wäre beurteilungsfehlerhaft, wenn die Einzelmerkmale lediglich aneinandergereiht und das Gesamturteil mehr oder weniger als rechnerisches Mittel der Einzelbewertungen gebildet würde. Dies würde weder den gezeigten Leistungen der beurteilten Beamten gerecht noch böte es eine hinreichende Grundlage für künftige Personalentscheidungen.

Vielmehr sind die in den Einzelmerkmalen vergebenen Wertungen in einer Gesamtschau zu bewerten und zu gewichten. Hierbei ist zum einen zu beachten, dass in der Regel bei dem zu Beurteilenden nicht alle Merkmale gleich positiv oder negativ ausgeprägt sind. Jeder Mensch hat seine Stärken und Schwächen. Schwächen in einem Punkt können durch Stärken in anderen Eigenschaften kompensiert werden. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass das Gewicht der einzelnen Beurteilungsmerkmale je nach ihrer an den Erfordernissen des Amtes und der Funktion zu messenden Bedeutung sehr unterschiedlich ist. Dieser Bewertungsspielraum ist auch von Bedeutung für die Aussage über die künftige dienstliche Verwendbarkeit. Die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe sowie die vorgenommenen Gewichtungen (Nummer 5.2.6) sind in den ergänzenden Bemerkungen darzulegen.

6.1.2 Zwischen den Einzelbewertungen, den ergänzenden Bemerkungen und dem Gesamturteil muss Schlüssigkeit bestehen. Die bei den Einzelmerkmalen getroffenen Bewertungen müssen das Gesamturteil tragen.

6.2 Probezeitbeurteilungen

Probezeitbeurteilungen im Sinn des § 8 Abs. 4 LbV dienen primär der Feststellung, ob die betreffenden Beamten für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet sind. Dafür ist es nicht erforderlich, die Beamten insoweit schon in die nach § 52 Abs. 1 Satz 1 LbV vorgesehene Punktebewertung einzubeziehen. Daher können sich Probezeitbeurteilungen auf folgende Bewertungen beschränken:

6.2.1 Beamte auf Probe, die sich in der Probezeit - gemessen an den Anforderungen ihrer Laufbahn - hinsichtlich ihrer Leistung, Eignung und Befähigung bewährt haben und daher die Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllen, erhalten das Gesamturteil „geeignet“.

6.2.2 Kann die Bewährung bis zum Ablauf der regelmäßigen Probezeit nicht festgestellt werden und ist deshalb die Probezeit gemäß § 8 Abs. 5 LbV zu verlängern, so ist das Gesamturteil „noch nicht geeignet“ zu erteilen.

6.2.3 Beamte, die sich während der Probezeit hinsichtlich Eignung, Befähigung oder fachlicher Leistung nicht bewährt haben, sind mit „nicht geeignet“ zu beurteilen.

6.2.4 Wird die Probezeitbeurteilung mit einer Punktebewertung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 LbV abgeschlossen, so muss diese mit einer evtl. Feststellung, dass die Leistungen des Probebeamten erheblich über dem Durchschnitt liegen und daher eine Abkürzung der Probezeit in Frage kommen kann (vgl. Nummer 5.5.2), in der Regel übereinstimmen.

7. **Verwendungseignung**

Nach dem abschließenden Gesamturteil ist eine detaillierte Aussage zur Verwendungseignung zu treffen (§ 51 Abs. 4 Satz 1 LbV). Im Einzelnen

handelt es sich hier um Aussagen zur Aufstiegseignung in die nächsthöhere Laufbahn, zur Führungseignung und zur sonstigen Verwendungseignung.

7.1 Aufstiegseignung in die nächsthöhere Laufbahn

Die Aufstiegseignung ist losgelöst vom Gesamturteil zu sehen. Erscheint der Beurteilte für den Aufstieg geeignet, so soll ein entsprechender positiver Vermerk in die Beurteilung aufgenommen werden. Eine derartige positive Aussage ist gerechtfertigt, wenn sich der Beurteilte bisher durch weit überdurchschnittliche Leistungen ausgezeichnet hat, aufgrund seiner Fachkenntnisse und seines allgemeinen Bildungsstandes den Anforderungen eines etwaigen Zulassungsverfahrens und den Aufgaben der neuen Laufbahn voraussichtlich gewachsen sein wird und erwarten lässt, dass er nach erfolgreicher Einführung in die Aufgaben der höheren Laufbahn die Aufstiegsprüfung bestehen wird bzw. die entsprechende Befähigung vom Landespersonalausschuss festgestellt werden wird. Eine negative Äußerung bei fehlender Aufstiegseignung hat zu unterbleiben.

Der Vermerk über die Zuerkennung der Aufstiegseignung ist zeitgerecht vor Abschluss des Beurteilungsverfahrens in die Beurteilung aufzunehmen.

7.2 Führungseignung

Sofern für den Beurteilten eine Verwendung in Führungspositionen in Betracht kommt, ist eine differenzierte Aussage zur Führungsqualifikation zu treffen. Dabei bedarf es insoweit einer Differenzierung, als die Frage der Führungsqualifikation im Rahmen der Verwendungseignung auch für solche Bedienstete in Frage kommt, die bereits in Führungspositionen eingesetzt sind. So ist die bereits gezeigte Führungsbefähigung im Rahmen der Einzelbewertungen des Führungsverhaltens (Nummern 5.2.1.3 und 5.2.2.1) zu werten. Im Rahmen der Verwendungseignung soll die – ausführlich zu treffende – Aussage über die Führungsqualifikation darauf beschränkt werden, inwieweit die Qualifikation für die nächste Führungsebene vorhanden ist. Für die Beurteilung der Führungseignung bei schwerbehinderten Beamten wird ergänzend auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen zur

Fürsorge für schwerbehinderte Angehörige des öffentlichen Dienstes in Bayern (Fürsorgeerlass) verwiesen.

7.3 Sonstige Verwendungseignung

Schließlich ist unter dem Gesichtspunkt der sonstigen Verwendungseignung konkret darzulegen, für welchen Kreis von Aufgaben und Dienstposten und für welches Amt der Beurteilte in Betracht kommt und welche Einschränkungen (z.B. Bewährungsvorbehalte) gegebenenfalls bestehen.

Zur Feststellung einer möglichst breiten Verwendungseignung gehören auch Aussagen über die Mobilität und sonstige Flexibilität des Beurteilten.

8. **Periodische Beurteilung von Beamten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben**

Beamte, die am letzten Tag des der Beurteilung zugrundeliegenden Zeitraums das 55. Lebensjahr vollendet haben, werden grundsätzlich nicht mehr periodisch beurteilt (§ 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LbV). Die oberste Dienstbehörde kann die periodische Beurteilung dieser Gruppe von Beamten anordnen (§ 49 Abs. 3 Satz 2 LbV). Auf schriftlichen Antrag eines Beamten ist dieser in die periodische Beurteilung einzubeziehen (§ 49 Abs. 3 Satz 3 LbV). Der Antrag soll möglichst bis zum Ablauf des der Beurteilung zugrundeliegenden Zeitraums gestellt werden; er ist an den beurteilenden Behördenleiter zu richten. In der Beurteilung ist zu vermerken, dass sie auf Antrag erstellt worden ist.

9. **Beurteilungsverfahren**

- 9.1 Die Beurteilung muss aus Rechtsgründen grundsätzlich durch den Dienstvorgesetzten erfolgen. Wird die Beurteilung vom Behördenleiter als Dienstvorgesetzten erstellt, so muss dieser den unmittelbaren Vorgesetzten der zu beurteilenden Beamten hören. Der Behördenleiter soll den unmittelbaren Vorgesetzten des zu Beurteilenden mit der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs beauftragen. Mehrere unmittelbare Vorgesetzte erstellen einen einheitlichen Beurteilungsentwurf in gegenseitigem Einvernehmen.

Hat der zu Beurteilende während des Beurteilungszeitraums den Arbeitsplatz innerhalb der Behörde gewechselt, so soll der Behördenleiter – oder der mit der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs beauftragte jetzige unmittelbare Vorgesetzte - nach Möglichkeit die früheren unmittelbaren Vorgesetzten hören, wenn der Einsatz auf dem früheren Arbeitsplatz wenigstens sechs Monate betragen hat. Entsprechendes gilt, wenn der unmittelbare Vorgesetzte innerhalb der Behörde den Arbeitsplatz gewechselt hat.

9.2 Abgeordnete Beamte werden von der Stammbehörde im Einvernehmen mit der aufnehmenden Behörde beurteilt, sofern die Abordnung nicht zu einer außerbayerischen oder nichtstaatlichen Dienststelle besteht; in diesem Fall erfolgt die Beurteilung durch die Stammbehörde im Benehmen mit der aufnehmenden Behörde. Ist der zu Beurteilende am Beurteilungsstichtag bereits länger als 6 Monate abgeordnet, hat die beurteilende Dienststelle bei der aufnehmenden Behörde einen Beurteilungsbeitrag einzuholen. Gleiches gilt, wenn der zu Beurteilende während des Beurteilungszeitraums länger als sechs Monate abgeordnet war.

9.3 § 53 Abs. 1 Satz 4 LbV eröffnet die Möglichkeit, für die Erstellung der Beurteilungen oder die Vereinheitlichung des Beurteilungsmaßstabs eine Beurteilungskommission vorzusehen, soweit ein dringendes dienstliches Bedürfnis gegeben ist. Ein solches kann insbesondere dann angenommen werden, wenn dadurch (z.B. bei großen Personalkörpern) die Gleichmäßigkeit der Beurteilungen sichergestellt werden soll.

9.4 Um Verantwortung und Funktion des unmittelbaren Vorgesetzten bei Beurteilungen zu stärken, erhält jede Beurteilung abschließend noch folgenden Hinweis:

„Stellungnahme des unmittelbaren Vorgesetzten:

Ohne Einwendungen

Andernfalls bitte Begründung (ggf. auf gesondertem Beiblatt):

..... “

Die obersten Dienstbehörden können weitergehende Beteiligungsrechte und –pflichten des unmittelbaren Vorgesetzten vorsehen, wie z.B. eine Mitzeichnung des Entwurfsverfassers.

9.5 Die nach Nummern 9.1 und 9.4 vorgesehene Beteiligung des unmittelbaren Vorgesetzten entfällt, wenn der unmittelbare Vorgesetzte und die zu beurteilenden Beamten derselben Besoldungsgruppe einer Laufbahn angehören. In diesen Fällen ist der nächsthöhere Vorgesetzte zu beteiligen, sofern er nicht bereits für die Beurteilung der Beamten zuständig ist. Gehören der für die Beurteilung zuständige Behördenleiter und die zu beurteilenden Beamten derselben Besoldungsgruppe einer Laufbahn an, so ist die Beurteilung vom Leiter der vorgesetzten Dienststelle zu erstellen.

9.6 Die dienstlichen Beurteilungen sind den Beamten zu eröffnen (Art. 118 Satz 2 BayBG, § 54 Abs. 1 Satz 1 LbV). Der Dienstvorgesetzte hat bei der Eröffnung die Beurteilung mit den Beamten zu besprechen (§ 54 Abs. 1 Satz 2 LbV). Bei diesem Beurteilungsgespräch soll auf den wesentlichen Inhalt der Beurteilung eingegangen werden. Dadurch können Missverständnisse ausgeräumt und dem Mitarbeiter Hilfen gegeben werden, wie er etwa die aufgetretenen Schwächen beseitigen kann. Der Dienstvorgesetzte kann die Eröffnung und Besprechung der Beurteilung einem Vorgesetzten der Beamten übertragen, der an der Erstellung der Beurteilung wesentlich mitgewirkt hat. Beamte haben das Recht, die Beurteilung mit dem Dienstvorgesetzten zu besprechen.

Den Beamten ist eine Ausfertigung oder ein Abdruck der Beurteilung auszuhandigen.

9.7 Bezüglich des besonderen Verfahrens bei der Beurteilung von schwerbehinderten Beamten wird auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen zur Fürsorge für schwerbehinderte Angehörige des öffentlichen Dienstes in Bayern (Fürsorgeerlass) verwiesen.

10. **Ergänzende Vorschriften**

10.1 Die obersten Dienstbehörden können ergänzende, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung des Landespersonalaus-

schusses auch abweichende Regelungen treffen, soweit dies die besonderen Verhältnisse für einzelne Laufbahnen erfordern; bei nichtstaatlichen obersten Dienstbehörden erteilt die Zustimmung die oberste Aufsichtsbehörde.

- 10.2 Eine abweichende Regelung für die Beurteilung der Richter und Staatsanwälte treffen die zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung des Landespersonalausschusses.

VV zu Art. 122 BayBG - Verwaltungsgerichtliches Vorverfahren -

1. Durchführung des verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens

- 1.1 Klagen nach § 126 Abs. 1 BRRG einschließlich der Leistungs- und Feststellungsklagen setzen die Durchführung des im 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geregelten Vorverfahrens voraus. Danach ist die Klage von Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis, wenn die Aufhebung eines Verwaltungsaktes oder die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten Verwaltungsaktes begehrt wird, erst zulässig, nachdem Widerspruch erhoben und der Widerspruch zurückgewiesen oder darüber ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. Das Vorverfahren ist auch erforderlich, wenn ein Anspruch auf eine Leistung oder der Antrag auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist.
- 1.2 Dies gilt abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO auch dann, wenn der Verwaltungsakt von einer obersten Dienstbehörde erlassen worden ist.
- 1.3 Eines Vorverfahrens bedarf es nicht, wenn über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes oder einen Anspruch auf Leistung oder den Antrag auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist (§ 75 VwGO).

1.4 Im staatlichen Bereich entscheidet nach der Verordnung zur Durchführung des § 126 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Oktober 1971 (GVBl S. 365, FMBl S. 434) über den Widerspruch die nächsthöhere Behörde. Ist die nächsthöhere Behörde eine oberste Dienstbehörde, so entscheidet die Behörde, gegen deren Verhalten sich der Widerspruch richtet (Ausgangsbehörde). Das gleiche gilt, wenn die Ausgangsbehörde eine oberste Dienstbehörde ist.

2. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Bei Verwaltungsakten in beamtenrechtlichen Angelegenheiten von Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten des Freistaates Bayern und ihrer Hinterbliebenen hat die Rechtsbehelfsbelehrung, die gemäß § 58 Abs. 1 VwGO die Fristen in Lauf setzt, wie folgt zu lauten:

2.1 Für Erstbescheide:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei

(Behörde, die den Bescheid erlassen hat)

inStr.....,

einzu legen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht

in..... Str.....,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift

beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.“

2.2 Für Widerspruchsbescheide:

„Gegen den Bescheid de.....
(Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat
bzw. Widerspruchsbehörde, wenn der Widerspruchsbescheid
alleiniger Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Klage ist)
vom kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem Bayerischen Ver-
waltungsgericht
in..... Str.
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten
(Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und
soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tat-
sachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid und
dieser Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt
werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen
Beteiligten beigefügt werden.“

3. **Örtliche Zuständigkeit**

Die örtliche Zuständigkeit der in den Rechtsbehelfsbelehrungen zu bezeich-
nenden Verwaltungsgerichte richtet sich nach § 52 Nr. 4 VwGO i.V.m.
Art. 1 Abs. 2 AGVwGO.

4. Nrn. 1 und 2 finden keine Anwendung, sofern nach Art. 15 Nr. 21
AGVwGO das Widerspruchsverfahren entfällt. Die Rechtsbehelfsbelehrung
ist entsprechend anzupassen.

**VV zu Art. 144b BayBG - Ausbildungskostenerstattung beim Dienst-
herrswechsel von Beamten -**

1. **Sechsjahresfrist**

- 1.1 Die Sechsjahresfrist des Art. 144b Abs. 1 Satz 1 BayBG rechnet ab der Ernennung zum Beamten auf Probe. Eine Ausbildungskostenerstattung kommt daher nicht in Betracht für Beamte, die nach dem Aufstieg in die entsprechende Laufbahn des gehobenen Dienstes (§ 37 LbV) den Dienstherrn wechseln.
- 1.2 Als Zeiten im Sinn des Art. 144b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 BayBG gelten auch
- Zeiten von Beurlaubungen unter vollständiger oder teilweiser Fortgewährung der Dienstbezüge,
 - Zeiten von Beurlaubungen ohne Dienstbezüge, die überwiegend dienstlichen Interessen dienen,
 - Zeiten von Beurlaubungen ohne Dienstbezüge nach § 7 des Eignungsübungsgesetzes , §§ 9, 16 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes (ArbplSchG), ggf. in Verbindung mit § 78 des Zivildienstgesetzes (ZDG),
 - die Elternzeit.
- 1.3 Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden bei der Berechnung der Sechsjahresfrist sowie bei der Anwendung des Art. 144b Abs. 5 Satz 1 BayBG wie Zeiten einer Vollzeitbeschäftigung behandelt.

2. **Mehrfacher Dienstherrnwechsel**

Bei einem mehrfachen Dienstherrnwechsel von Beamten ist bei der Minderung des Erstattungsbetrages nach Art. 144b Abs. 5 Satz 1 BayBG auf die gesamte Dienstleistung bei den bisherigen Dienstherrn abzustellen. Diese lineare Minderung der Ausbildungskosten nach der Zahl der Dienstjahre hat zur Folge, dass der abgebende Dienstherr den Erstattungsbetrag auch dann zu ermäßigen hat, wenn Beamte bei ihm kein volles Jahr Dienst geleistet haben, aber nach ihrer Ernennung zum Beamten auf Probe während dieser Dienstzeit ein Dienstjahr im Sinne von Art. 144b Abs. 5 Satz 1 BayBG vollenden.

3. **Herabsetzung des Erstattungsbetrages und Verzicht**

- 3.1 Eine Ermäßigung des Erstattungsbetrages auf die Hälfte erfolgt nur, wenn Beamte zu einer Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft mit weniger als 10.000 Einwohnern wechseln (§ 3 Ausbildungskostenerstattungsverordnung).
- 3.2 Ein Verzicht auf die Erstattung der Ausbildungskosten nach Art. 59 Abs. 1 Nr. 3 BayHO ist nur möglich, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung beim Schuldner führen würde.

4. **Gleichwertigkeit**

Für die Frage der Gleichwertigkeit des Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des Art. 144b Abs. 1 Satz 1 BayBG ist es unerheblich, ob das neue Beschäftigungsverhältnis befristet oder unbefristet ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Befristung erkennbar mit dem Ziel vereinbart wird, dass der Erstattungsanspruch wegen Ablaufs der Zweijahresfrist des Art. 144b Abs. 3 Satz 1 BayBG entfällt.

5. **Bewerbersauswahl**

Die Auswahl unter mehreren Bewerbern erfolgt ausschließlich nach dem Leistungsprinzip. Eine bei der Einstellung entstehende Verpflichtung zur Ausbildungskostenerstattung darf bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

Abschnitt III

Anwendungsempfehlung für nichtstaatliche Dienstherrn

1. Den Gemeinden und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend dieser Bekanntmachung zu verfahren.
2. Diese Dienstherrn werden gebeten, grundsätzlich ein dienstliches Interesse im Sinn des Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayBG anzuerkennen, wenn Beamte eine Nebentätigkeit im Rahmen der Ausbildung, Prüfung oder Fortbildung der

Beschäftigten des bayerischen öffentlichen Dienstes übernehmen, soweit diese Nebentätigkeit nicht ohnehin auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn wahrgenommen wird.

Abschnitt IV

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten folgende Bekanntmachungen außer Kraft:
 - 2.1 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Ernennung und Entlassung der Beamten und Richter im bayerischen Staatsdienst vom 2.4.1971 - 2030.1-F (FMBl S. 210, StAnz Nr. 16),
 - 2.2 Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Versetzung von Beamten nach § 123 BRRG vom 31.5.1960 - 2030.1-F (FMBl S. 545),
 - 2.3 Gemeinsame Bekanntmachung betr. Allgemeine Anweisung an alle Dienstvorgesetzten zur Überprüfung der Dienstfähigkeit bei Ruhestandsversetzungen vom 18.12.1997 - 2030.1-F (FMBl 1998 S. 2, StAnz 1998 Nr. 3),
 - 2.4 Gemeinsame Bekanntmachung betr. Politische Betätigung der Beamten und Richter vom 21.3.1983 - 2030.3-F (FMBl S. 168, StAnz Nr. 13),
 - 2.5 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen betr. Vereidigung der Beamten vom 4.9.1989 - 2030.3-F (FMBl S. 226, StAnz Nr. 36),
 - 2.6 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen betr. Verwaltungsvorschriften zum Nebentätigkeitsrecht (VV-NTR) vom 25.7.1989 - 2030.6-F (FMBl S. 151, StAnz Nr. 31),
 - 2.7 Gemeinsame Bekanntmachung betr. Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Bedienstete des Freistaates Bayern vom 7.11.1995 - 2030.3-F - (FMBl S. 534, StAnz Nr. 48),
 - 2.8 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen betr. Rahmenbestimmungen für die gleitende Arbeitszeit vom 25.4.1996 - 2030.51-F (FMBl S. 258, StAnz Nr. 19),

- 2.9 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen betr. Freizeitausgleich für Beamte wegen Inanspruchnahme durch Reisezeiten vom 20.5.1997 - 2030.51-F (FMBl S. 142, StAnz Nr. 22),
- 2.10 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen betr. Kranzspenden und Nachrufe beim Tod von Behördenangehörigen vom 21.12.1995 - 2030.8-F (FMBl 1996 S. 85, StAnz 1996 Nr. 2),
- 2.11 Gemeinsame Bekanntmachung betr. Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaates Bayern vom 6.2.1998 - 2030.88-F (FMBl S. 75),
- 2.12 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen betr. Fortbildung an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien und Förderung der Verwaltungs- und Wirtschaftsdiplominhaber vom 24.06.1983 - 2030.2-F (FMBl S. 318, StAnz Nr. 26),
- 2.13 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen betr. Gewährung einer einmaligen Beihilfe an die Inhaber des Diploms einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie vom 14.04.1989 - 2030.84-F (FMBl S. 99, StAnz Nr. 169, geändert durch Bekanntmachung vom 29.12.1989 (FMBl 1990 S. 4, StAnz 1990 Nr. 1),
- 2.14 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug der Sechsten Verordnung zur Änderung der Bayerischen Mutterschutzverordnung vom 28.8.1991 - 2030.87-F (FMBl S. 441, StAnz Nr. 36),
- 2.15 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug der Achten Verordnung zur Änderung der Bayerischen Mutterschutzverordnung vom 2.6.1995 - 2030.87-F (FMBl S. 280, StAnz Nr. 25),
- 2.16 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen betr. Verlängerung des Erziehungsurlaubs für Beamte und Richter, Beurlaubung/Teilzeitbeschäftigung für die Zeit des Bezugs des Landeserziehungsgelds vom 31.7.1989 - 2030.73-F (FMBl S. 164, StAnz Nr. 31), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11.7.1991 (FMBl S. 295, StAnz Nr. 29, ber. Nr. 32),
- 2.17 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen betr. Arbeitsbedingungen für Beamte des Freistaates Bayern an Bildschirmgeräten vom 12.12.1988 - 2030.81-F (FMBl 1989 S. 10, StAnz Nr. 51), geändert durch Bekanntmachung vom 29.3.1993 (FMBl S. 214, StAnz Nr. 14),
- 2.18 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen

- an Beamte und Richter vom 7.6.1972 - 20327-F (FMBl S. 242, StAnz Nr. 24), geändert durch Bekanntmachung vom 13.12.1972 (FMBl 1973 S. 2, StAnz 1972 Nr. 50, ber. 1973 Nr. 1),
- 2.19 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug der Jubiläumszuwendungsverordnung vom 13.12.1972 - 20327-F (FMBl 1973 S. 2, StAnz 1972 Nr. 50, ber. 1973 Nr. 1), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14.8.1992 (FMBl S. 431, StAnz Nr. 37),
- 2.20 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug der Jubiläumszuwendungsverordnung vom 14.8.1992 - 20327-F (FMBl S. 431, StAnz Nr. 37),
- 2.21 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des § 14 der Urlaubsverordnung vom 28.12.1984 - 2030.72-F (FMBl 1985 S. 42, StAnz 1985 Nr. 2), geändert durch Bekanntmachung vom 14.12.1989 (FMBl 1990 S. 2, StAnz 1989 Nr. 51/52),
- 2.22 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Art. 4 Nr. 2 des Feiertagsgesetzes und § 16a der Urlaubsverordnung vom 15.10.1982 - 2030.7-F (FMBl S. 431, StAnz Nr. 42),
- 2.23 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen betr. Sonderurlaub für Bewerber um ein kommunales Wahlamt vom 12.1.1978 - 2030.72-F (FMBl S. 4, StAnz Nr. 3),
- 2.24 Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen betr. Beziehung der Personalakten bei beamtenrechtlichen Entscheidungen vom 19.9.1957 - 2030.92-F (FMBl S. 974),
- 2.25 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen betr. Ausführungsbestimmungen zu Art. 104 des Bayer. Beamtengesetzes vom 20.2.1976 - 2030-F (FMBl S. 154, StAnz Nr. 9),
- 2.26 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen betr. Beurteilung der Beamten und Richter (materielle Beurteilungsrichtlinien) vom 04.01.1999 - 2030.23-F (FMBl S. 34),
- 2.27 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen betr. Verwaltungsgerichtliches Vorverfahren nach § 126 Abs. 3 Beamtenrechtengesetz bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis vom 9.7.1980 - 2030-F (FMBl S. 301, StAnz Nr. 29),

- 2.28 Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen betr. Ausbildungskostenerstattung beim Dienstherrnwechsel von Beamten vom 12.10.1987 - 2030.10-F (FMBl S. 343, StAnz Nr. 43), geändert durch Bekanntmachung vom 7.5.1991 (FMBl S. 258, StAnz Nr. 20).
3. Nachstehende Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen werden mit Wirkung vom 1. Juni 2002 wie folgt geändert:
- 3.1 In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen betr. Durchführungshinweise zur Altersteilzeit für Beamten vom 19.8.1999 - 20321-F (FMBl S. 292, StAnz Nr. 35), geändert durch Bekanntmachung vom 9.7.2001 (FMBl S. 223), wird Abschnitt A. (Regelungen zum Verfahren) aufgehoben.
- 3.2 In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen betr. Durchführungshinweise zur begrenzten Dienstfähigkeit vom 21.12.1999 - 20321-F (FMBl 2000 S. 51) werden die Abschnitte I (Dienstrecht) und IV (Richterrecht) aufgehoben.
4. Ferner werden die Vollzugshinweise des Staatsministeriums der Finanzen betreffend Altersteilzeit und Teildienstfähigkeit im Schreiben vom 10.8.1999, Az. 21 - P 1400 - 31/23 - 35 122, geändert durch Schreiben vom 11.7.2001, Az. 21 - P 1400 - 31/37 - 1 199, mit Wirkung vom 1. Juni 2002 gegenstandslos.

Flaig
Ministerialdirektor

**Inhaltliche Festlegungen für ein Formblatt
zur Überprüfung der Dienstfähigkeit bei Ruhestandsversetzungen**

Erster Teil

Darstellung des Sachverhaltes durch den Dienstvorgesetzten:

1. Angaben zur Person
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Amts-/Dienstbezeichnung, Besoldungsgruppe, Dienststelle).
2. Funktion
Konkrete und umfassende Beschreibung des Anforderungsprofils des derzeit ausgeübten Dienstpostens (ausführliche Tätigkeitsbeschreibung, Art der Tätigkeit, physische und psychische Anforderungen und Belastungen).
3. Bisheriger Krankheitsverlauf
(aus der Sicht des Dienstvorgesetzten)
 - Fehlzeitentwicklung (Anzahl und Verteilung)
 - Ist der Bedienstete derzeit dienstunfähig erkrankt?
Wenn ja, seit wann?
 - Wurde innerhalb der letzten 6 Monate mehr als 3 Monate kein Dienst geleistet?
4. Beschreibung der Auswirkungen der Erkrankung auf die Fähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten aus der Sicht des Dienstvorgesetzten (gesundheitsbezogene Leistungseinschränkungen).
5. Darstellung der im Vorfeld vorgenommenen Präventionsmaßnahmen zur Erhaltung der Dienstfähigkeit und Begründung, warum diese aus Sicht des Dienstvorgesetzten nicht erfolgreich waren.

6. Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung aus Sicht des Dienstvorgesetzten
Beschreibung des Anforderungsprofils und der Belastungen (entsprechend 2.) bei den anderweitigen Verwendungsmöglichkeiten.
7. Anlass für den Gutachtensauftrag (Antrag des Beamten/Richters oder Zurruhe-setzungsverfahren auf Veranlassung des Dienstherrn).
8. Sonstige der Dienststelle bekannten Umstände, die für die Abfassung des amts-ärztlichen Zeugnisses wesentlich erscheinen (ggf. als Anlage).
9. Liegt eine anerkannte Gleichstellung oder eine Schwerbehinderung im Sinn des SGB IX vor?

Zweiter Teil

Konkrete Fragen des Dienstvorgesetzten an den Begutachtungsarzt:

1. (Funktionale) Ärztliche Diagnose und Gesamtbeurteilung
(Fragebereich VV Nr. 4.2.5.1)
Auswirkungen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Einzelkrankheiten und Gesamtbefund) auf die dienstliche Leistungsfähigkeit, **soweit** dies zur Begrün-dung der Personalentscheidung erforderlich ist.
 - 1.1 Gesundheitliche Beeinträchtigungen (negatives Leistungsbild);
Leistungseinschränkungen (Bestehen Funktionseinschränkungen und, wenn ja, welche? [z.B. kein Publikumsverkehr, Unterbrechungen erforderlich, Reduzie-rung der Arbeitszeit erforderlich, keine Arbeiten unter Zeitdruck, keine stehen-de/sitzende Tätigkeit]).
 - 1.2 Verbliebene Leistungsfähigkeit (positives Leistungsbild).
2. Sind für die Gesamtbeurteilung Stellungnahmen anderer Ärzte herangezogen worden?
(Falls ja, Angabe der Fachrichtung und Datum der Stellungnahme).
Sind aus der Sicht des begutachtenden Arztes weitere Untersuchungen erforder-lich?

3. Besteht Aussicht auf Wiederherstellung der vollen tätigkeitsbezogenen Leistungsfähigkeit innerhalb der nächsten 6 Monate? Wenn nein, ist die Wiederherstellung zu einem späteren Zeitpunkt wahrscheinlich? (Fragebereich VV Nr. 4.2.5.2).
4. Sind zur Erhaltung der Dienstfähigkeit, Verbesserung oder Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit Behandlungsmaßnahmen erfolgversprechend (Rehabilitationsmaßnahmen, psychotherapeutische Behandlung, ambulante oder stationäre ärztliche Behandlung, Heilkur etc.)? (Fragebereich VV Nr. 4.2.5.2).
5. Wird ein Antrag nach dem SGB IX für sinnvoll erachtet?
6. Besteht infolge der Erkrankungen aus ärztlicher Sicht eine dauernde Unfähigkeit zur Erfüllung der Pflichten gemäß der oben beschriebenen bisherigen Tätigkeit?
7. Gesundheitliche Eignung für die oben beschriebenen anderweitigen Verwendungsmöglichkeiten (Fragebereich VV Nr. 4.2.5.3).
8. Gesundheitliche Eignung für sonstige aus der Sicht des begutachtenden Arztes in Frage kommende Verwendungsmöglichkeiten.
Darstellung entsprechend zweiter Teil Nr. 1 des Formblatts.
9. Ist eine Nachuntersuchung angezeigt (im Fall der Zurruesetzung zum Zwecke der Reaktivierung)? Wenn ja, wann? (Fragebereich VV Nr. 4.2.5.4).

.....
(Behörde)

....., den
(Ort) (Datum)

Niederschrift^{*)}
über die Vereidigung

des - der -
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

geboren am in
(Geburtsdatum) (Geburtsort)

Nach Belehrung über Inhalt und Bedeutung des Dienstoides leistet der Beamte -
die Beamtin den Dienstoid unter Erheben der Hand durch Nachsprechen der Ei-
desformel:

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bun-
desrepublik Deutschland und der Verfassung des
Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und
gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so
wahr mir Gott helfe."

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

.....
(Vor- und Zuname)

Dies wird bescheinigt:

.....
(Dienstvorgesetzter oder sein Beauftragter)

^{*)} Die Worte "so wahr mir Gott helfe" sind bei ihrer Weglassung (vgl. Art. 66 Abs. 2 BayBG) zu streichen.

Anlage 3
(s. VV Nr. 2.6.1 zu Art. 77 BayBG)

Vorname, Name		Amtsbezeichnung	
BesGr	seit	Dienststelle	

An (Dienstvorgesetzter)

Abrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen für 20__

Ifd. Nr.	Stelle/Behörde, für die die Tätigkeit ausgeübt wird		Art der Nebentätigkeit		Ausübung		G V
					von	bis	
a)	b)		c)		d)	e)	f)
	Im Abrechnungsjahr zugeflossene Vergütungen				abgetretene Vergütungen		
	Gesamtbetrag		davon bereits abgeliefert	davon für das Vorjahr			
	g)		h)	i)	j)		
	Im Abrechnungsjahr zugeflossene Vergütungen				abgetretene Vergütungen		
	Gesamtbetrag		davon bereits abgeliefert	davon für das Vorjahr			
	g)		h)	i)	j)		
	Im Abrechnungsjahr zugeflossene Vergütungen				abgetretene Vergütungen		
	Gesamtbetrag		davon bereits abgeliefert	davon für das Vorjahr			
	g)		h)	i)	j)		

Ifd. Nr.	Stelle/Behörde, für die die Tätigkeit ausgeübt wird	Art der Nebentätigkeit	Ausübung		G V f)
			von	bis	
a)	b)	c)	d)	e)	f)
	Im Abrechnungsjahr zugeflossene Vergütungen			abgetretene Vergütungen	
	Gesamtbetrag	davon bereits abgeliefert	davon für das Vorjahr		
	g)	h)	i)		j)
Ifd. Nr.	Stelle/Behörde, für die die Tätigkeit ausgeübt wird	Art der Nebentätigkeit	Ausübung		G V f)
a)	b)	c)	d)	e)	f)
	Im Abrechnungsjahr zugeflossene Vergütungen			abgetretene Vergütungen	
	Gesamtbetrag	davon bereits abgeliefert	davon für das Vorjahr		
	g)	h)	i)		j)
Ifd. Nr.	Stelle/Behörde, für die die Tätigkeit ausgeübt wird	Art der Nebentätigkeit	Ausübung		G V f)
a)	b)	c)	d)	e)	f)
	Im Abrechnungsjahr zugeflossene Vergütungen			abgetretene Vergütungen	
	Gesamtbetrag	davon bereits abgeliefert	davon für das Vorjahr		
	g)	h)	i)		j)
Ifd. Nr.	Stelle/Behörde, für die die Tätigkeit ausgeübt wird	Art der Nebentätigkeit	Ausübung		G V f)
a)	b)	c)	d)	e)	f)
	Im Abrechnungsjahr zugeflossene Vergütungen			abgetretene Vergütungen	
	Gesamtbetrag	davon bereits abgeliefert	davon für das Vorjahr		
	g)	h)	i)		j)

Ich versichere hiermit pflichtgemäß die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Hinweise:

1. In den Vordruck aufzunehmen sind alle Nebentätigkeiten, für die Vergütungen im Sinne der Nr. 2 gewährt worden sind. Soweit Nebentätigkeiten nicht während des ganzen Kalenderjahres ausgeübt werden, ist das Datum des Beginns bzw. der Beendigung in Spalte d) bzw. e) anzugeben. In Spalte f) des Vordrucks ist anzugeben, ob die Nebentätigkeit aufgrund einer Genehmigung oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt wird. Hierbei sind folgende Abkürzungen zu verwenden:

G = Genehmigung **V** = Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn

2. Anzugeben sind die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen oder im gleichstehenden Dienst (§ 4 BayNV) und für Nebentätigkeiten, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden (ausgenommen die unter Nr. 3 angegebenen Vergütungen). Dies gilt auch für abgetretene Vergütungsansprüche. Diese sind jedoch gesondert in Spalte j) des Vordrucks einzutragen.

Ist eine Vergütung für eine Tätigkeit zugeflossen, die in den vorhergegangenen Jahren ausgeübt worden ist, so ist diese im Gesamtbetrag in Spalte g) des Vordrucks sowie daneben gesondert in Spalte i) des Vordrucks aufzunehmen. Vergütungen für Tätigkeiten in mehreren Kalenderjahren sind entsprechend aufzuteilen. Ist in den Fällen einer nachträglich zugeflossenen Vergütung für das dem abgelaufenen Kalenderjahr vorhergegangene Jahr keine Erklärung abgegeben worden, so ist dies nachzuholen.

Die im Gesamtbetrag in Spalte g) des Vordrucks enthaltenen Vergütungen oder Teile von Vergütungen, die bereits abgeliefert worden sind, sind zusätzlich in Spalte h) des Vordrucks auszuweisen.

3. Nicht anzugeben sind Vergütungen für

- 3.1 eine Lehr- oder Unterrichtstätigkeit,
- 3.2 eine Mitwirkung bei Prüfungen,
- 3.3 eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine Vortragstätigkeit,
- 3.4 Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
- 3.5 eine mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Beamten an öffentlichen Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und Anstalten, die nicht unter § 1 Satz 3 BayNV fallen,
- 3.6 Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,
- 3.7 Gutachtertätigkeiten von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten für Versicherungsträger oder für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- 3.8 ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verrichtungen der in Nummer 3.7 genannten Personen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,
- 3.9 Arbeitnehmererfindungen,
- 3.10 Tätigkeiten, die ausschließlich während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs von mehr als drei Monaten oder in besonderen Ausnahmefällen von mehr als einem Monat ausgeübt werden.

4. Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen. Nicht als Vergütung gelten:

- Der Ersatz von Fahrkosten;
- Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe des festen Betrages, den die Reisekostenvorschriften für Beamte für den vollen Kalendertag einschließlich Übernachtung vorsehen oder bei Nachweis höherer Mehraufwendungen bis zur Höhe dieses Betrags; die nach den Reisekostenvorschriften für Beamte geltenden Sätze für Tage- und Übernachtungsgelder betragen:

für eintägige Dienstreisen	15,00 €
für mehrtägige Dienstreisen	21,50 € pro Tag
für eine Übernachtung	18,50 €

- die vereinnahmte Umsatzsteuer;
- der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird.

5. Soweit im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit Aufwendungen entstanden sind, die nicht besonders ersetzt wurden (§ 10 Abs. 2 BayNV), sind auf der Vorderseite dieses Blattes ergänzende Angaben erforderlich. In Spalte 7 können sonstige im Zusammenhang mit der Ausübung der Nebentätigkeit stehende Aufwendungen angegeben werden. Erforderlichenfalls sind diese auf einem besonderen Blatt zusammen zu stellen und zu erläutern.

6. Vergütungen für die unter Nr. 2 aufgeführten Nebentätigkeiten sind von dem Beamten insoweit an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten den Höchstbetrag nach § 9 Abs. 3 Satz 1 BayNV übersteigen. Dieser ablieferungs freie Höchstbetrag beträgt bei Beamten der Besoldungsgruppen

A 1	bis	A 8	3.684 €
A 9	bis	A 12	4.296 €
A 13	bis	A 16 und B 1	4.908 €
B 2	bis	B 5	5.520 €
B 6	und höher		6.144 €

Bei Nebentätigkeiten als Aufsichtsrat, Vorstand oder in einem sonstigen Organ oder Gremium eines privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmens sowie bei (sonstigen) Nebentätigkeiten für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts **entfällt** der Ablieferungsfreibetrag (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BayNV), soweit die oberste Dienstbehörde nicht eine Ausnahme von der vollen Ablieferungspflicht gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV zugelassen hat.

7. Wird der abzuführende Betrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so wird von dem rückständigen Betrag ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit für jeden vollen Monat ein Zuschlag in Höhe von 0,5 v.H. erhoben.

Dienststelle
Aktenzeichen

Berechnung des abzuliefernden Betrages der Nebentätigkeitsvergütungen für

Amtsbezeichnung	Vorname, Familienname
Dienststelle	

1. Vergütungen, auf die der Ablieferungsfreibetrag Anwendung findet

	20__		20__	
1.1 Von den 20__ zugeflossenen Vergütungen entfallen auf	€		€	
1.2 Nicht ersetzte Aufwendungen gem. § 10 Abs. 2 BayNV	-	€	-	€
1.3 Verbleibender Betrag	=	€	=	€
1.4 Im Vorjahr belassene Vergütungen	+	€		
1.5 Summe aus Nrn. 1.3 und 1.4 der Vorjahresspalte	=	€		
1.6 Ablieferungsfreibetrag (Besoldungsgruppe _____)	-	€	-	€
1.7 Verbleibender Betrag	=	€	=	€
1.8 Summe der Beträge 1.7			=	€

2. Vergütungen, die der vollen Ablieferungspflicht unterliegen

2.1 Im Kalenderjahr zugeflossene Vergütungen		€
2.2 Im Kalenderjahr abgetretene Vergütungen	+	€
2.3 Nicht ersetzte Aufwendungen gem. § 10 Abs. 2 BayNV	-	€
2.4 Verbleibender Betrag	=	€

3. Gesamtabrechnung

3.1 Betrag Nummer 1.8		€
3.2 Betrag Nummer 2.4	+	€
3.3 Abzuliefernder Gesamtbetrag	=	€
3.4 Bereits abgeliefert bzw. abgetreten	-	€
3.5 Noch abzuliefern	=	€
3.6 Wieder auszusahlen	=	€

Ort, Datum	Rechnerisch richtig
------------	---------------------

Ressort/Einzelplan

Zahl der **Ersatzstellen**^{*)} für Altersteilzeit (Art. 6d Haushaltsgesetz) am _____

BesGr der Ersatzstelle	zum Stichtag besetzt mit	Anzahl ^{**)}	
		TZ ^{***)}	BL ^{****)}
Höherer Dienst			
Gehobener Dienst			
Mittlerer Dienst			
Einfacher Dienst			
Summe			

*) ausschließlich Altersteilzeit – nicht Begrenzte Dienstfähigkeit
 **) Summe der Stellen (-bruchteile) pro BesGr mit 2 Nachkommastellen
 ***) Teilzeitmodell
 ****) Blockmodell

Staatsministerium der Finanzen / Epl. 06

Ressort/Einzelplan

Zahl der **Ersatzstellen**^{*)} für Altersteilzeit (Art. 6d Haushaltsgesetz) am 01.07.2001

BesGr der Ersatzstelle	zum Stichtag besetzt mit	Anzahl ^{**)}	
		TZ ^{***)}	BL ^{****)}
Höherer Dienst			
BesGr A16	BesGr A16 (mit Kostenausgl.)		2,25
BesGr A13	BesGr A13		4,75
Gehobener Dienst			
BesGr A 9	BesGr A 9	3,00	
BesGr A 9	Anwärter des geh. Dienstes	4,00	22,00
Mittlerer Dienst			
BesGr A 6	BesGr A 6	1,00	
BesGr A 6	Anwärter des mitt. Dienstes		11,00
Einfacher Dienst			
BesGr A 4	BesGr A 4		
Summe		8,00	40,00

*) ausschließlich Altersteilzeit – nicht Begrenzte Dienstfähigkeit

**) Summe der Stellen (-bruchteile) pro BesGr mit 2 Nachkommastellen

***) Teilzeitmodell

****) Blockmodell

Vereinbarung

über

die gewerkschaftliche Beteiligung bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse (Art. 104 BayBG)

Die Regelung und Ausgestaltung der Beamtenverhältnisse durch den Gesetz- und Verordnungsgeber ist gem. Art. 33 Abs. 5 GG durch die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums gewährleistet. Um die berechtigten Interessen der Beamtinnen und Beamten hinreichend berücksichtigen und würdigen zu können, räumt Art. 104 BayBG den Spitzenorganisationen bei allgemeinen Regelungen beamtenrechtlicher Verhältnisse ein Beteiligungsrecht ein.

Zur dauerhaften Verfahrensausgestaltung auf Grundlage der derzeitigen gesetzlichen Regelung (Art. 104 BayBG) und zur Sicherstellung einer effizienten Beteiligung wird - auch im Hinblick auf Art. 9 Abs. 3 GG - nachfolgende **Vereinbarung** getroffen, die die gesetzliche Regelung ausfüllt, konkretisiert und die Einzelheiten des Beteiligungsverfahrens festlegt.

Gemeinsames Ziel ist eine Fortsetzung der umfassenden, vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit bei der Gestaltung beamtenrechtlicher Regelungen, um möglichst einvernehmlich sachgerechte Lösungen zu erreichen.

§ 1

Anwendungsbereich

Begriff der allgemeinen Regelungen i.S.v. Art. 104 BayBG

(1) Allgemeine Regelungen i.S.v. Art. 104 BayBG sind alle Rechtsnormen des Bayerischen Landesrechts (Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften einschließlich allgemeiner Erlasse und Rundschreiben), die materielle Auswirkung auf bestehende und künftige Beamtenverhältnisse haben. Beteiligungspflichtig sind auch Regelungen, die nur auf Angehörige bestimmter Beamtengruppen gerichtet sind.

- (2) Keine allgemeinen Regelungen im Sinne von Absatz 1 sind Rundschreiben zur Durchführung und Auslegung von Gesetzen, die lediglich der Umsetzung höchst-richterlicher Entscheidungen in die Verwaltungspraxis dienen oder auf bestehende Regelungen hinweisen; diese Rundschreiben werden dem BBB zeitgleich zur Information übersandt. Nicht beteiligungspflichtig sind Einzelfallentscheidungen sowie Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben, die unmittelbar die innerdienstlichen persönlichen und sozialen Angelegenheiten von Beamten im Geschäftsbereich nur einer obersten Dienstbehörde regeln und der personalvertretungsrechtlichen Mitwirkung unterliegen.
- (3) Nicht ausreichend für die Begründung eines förmlichen Beteiligungsverfahrens ist die bloße Auswirkung einer Regelung auf die Rechtsverhältnisse der Beamten. Die Regelung muss vielmehr unmittelbar die Rechtsverhältnisse der Beamten zum Gegenstand haben, um ein Beteiligungsrecht zu begründen.

§ 2

Spitzengespräche

Über allgemeine und grundsätzliche Fragen der Dienstrechtspolitik und allgemeine Regelungen beamtenrechtlicher Verhältnisse werden auch in Zukunft mindestens zweimal jährlich Spitzengespräche stattfinden. Die Gespräche können gemeinsam mit den anderen Spitzenorganisationen (Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Bayern und Bayerischer Richterverein e.V.) oder auf Wunsch getrennt geführt werden. Die Termine für Spitzengespräche und Gespräche aus besonderem Anlass werden einvernehmlich vereinbart.

Die Gespräche werden auf beiden Seiten von entscheidungsbefugten Vertretern geführt, Spitzengespräche werden im Regelfall für das Bayerische Staatsministerium der Finanzen vom Staatsminister bzw. dem Staatssekretär oder bei deren Verhinderung vom Amtschef und für den BBB vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geführt.

§ 3

Fachgespräche

- (1) Zur Erörterung allgemeiner dienstrechtlicher Themen und konkreter dienstrechtlicher Vorhaben zur Regelung beamtenrechtlicher Verhältnisse sowie von Initiativen der Spitzenorganisationen werden zunächst auf Fachebene Gespräche vereinbart; § 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Fachgespräche dienen der frühzeitigen Information und eröffnen dem BBB die Möglichkeit, sich frühzeitig und umfassend mit den in Aussicht genommenen allgemeinen Regelungen zu befassen.
- (2) Soweit beamtenrechtliche Verhältnisse durch Rechtsverordnung, Verwaltungsvorschrift oder Rundschreiben geregelt werden, versuchen das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und der BBB im Rahmen des Fachgesprächs sich auf Eckpunkte zu verständigen.

§ 4

Frühzeitige Information

- (1) Das Staatsministerium der Finanzen informiert den BBB, soweit im Einzelfall möglich, über bayerische Bundesratsinitiativen.
- (2) Zur Vorbereitung eines Fachgesprächs und zur frühzeitigen Information sollen dem BBB die Entwürfe des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen bereits im Zeitpunkt der Zuleitung an die Ressorts (also parallel zur Ressortanhörung) übersandt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Entwürfe vor der Ressortabstimmung keinen Anspruch auf Verbindlichkeit erheben können. Die zugeleiteten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln, was eine verbandsinterne Information aber nicht ausschließt.
Der BBB kann innerhalb der den Ressorts eingeräumten Äußerungsfrist schriftlich zum Entwurf Stellung nehmen. Auf Wunsch des BBB erfolgt zur Erörterung ein Fachgespräch.

§ 5

Förmliches Beteiligungsverfahren - Art. 104 Abs. 3 BayBG

- (1) Nach der Ressortabstimmung wird dem BBB der Entwurf der Staatsregierung zugeleitet. Wurde der BBB parallel zur Ressortanhörung beteiligt, werden gleichzeitig die nicht berücksichtigten Vorschläge erläutert.
- (2) Die Frist zur Einlassung muss dem Umfang und der Bedeutung des Regelungsvorhabens angemessen sein. Sie beträgt sechs Wochen. Im Einvernehmen kann die Frist verkürzt oder verlängert werden.
- (3) Der BBB kann zum Entwurf schriftlich innerhalb der Einlassungsfrist Stellung nehmen, die gemeinsame Erörterung des Entwurfs und der Stellungnahme in einem Gespräch (Beteiligungsgespräch) verlangen und zum Ergebnis endgültig schriftlich Stellung nehmen. Das Beteiligungsgespräch wird bei Angelegenheiten von herausragender Bedeutung vom Staatsminister oder vom Staatssekretär (bzw. bei deren Verhinderung vom Amtschef oder dessen Vertreter) geführt, die übrigen Regelungsvorhaben können auf Abteilungsleiterebene und - soweit es sich um Angelegenheiten rein fachlicher Bedeutung handelt - auf Referentenebene behandelt werden. Das Beteiligungsgespräch wird gemeinsam mit Vertretern anderer Spitzenorganisationen oder auf Wunsch getrennt geführt. Ort und Zeit des Beteiligungsgesprächs werden einvernehmlich festgelegt.
- (4) Wird der Entwurf nachträglich wesentlich verändert, ohne dass diese Änderung bereits im Beteiligungsgespräch erörtert worden ist, so ist der geänderte Entwurf erneut dem BBB zuzuleiten und auf Wunsch ein erneutes Beteiligungsgespräch durchzuführen.
- (5) Nicht berücksichtigte Vorschläge des BBB werden bei den einschlägigen Bestimmungen mit Begründung und einer Stellungnahme der Staatsregierung den gesetzgebenden Körperschaften mitgeteilt und erläutert. Bei Vorlagen an die Staatsregierung (z.B. beim Erlass von Rechtsverordnungen) wird entsprechend verfahren.

§ 6

Initiativen des BBB

- (1) Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen muss sich mit Vorschlägen und Initiativen des BBB zur Regelung beamtenrechtlicher Verhältnisse befassen und dazu in angemessener Frist Stellung nehmen (Befassungs- und Begründungspflicht). §§ 2 und 3 bleiben unberührt. Soweit es sich um Initiativen handelt, die thematisch bereits Gegenstand eines Fach-, Spitzen- oder Beteiligungsgesprächs oder einer inhaltsgleichen Initiative einer Spitzenorganisation waren, gilt dies nur, wenn sachlich neue Gesichtspunkte vorgetragen werden.
- (2) Sonstige Vorhaben können vereinbart werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

München, den 18. Dezember 1996

Erwin Huber
Staatsminister

Dieter Kattenbeck
Vorsitzender des BBB

Vereinbarung

über

die gewerkschaftliche Beteiligung bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse (Art. 104 BayBG)

Die Regelung und Ausgestaltung der Beamtenverhältnisse durch den Gesetz- und Verordnungsgeber ist gem. Art. 33 Abs. 5 GG durch die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums gewährleistet. Um die berechtigten Interessen der Beamtinnen und Beamten hinreichend berücksichtigen und würdigen zu können, räumt Art. 104 BayBG den Spitzenorganisationen bei allgemeinen Regelungen beamtenrechtlicher Verhältnisse ein Beteiligungsrecht ein.

Zur dauerhaften Verfahrensausgestaltung auf Grundlage der derzeitigen gesetzlichen Regelung (Art. 104 BayBG) und zur Sicherstellung einer effizienten Beteiligung wird - auch im Hinblick auf Art. 9 Abs. 3 GG - nachfolgende **Vereinbarung** getroffen, die die gesetzliche Regelung ausfüllt, konkretisiert und die Einzelheiten des Beteiligungsverfahrens festlegt.

Gemeinsames Ziel ist eine Fortsetzung der umfassenden, vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit bei der Gestaltung beamtenrechtlicher Regelungen, um möglichst einvernehmlich sachgerechte Lösungen zu erreichen.

§ 1

Anwendungsbereich

Begriff der allgemeinen Regelungen i.S.v. Art. 104 BayBG

(1) Allgemeine Regelungen i.S.v. Art. 104 BayBG sind alle Rechtsnormen des Bayerischen Landesrechts (Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften einschließlich allgemeiner Erlasse und Rundschreiben), die materielle Auswirkung auf bestehende und künftige Beamtenverhältnisse haben. Beteiligungspflichtig sind auch Regelungen, die nur auf Angehörige bestimmter Beamtengruppen gerichtet sind.

- (2) Keine allgemeinen Regelungen im Sinne von Absatz 1 sind Rundschreiben zur Durchführung und Auslegung von Gesetzen, die lediglich der Umsetzung höchst-richterlicher Entscheidungen in die Verwaltungspraxis dienen oder auf bestehende Regelungen hinweisen; diese Rundschreiben werden dem DGB zeitgleich zur Information übersandt. Nicht beteiligungspflichtig sind Einzelfallentscheidungen sowie Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben, die unmittelbar die innerdienstlichen persönlichen und sozialen Angelegenheiten von Beamten im Geschäftsbereich nur einer obersten Dienstbehörde regeln und der personalvertretungsrechtlichen Mitwirkung unterliegen.
- (3) Nicht ausreichend für die Begründung eines förmlichen Beteiligungsverfahrens ist die bloße Auswirkung einer Regelung auf die Rechtsverhältnisse der Beamten. Die Regelung muss vielmehr unmittelbar die Rechtsverhältnisse der Beamten zum Gegenstand haben, um ein Beteiligungsrecht zu begründen.

§ 2

Spitzengespräche

Über allgemeine und grundsätzliche Fragen der Dienstrechtspolitik und allgemeine Regelungen beamtenrechtlicher Verhältnisse werden auch in Zukunft mindestens zweimal jährlich Spitzengespräche stattfinden. Die Gespräche können gemeinsam mit den anderen Spitzenorganisationen (Bayerischer Beamtenbund e.V. im Deutschen Beamtenbund und Bayerischer Richterverein e.V.) oder auf Wunsch getrennt geführt werden. Die Termine für Spitzengespräche und Gespräche aus besonderem Anlass werden einvernehmlich vereinbart.

Die Gespräche werden auf beiden Seiten von entscheidungsbefugten Vertretern geführt, Spitzengespräche werden im Regelfall für das Bayerische Staatsministerium der Finanzen vom Staatsminister bzw. dem Staatssekretär oder bei deren Verhinderung vom Amtschef und für den DGB vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geführt.

§ 3

Fachgespräche

- (1) Zur Erörterung allgemeiner dienstrechtlicher Themen und konkreter dienstrechtlicher Vorhaben zur Regelung beamtenrechtlicher Verhältnisse sowie von Initiativen der Spitzenorganisationen werden zunächst auf Fachebene Gespräche vereinbart; § 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Fachgespräche dienen der frühzeitigen Information und eröffnen dem DGB die Möglichkeit, sich frühzeitig und umfassend mit den in Aussicht genommenen allgemeinen Regelungen zu befassen.
- (2) Soweit beamtenrechtliche Verhältnisse durch Rechtsverordnung, Verwaltungsvorschrift oder Rundschreiben geregelt werden, versuchen das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und der DGB im Rahmen des Fachgesprächs, sich auf Eckpunkte zu verständigen.

§ 4

Frühzeitige Information

- (1) Das Staatsministerium der Finanzen informiert den DGB, soweit im Einzelfall möglich, über bayerische Bundesratsinitiativen.
- (2) Zur Vorbereitung eines Fachgesprächs und zur frühzeitigen Information sollen dem DGB die Entwürfe des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen bereits im Zeitpunkt der Zuleitung an die Ressorts (also parallel zur Ressortanhörung) übersandt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Entwürfe vor der Ressortabstimmung keinen Anspruch auf Verbindlichkeit erheben können. Die zugeleiteten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln, was eine verbandsinterne Information aber nicht ausschließt.
Der DGB kann innerhalb der den Ressorts eingeräumten Äußerungsfrist schriftlich zum Entwurf Stellung nehmen. Auf Wunsch des DGB erfolgt zur Erörterung ein Fachgespräch.

§ 5

Förmliches Beteiligungsverfahren - Art. 104 Abs. 3 BayBG

- (1) Nach der Ressortabstimmung wird dem DGB der Entwurf der Staatsregierung zugeleitet. Wurde der DGB parallel zur Ressortanhörung beteiligt, werden gleichzeitig die nicht berücksichtigten Vorschläge erläutert.
- (2) Die Frist zur Einlassung muss dem Umfang und der Bedeutung des Regelungsvorhabens angemessen sein. Sie beträgt sechs Wochen. Im Einvernehmen kann die Frist verkürzt oder verlängert werden.
- (3) Der DGB kann zum Entwurf schriftlich innerhalb der Einlassungsfrist Stellung nehmen, die gemeinsame Erörterung des Entwurfs und der Stellungnahme in einem Gespräch (Beteiligungsgespräch) verlangen und zum Ergebnis endgültig schriftlich Stellung nehmen. Das Beteiligungsgespräch wird bei Angelegenheiten von herausragender Bedeutung vom Staatsminister oder vom Staatssekretär (bzw. bei deren Verhinderung vom Amtschef oder dessen Vertreter) geführt, die übrigen Regelungsvorhaben können auf Abteilungsleiterebene und - soweit es sich um Angelegenheiten rein fachlicher Bedeutung handelt - auf Referentenebene behandelt werden. Das Beteiligungsgespräch wird gemeinsam mit Vertretern anderer Spitzenorganisationen oder auf Wunsch getrennt geführt. Ort und Zeit des Beteiligungsgesprächs werden einvernehmlich festgelegt.
- (4) Wird der Entwurf nachträglich wesentlich verändert, ohne dass diese Änderung bereits im Beteiligungsgespräch erörtert worden ist, so ist der geänderte Entwurf erneut dem DGB zuzuleiten und auf Wunsch ein erneutes Beteiligungsgespräch durchzuführen.
- (5) Nicht berücksichtigte Vorschläge des DGB werden bei den einschlägigen Bestimmungen mit Begründung und einer Stellungnahme der Staatsregierung den gesetzgebenden Körperschaften mitgeteilt und erläutert. Bei Vorlagen an die Staatsregierung (z.B. beim Erlass von Rechtsverordnungen) wird entsprechend verfahren.

§ 6

Initiativen des DGB

- (1) Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen muss sich mit Vorschlägen und Initiativen des DGB zur Regelung beamtenrechtlicher Verhältnisse befassen und dazu in angemessener Frist Stellung nehmen (Befassungs- und Begründungspflicht). §§ 2 und 3 bleiben unberührt. Soweit es sich um Initiativen handelt, die thematisch bereits Gegenstand eines Fach-, Spitzen- oder Beteiligungsgesprächs oder einer inhaltsgleichen Initiative einer Spitzenorganisation waren, gilt dies nur, wenn sachlich neue Gesichtspunkte vorgetragen werden.
- (2) Sonstige Vorhaben können vereinbart werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

München, den 18. Dezember 1996

Erwin Huber
Staatsminister

Fritz Schösser
Vorsitzender des DGB

(Beurteilungsbogen für periodische Beurteilungen von Beamten des gehobenen und höheren Dienstes)

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr. (Jahr)

Dienstliche Beurteilung

Periodische Beurteilung
gemäß §§ 48 ff LbV

Zwischenbeurteilung

Beurteilung aus besonderem Anlass
Anlass:

Beurteilungsbeitrag

Für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

(bei Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung

Beurteilungszeitraum vom bis

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von bis (teilzeitbeschäftigt mit ... Wochenstd von bis)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Beurteilungsmerkmale

2.1 Fachliche Leistung

2.1.1 Arbeitserfolg

- Arbeitsmenge ()
- Arbeitsgüte ()
(Sorgfalt und Gründlichkeit, Beachten von inhaltlichen und formalen Vorgaben, sonstiges:)

2.1.2 Arbeitsweise

- Eigeninitiative; Selbständigkeit ()
(Handeln ohne Anstoß und Anleitung)
- Planungsvermögen ()
(zielgerichtetes Ausrichten von Arbeitsabläufen)
- Organisationsfähigkeit ()
(Selbstorganisation, Setzen von Prioritäten)
- Arbeitstempo ()
- Teamverhalten ()
(Zusammenarbeit mit Vorgesetzten, Zusammenarbeit mit Kollegen, Konfliktbewältigung, Informations- und Kommunikationsverhalten)
- Verhalten nach außen ()
(Umgang mit den Bürgern, nachgeordneten Behörden, anderen Dienststellen und Institutionen; dienstleistungsorientiertes Verhalten)
- wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein ()
(Inanspruchnahme von Personalkapazitäten und Sachmitteln)
- ()
(ggf. weitere Einzelmerkmale nach Festlegung durch die obersten Dienstbehörden allgemein für ihren Geschäftsbereich oder für bestimmte Fachbereiche)

2.1.3 Führungsverhalten

- Organisation ()
- Anleitung und Aufsicht ()
(fachliche Anleitung, Führen durch Zielvereinbarungen,
kooperativer Führungsstil, Delegation)
- Motivation und Förderung der Mitarbeiter ()
(Förderung der Selbständigkeit und Eigenverantwortung,
Förderung der beruflichen Fortentwicklung)
- ()
(ggf. weitere Einzelmerkmale nach Festlegung durch die
obersten Dienstbehörden allgemein für ihren Geschäftsbereich
oder für bestimmte Fachbereiche)

2.2 Eignung und Befähigung

2.2.1 Eignung

- Auffassungsgabe ()
- geistige Beweglichkeit ()
(Kreativität, Aufgeschlossenheit für neue Aufgaben)
- Urteilsvermögen ()
- Entschlusskraft, Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft ()
- Einsatzbereitschaft ()
(Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben,
Engagement)
- Belastbarkeit ()
(physische Belastbarkeit, psychische Belastbarkeit,
Gesundheitszustand)
- Führungspotential ()
- ()
(ggf. weitere Einzelmerkmale nach Festlegung durch die
obersten Dienstbehörden allgemein für ihren Geschäftsbereich
oder für bestimmte Fachbereiche)

2.2.2 Befähigung

- Fachkenntnisse ()
- mündliche Ausdrucksfähigkeit ()
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit ()
- Verhandlungsgeschick ()
- Fortbildungstreiben ()
- ()
(ggf. weitere Einzelmerkmale nach Festlegung durch die obersten Dienstbehörden allgemein für ihren Geschäftsbereich oder für bestimmte Fachbereiche)
- sonstiges fachliches Können
(z.B. pädagogische Befähigung, Fremdsprachenkenntnisse, EDV-Kenntnisse, andere Spezialkenntnisse)

3. Ergänzende Bemerkungen

(z.B. dienstpostenbezogene Gewichtung der Unterpunkte, Berücksichtigung einer Schwerbehinderung beim Beurteilungsmaßstab, Personalratstätigkeit oder Wahrnehmung sonstiger besonderer Funktionen, Besonderheiten wie Unterrichtstätigkeit usw.).

4. Gesamturteil ()

5. Verwendungseignung

- 5.1 Aufstiegseignung in die nächsthöhere Laufbahn
- 5.2 Führungseignung
- 5.3 sonstige Verwendungseignung
(Dienstposten, Dienststellen, evtl. Einschränkungen)

Dienstvorgesetzte(r)

(Dienststelle)

(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

, den

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

ohne Einwendungen

Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....
(Ort)

, den
(Datum)

.....
(Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 LbV eröffnet erhalten:

.....
(Ort)

, den
(Datum)

.....
(Unterschrift des beurteilten Beamten
Unterschrift der beurteilten Beamtin)

**Einverstanden / geändert
(§ 53 Abs. 2 LbV)**

.....
(Ort)

, den
(Datum)

.....
(Dienststelle)

.....
Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 5 LbV nochmals eröffnet erhalten:

.....
(Ort)

, den
(Datum)

.....
(Unterschrift des beurteilten Beamten
Unterschrift der beurteilten Beamtin)

(Beurteilungsbogen für periodische Beurteilungen von Beamten des mittleren Dienstes)

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr. (Jahr)

Dienstliche Beurteilung

Periodische Beurteilung
gemäß §§ 48 ff LbV

Zwischenbeurteilung

Beurteilung aus besonderem Anlass
Anlass:

Beurteilungsbeitrag

Für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

(bei Beamten im Eingangsamts: Ablauf der Probezeit am))

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung

Beurteilungszeitraum vom bis

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von bis (teilzeitbeschäftigt mit ... Wochenstd von bis)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Beurteilungsmerkmale

2.1 Fachliche Leistung

2.1.1 Arbeitserfolg

- Arbeitsmenge ()
- Arbeitsgüte ()
(Sorgfalt und Gründlichkeit, Beachten von inhaltlichen und formalen Vorgaben, sonstiges:)

2.1.2 Arbeitsweise

- Eigeninitiative; Selbständigkeit ()
(Handeln ohne Anstoß und Anleitung)
- Organisationsfähigkeit ()
(Selbstorganisation, Setzen von Prioritäten)
- Arbeitstempo ()
- Teamverhalten ()
(Zusammenarbeit mit Vorgesetzten, Zusammenarbeit mit Kollegen, Konfliktbewältigung, Informations- und Kommunikationsverhalten)
- Verhalten nach außen ()
(Umgang mit den Bürgern, nachgeordneten Behörden, anderen Dienststellen und Institutionen; dienstleistungsorientiertes Verhalten)
- ()
(ggf. weitere Einzelmerkmale nach Festlegung durch die obersten Dienstbehörden allgemein für ihren Geschäftsbereich oder für bestimmte Fachbereiche)

2.2 Eignung und Befähigung

2.2.1 Eignung

- Auffassungsgabe ()
- geistige Beweglichkeit ()
(Kreativität, Aufgeschlossenheit für neue Aufgaben)
- Entschlusskraft, Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft ()
- Einsatzbereitschaft ()
(Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben,
Engagement)
- Belastbarkeit ()
(physische Belastbarkeit, psychische Belastbarkeit,
Gesundheitszustand)
- ()
(ggf. weitere Einzelmerkmale nach Festlegung durch die
obersten Dienstbehörden allgemein für ihren Geschäftsbereich
oder für bestimmte Fachbereiche)

2.2.2 Befähigung

- Fachkenntnisse ()
- mündliche Ausdrucksfähigkeit ()
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit ()
- Fortbildungstreiben ()
- ()
(ggf. weitere Einzelmerkmale nach Festlegung durch die
obersten Dienstbehörden allgemein für ihren Geschäftsbereich
oder für bestimmte Fachbereiche)
- sonstiges fachliches Können
(z.B. pädagogische Befähigung, Fremdsprachenkenntnisse,
EDV-Kenntnisse, andere Spezialkenntnisse)

3. Ergänzende Bemerkungen

(z.B. dienstpostenbezogene Gewichtung der Unterpunkte, Berücksichtigung einer Schwerbehinderung beim Beurteilungsmaßstab, Personalratstätigkeit oder Wahrnehmung sonstiger besonderer Funktionen, Besonderheiten wie Unterrichtstätigkeit usw.).

4. Gesamturteil ()

5. Verwendungseignung

5.1 Aufstiegseignung in die nächsthöhere Laufbahn

5.2 Führungseignung

5.3 sonstige Verwendungseignung

(Dienstposten, Dienststellen, evtl. Einschränkungen)

Dienstvorgesetzte(r)

(Dienststelle)

(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

_____, den

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

ohne Einwendungen

Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....
(Ort)

, den
(Datum)

.....
(Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 LbV eröffnet erhalten:

.....
(Ort)

, den
(Datum)

.....
(Unterschrift des beurteilten Beamten
Unterschrift der beurteilten Beamtin)

**Einverstanden / geändert
(§ 53 Abs. 2 LbV)**

.....
(Ort)

, den
(Datum)

.....
(Dienststelle)

Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 5 LbV nochmals eröffnet erhalten:

.....
(Ort)

, den
(Datum)

.....
(Unterschrift des beurteilten Beamten
Unterschrift der beurteilten Beamtin)

2. Beurteilungsmerkmale

2.1 Fachliche Leistung

2.1.1 Arbeitserfolg

- Arbeitsmenge ()
- Arbeitsgüte ()
(Sorgfalt und Gründlichkeit, Beachten von inhaltlichen und formalen Vorgaben, sonstiges:)

2.1.2 Arbeitsweise

- Arbeitstempo ()
- Teamverhalten ()
(Zusammenarbeit mit Vorgesetzten, Zusammenarbeit mit Kollegen, Konfliktbewältigung, Informations- und Kommunikationsverhalten)
- ()
(ggf. weitere Einzelmerkmale nach Festlegung durch die obersten Dienstbehörden allgemein für ihren Geschäftsbereich oder für bestimmte Fachbereiche)

2.2 Eignung und Befähigung

2.2.1 Eignung

- Einsatzbereitschaft ()
(Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben, Engagement)
- Belastbarkeit ()
(physische Belastbarkeit, psychische Belastbarkeit, Gesundheitszustand)
- ()
(ggf. weitere Einzelmerkmale nach Festlegung durch die obersten Dienstbehörden allgemein für ihren Geschäftsbereich oder für bestimmte Fachbereiche)

2.2.2 Befähigung

- Fachkenntnisse ()
- ()
(ggf. weitere Einzelmerkmale nach Festlegung durch die obersten Dienstbehörden allgemein für ihren Geschäftsbereich oder für bestimmte Fachbereiche)
- sonstiges fachliches Können
(z.B. pädagogische Befähigung, Fremdsprachenkenntnisse, EDV-Kenntnisse, andere Spezialkenntnisse)

3. Ergänzende Bemerkungen

(z.B. dienstpostenbezogene Gewichtung der Unterpunkte, Berücksichtigung einer Schwerbehinderung beim Beurteilungsmaßstab, Personalratstätigkeit oder Wahrnehmung sonstiger besonderer Funktionen, Besonderheiten wie Unterrichtstätigkeit usw.).

4. Gesamturteil ()

5. Verwendungseignung

- 5.1 Aufstiegseignung in die nächsthöhere Laufbahn
- 5.2 sonstige Verwendungseignung
(Dienstposten, Dienststellen, evtl. Einschränkungen)

Dienstvorgesetzte(r)

(Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

, den

(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

ohne Einwendungen

Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....
(Ort)

, den
(Datum)

.....
(Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 LbV eröffnet erhalten:

.....
(Ort)

, den
(Datum)

.....
(Unterschrift des beurteilten Beamten
Unterschrift der beurteilten Beamtin)

**Einverstanden / geändert
(§ 53 Abs. 2 LbV)**

.....
(Ort)

, den
(Datum)

.....
(Dienststelle)

Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 5 LbV nochmals eröffnet erhalten:

.....
(Ort)

, den
(Datum)

.....
(Unterschrift des beurteilten Beamten
Unterschrift der beurteilten Beamtin)